

Masterarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades Master of Arts

Criminology and Police Science (M.A.)

MAKrim XIV

**Auswirkungen der (Ent-)Kriminalisierung sexueller
Dienstleistungen durch das deutsche Prostituierten-
schutzgesetz**

Erstgutachterin: Dr. Ruth Sapelza

Zweitgutachter: Prof. Dr. Thomas Feltes

Vorgelegt von:

Michael Winhard

108117203937



Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	1
THEORIE	3
2 Staatliche Regulierung im Kontext von Prostitution	3
2.1 Darstellung des Prostitutionsmilieus	4
2.1.1 Begriffsbestimmung und -abgrenzungen bezüglich Prostitution	4
2.1.2 Akteure der Prostitution	6
2.1.3 Formen der Prostitution	9
2.2 Darstellung der gesetzlichen Regulierung des Prostitutionsmilieus	10
2.2.1 Intention und Ziele des Gesetzgebers	10
2.2.2 Aufbau und Neuerungen des ProstSchG.....	12
3 (Ent-)Kriminalisierung der Prostitution – Stand der Forschung	20
3.1 National.....	21
3.2 International	23
EMPIRISCHE UNTERSUCHUNG	26
4 Forschungsinteresse und Zielsetzung der Untersuchung	26
5 Methodisches Vorgehen	27
5.1 Form der Analyse.....	28
5.2 Experteninterviews zur Datenerhebung	29
5.2.1 Erstellung des Interviewleitfadens	31
5.2.2 Sample und Feldzugang	32
5.2.3 Vorstellung der Experten	35
5.2.4 Praktische Umsetzung der Interviews.....	38
5.3 Datenaufbereitung	39
5.4 Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring zur Datenauswertung.....	40

6 Darstellung der Ergebnisse.....	43
6.1 Selbstbestimmung, Kriminalität und Missstände im Milieu.....	43
6.2 (Ent-)Kriminalisierung und Auswirkungen	52
6.3 Auswirkungen des ProstSchG auf Akteure und Milieu.....	55
6.4 Auswirkungen auf Erreichung gesetzlicher Ziele	61
7 Interpretation und Diskussion der Ergebnisse.....	68
8 Kritische Reflexion des Forschungsprozesses.....	82
9 Schlussbetrachtung und Ausblick	85
Literaturverzeichnis	89
Anlagen.....	95
Anlage 1: Interviewleitfaden.....	95
Anlage 2: Datenschutzkonzept	97
Anlage 3: Transkriptionsregeln	99
Anlage 4: Kodierleitfaden.....	101
Anlage 5: Transkripte Interviews.....	115
Anlage 6: Ablaufmodell Qualitative Inhaltsanalyse	323
Anlage 7: Anschreiben E-Mail.....	324
Anlage 8: Anschreiben Gesundheitsamt.....	325
Anlage 9: Auszüge aus den verwendeten Gesetzen	327

1 Einleitung

„Vom Schutz ist nicht viel übriggeblieben. Deutschland bleibt auch nach der Reform ein Paradies für Zuhälter und Frauenhändler.“¹

Das am 20. Dezember 2001 im Deutschen Bundestag erlassene und am 01. Januar 2002 in Kraft getretene Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz – ProStG)² erfuhr 2017 mit der Einführung des neuen Gesetzes zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz – ProStSchG)³ eine Reform in der gesetzlichen Regelung sexueller Dienstleistungen gegen die Bezahlung eines Entgelts. Während die Gesetzgebung beim Erlass des Prostitutionsgesetzes hauptsächlich die sozialrechtlichen sowie zivilrechtlichen Verhältnisse der freiwillig im Prostitutionsgewerbe arbeitenden Personen verbessern wollte,⁴ liegt der Schwerpunkt des Prostituiertenschutzgesetzes nun auf der Bekämpfung von in der Prostitution existentem abweichenden Verhaltens. Dabei soll mithilfe eines nun erweiterten Rechtssystems zum einen Kriminalität, insbesondere in Form von Menschenhandel und Zwangsprostitution, und zum anderen grundrechtsgefährdenden sowie menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen und Betriebskonzepten gesetzlich entgegnet werden.⁵ Deutschland verfolgt damit trotz der Gesetzesänderung weiterhin den liberalen Ansatz einer Entkriminalisierung von Prostitution.

Nicht nur persönliche Einstellungen zur Prostitution als solche, sondern auch die öffentliche Diskussion um den deutschen Politikansatz zeigt sich zumeist von moralischen Argumentationen geprägt. Darstellungen eines von Gewalt und Ausbeutung geprägten Prostitutionsgewerbes gehen oftmals mit Forderungen nach einem Wandel in der gesellschaftlichen Wahrnehmung der Prostitution als ‚Beruf wie jeder andere‘ sowie einer Abschaffung dieses Tätigkeitsbereichs einher.⁶ Demgegenüber betont nicht zuletzt der ‚Berufsverband

¹ EMMA Frauenverlags GmbH, 2016, o. S.

² Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten (Prostitutionsgesetz – ProStG) vom 20. Dezember 2001, BGBl. I, S. 3983.

³ Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 21. Oktober 2016, BGBl. I, S. 2372.

⁴ Vgl. Howe, 2008, S. 2.

⁵ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2017, o. S.

⁶ Vgl. TERRES DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e.V., 2014, o. S.

erotische und sexuelle Dienstleistungen e.V.⁴ die Notwendigkeit einer inhaltlichen Abgrenzung von Menschenhandel und Prostitution.⁷ Doña Carmen initiierte darüber hinaus eine Verfassungsbeschwerde gegen das Prostituiertenschutzgesetz, welche vom Bundesverfassungsgericht aber nicht zur Entscheidung angenommen wurde.⁸

Im europäischen Kontext wird rasch ersichtlich, dass einige Staaten mittlerweile einen effektiven Regulierungsansatz im Verbot des Kaufs sexueller Dienstleistungen und damit einer strafrechtlichen Verfolgung potenzieller Kunden sehen.⁹ Auch in Deutschland äußern Politiker der CDU/CSU sowie der SPD bereits ihr Vorhaben, dieses ‚Nordische Modell‘ einzuführen, da sie sich hiermit eine wirksame Bekämpfung von Menschenhandel versprechen.¹⁰

Unabhängig von diesen moralischen Debatten gestaltet sich die tatsächliche Bestimmung der Kriminalitätsbelastung im Prostitutionsgewerbe insgesamt schwer. Die Zahlen der polizeilichen Ermittlungsverfahren im Bereich des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung weisen aber seit mehreren Jahren relativ konstante und mit 356 Verfahren aus 2018 auch geringe Werte auf.¹¹ Ebenso wird eine objektive Beurteilung der Auswirkungen von Politikanätzen auf den Status quo abweichenden Verhaltens in Anbetracht eines defizitären Forschungsstands erschwert. Insbesondere zu den Auswirkungen des Prostituiertenschutzgesetzes ist die Forschung in Deutschland noch nicht weit fortgeschritten.

Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es deshalb, das kontrovers diskutierte Thema der Prostitution in Hinblick auf mögliche Missstände allgemein aufzubereiten und mögliche Auswirkungen des Prostituiertenschutzgesetzes auf abweichendes Verhalten zu erforschen. Hierzu wurden zunächst neun Experten verschiedener Fachrichtungen und Berührungspunkten zur Prostitution mithilfe leitfadengestützter Interviews befragt, bevor die Aufbereitung der so gewonnenen Daten unter Anwendung der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring erfolgte. Damit soll ein Beitrag zur Schließung einer Forschungslücke

⁷ Vgl. Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen e.V., 2017, o. S.

⁸ Vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 26. Juli 2018 - 1 BvR 1534/17 -, Rn. (1-5).

⁹ Vgl. Euchner, 2015, S. 11.

¹⁰ Vgl. CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, 2019, o. S.

¹¹ Vgl. Bundeskriminalamt, 2019, S. 3 f.

geleistet werden, welcher als Grundlage für Folgeuntersuchungen und der öffentlichen sowie politischen Diskussion dienen kann.

Nach dieser Einleitung werden in Kapitel 2 wichtige Begriffe für die weitere Untersuchung bestimmt und voneinander abgegrenzt. Außerdem wird ein Überblick über Strukturen und Akteure¹² im Prostitutionsmilieu gegeben, bevor das Prostituiertenschutzgesetz eine detaillierte Vorstellung erfährt. Der theoretische Rahmen endet in Kapitel 3 schließlich mit einer Einführung in bedeutende Forschungsarbeiten aus dem In- und Ausland. In Kapitel 4 wird das Forschungsinteresse und die Zielsetzung der vorliegenden Untersuchung dargestellt, wobei die forschungsleitende Fragestellung sowie weitere zu untersuchende Unterfragen konkretisiert werden. Kapitel 5 widmet sich der eingehenden Darlegung und Begründung der verwendeten Methodik, bevor die kategorienbasierte Darstellung der Ergebnisse in Kapitel 6 erfolgt. Diese erfahren in Kapitel 7 eine Interpretation und Diskussion, womit der Abschnitt mit der Beantwortung der forschungsleitenden Fragestellung beendet werden kann. In Kapitel 8 wird der gesamte Forschungsprozess einer kritischen Reflexion unterzogen, bevor Kapitel 9 die praktische Relevanz der Untersuchung sowie mögliche Handlungsbedarfe im weiteren Umgang mit Prostitution darlegt.

THEORIE

2 Staatliche Regulierung im Kontext von Prostitution

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, wird in diesem Kapitel das Prostituiertenschutzgesetz vorgestellt und erläutert. Das Ziel hierbei ist es, ein allgemeines Verständnis über die gesetzliche Regulierung des Prostitutionsgewerbes in Deutschland zu ermöglichen, welches als Grundlage für die späteren Ausführungen dient. Hierzu wird zunächst das Prostitutionsmilieu allgemein dargestellt, bevor eine detaillierte Vorstellung des Prostituiertenschutzgesetzes folgt.

¹² In dieser Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Geschlechtsform verzichtet. Dabei werden immer ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten mitgedacht.

2.1 Darstellung des Prostitutionsmilieus

In diesem Unterkapitel wird das Prostitutionsmilieu in Hinblick auf das Prostituiertenschutzgesetz fokussiert. Hierzu werden zunächst Begriffe konkretisiert und Akteure vorgestellt, die für eine Betrachtung des Gesetzes notwendig erscheinen. Daran anschließend wird dargestellt, welche Formen der Prostitution vom Gesetz betroffen oder auch nicht betroffen sind. Aufgrund der Vielfalt des Angebots wird dabei lediglich eine Auswahl verschiedener Formen getroffen, welche für die spätere empirische Bearbeitung von besonderer Bedeutung sind.

2.1.1 Begriffsbestimmung und -abgrenzungen bezüglich Prostitution

Der Begriff der ‚Prostitution‘ erscheint zunächst zwar geläufig, im allgemeinen Diskurs wird aber vermehrt der Begriff der ‚Sexarbeit‘ verwendet. Dabei werden beide Termini an mancher Stelle als Synonym verwendet. Andere Quellen machen hingegen auf die Bedeutung einer klaren Positionierung aufgrund der negativen Konnotation der Prostitution aufmerksam.¹³ Per definitionem lassen beide Begriffe zunächst keine klare Unterscheidung zu. Wenngleich die Definition der Sexarbeit unterschiedlichen Begriffsbestimmungen unterliegt, kann sie nämlich als Austausch sexueller Dienstleistungen oder anderweitiger Leistungen gegen eine materielle Vergütung verstanden werden.¹⁴ Der Begriff der Prostitution beschreibt hierneben im allgemeinen Verständnis „[...] eine im Voraus getroffene Vereinbarung über bezahlte sexuelle Dienstleistungen [...]“.¹⁵ Eine Unterscheidung kann aber bei den Bezeichnungen selbst getroffen werden. Im Gegensatz zur Prostitution verbindet die Sexarbeit nämlich die beiden Begriffe der ‚Sexualität‘ und der ‚Arbeit‘.¹⁶ Damit rückt einerseits die Bedeutung der mit einer sexuellen Dienstleistung verbundenen Anstrengung in den Fokus, andererseits erfährt die Anbietung einer solchen eine gewisse ‚Normalisierung‘ der Tätigkeit. Die bereits erwähnte negative Konnotation des Begriffs der Prostitution hingegen ist – neben einer gesellschaftlichen Geringschätzung der Tätigkeit – zu einem gewissen Teil der Tatsache geschuldet, dass dieser

¹³ Vgl. z.B. Wersig, 2017, S. 217.

¹⁴ Vgl. Weitzer, 2010, S. 1.

¹⁵ Howe, 2015, S. 63.

¹⁶ Vgl. Mamerow, 2019, S. 146.

oftmals mit strafrechtlich relevanten Handlungen, wie Zwangsprostitution, Menschenhandel und Gewalt gleichgesetzt wird.¹⁷ Im Prostituiertenschutzgesetz findet dagegen ausschließlich der Begriff der Prostitution Anwendung.¹⁸ Dieser wird zwar im Gesetz keiner genauen Definition unterzogen, der Begründung des Gesetzes ist aber eine Gleichstellung mit dem Begriff ‚Sexuelle Dienstleistung‘ zu entnehmen.¹⁹ Eine solche wird im Prostituiertenschutzgesetz in § 2 Abs. 1 ProstSchG wie folgt definiert und eingegrenzt:

„Eine sexuelle Dienstleistung ist eine sexuelle Handlung mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt. Keine sexuellen Dienstleistungen sind Vorführungen mit ausschließlich darstellerischem Charakter, bei denen keine weitere der anwesenden Personen sexuell aktiv einbezogen ist.“²⁰

Hiermit lässt sich ein gesetzliches Verständnis von Prostitution festhalten und vom Begriff der Sexarbeit weitestgehend abgrenzen. Noch immer gleich ist beiden Begriffen das für die sexuelle Handlung zu leistende Entgelt, welches sich nicht auf eine *finanzielle* Gegenleistung beschränken muss. Vielmehr ist hierunter jede geldwerte Leistung zu verstehen, welche geeignet ist, den Lebensunterhalt zumindest zu sichern.²¹ Dabei ist zu beachten, dass die Ausübung der Prostitution nicht zwingend gewerbs- oder geschäftsmäßig angelegt sein muss.²² Außerdem ist es für die Zuordnung einer sexuellen Dienstleistung zur Prostitution wie zur Sexarbeit unerheblich, ob diese selbstständig oder in einem Beschäftigungsverhältnis erfolgt.²³ Im Gegensatz zur Sexarbeit, der wie oben beschrieben das Verständnis einer zumindest vorübergehenden Haupttätigkeit innewohnt, bedarf es zur Erfüllung der Voraussetzungen einer Prostitutionsleistung allerdings keinem zeitlichen Faktor.²⁴ Damit werden bereits einzelne oder gelegentliche Leistungen unter den Begriff der Prostitution subsumiert.²⁵ Ein entscheidendes Kriterium stellt hierneben dem Gesetzestext

¹⁷ Vgl. Langanke, 2018, S. 83.

¹⁸ Vgl. § 1 ProstSchG.

¹⁹ Vgl. BT-Drs. 18/8556, S. 59.

²⁰ § 2 Abs. 1 ProstSchG.

²¹ Vgl. BT-Drs. 18/8556, S. 59.

²² Vgl. Büttner, 2017, S. 31.

²³ Vgl. BT-Drs. 18/8556, S. 59.

²⁴ Vgl. ebd.

²⁵ Vgl. Büttner, 2017, S. 29.

zufolge die unmittelbare Anwesenheit des Empfängers der sexuellen Dienstleistung dar, womit sexuelle Dienstleistungen an einem unbestimmten oder unbekanntem Empfängerkreis nicht dem Begriffsverständnis des Prostituiertenschutzgesetzes entsprechen.²⁶ Außerdem werden Darstellungen, die den Empfängerkreis sexuell nicht aktiv in die Aufführung einbeziehen, ebenso wenig unter den Begriff der Prostitution im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes gefasst. Im Gegensatz zur Sexarbeit werden deshalb Formen, wie beispielsweise Telefonsex und Table-Dance-Shows, nicht als Prostitutionsleistung erfasst. Insgesamt kann damit festgehalten werden, dass der Begriff der Prostitution im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes eine Sonderform der Sexarbeit darstellt. Im weiteren Verlauf der vorliegenden Arbeit wird deshalb auf den Gebrauch des Begriffs der Sexarbeit verzichtet.

Von Bedeutung ist überdies der Begriff des ‚Prostitutionsgewerbes‘. Dieser lässt sich ebenfalls aus § 2 ProstSchG und speziell im dritten Absatz der Norm ableiten. Obwohl hier bereits bestimmt wird, wer letztendlich als Betreiber im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes gilt, lässt sich in Kombination mit der Begründung des Gesetzes entnehmen, dass der Begriff des Prostitutionsgewerbes als Sammelbegriff für alle Betriebe und Geschäftsmodelle zu verstehen ist,²⁷ welche in gewerblicher Absicht dazu bestimmt sind, sexuelle Dienstleistungen anzubieten oder entsprechende Räume zur Ausübung sexueller Dienstleistungen bereitzustellen.²⁸ Im weiteren Verlauf der Rechtsnorm werden außerdem konkrete Tätigkeitsalternativen benannt, die aber erst im späteren Verlauf dieser Arbeit genauer erläutert werden sollen.

2.1.2 Akteure der Prostitution

Zu den Akteuren im Prostitutionsgewerbe gehören zweifelsohne die Prostituierten selbst. Diese erfahren in § 2 Abs. 2 ProstSchG eine Legaldefinition. Demnach handelt es sich bei Prostituierten um diejenigen Personen, welche sexuelle Dienstleistungen, auch gelegentlich, gegen ein Entgelt anbieten.²⁹

²⁶ Vgl. BT-Drs. 18/8556, S. 59.

²⁷ Vgl. BT-Drs. 18/8556, S. 60.

²⁸ Vgl. § 2 Abs. 3 ProstSchG.

²⁹ Vgl. BT-Drs. 18/8556, S. 60.

Dabei stellt die Ausübung der Prostitution kein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung dar.³⁰

Diejenigen Personen, welche das Entgelt für die sexuelle Dienstleistung der Prostituierten entrichten, finden im Prostituiertenschutzgesetz keine gesonderte Definition. Diese werden aber meist als Freier oder Prostitutionskunden bezeichnet.

Einen weiteren Akteur im Prostitutionsgewerbe stellt der Betreiber eines solchen Gewerbes dar, welcher einer komplexeren Darstellung bedarf.³¹ Die konkrete Klassifizierung der Betreiberstellung findet dabei in den Alternativen des § 2 Abs. 3 Nr. 1-4 ProstSchG Anwendung. Das Anbieten von Leistungen im Zusammenhang mit sexuellen Dienstleistungen und das Bereitstellen von Räumlichkeiten erfolgt seitens des Betreibers unter dem Gesichtspunkt eines wirtschaftlichen Nutzens. Unter dem Begriff des Anbietens ist nicht die direkte Anbietung eines konkreten Angebots dem Kunden gegenüber zu verstehen,³² sondern die allgemeine Darreichung der von den Prostituierten angebotenen sexuellen Dienstleistungen.³³ Demnach wird als Betreiber bereits diejenige Person klassifiziert, die einem Kunden gewerbsmäßig ein entsprechendes Angebot innerhalb seines Gewerbes darlegt. Die Bereitstellung von Räumlichkeiten umfasst nicht nur die reine Anbietung von Räumen, welche von Prostituierten zur Erbringung sexueller Dienstleistungen genutzt werden, sondern bereits die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen.³⁴ Damit wird eine Person nicht erst mit der konkreten Forderung einer Zimmermiete als Betreiber klassifiziert, sondern schon mit der Ausstattung von Räumen, welche das gewerbsmäßige Anbieten sexueller Dienstleistungen ermöglicht.³⁵

Eine jeweilige Legaldefinition der angesprochenen Klassifizierungen lässt sich direkt aus § 2 Abs. 4-7 ProstSchG entnehmen. Damit nimmt ein Akteur im Prostitutionsgewerbe die Rolle eines Betreibers ein, wenn er entweder ein

³⁰ Vgl. § 6 Abs. 1 GewO.

³¹ An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Begriff des Betreibers entgegen des teilweisen Sprachgebrauchs nicht mit dem eines Zuhälters gleichgestellt werden darf, da ein solcher eine nach § 181a StGB strafrechtlich kriminalisierte Form darstellt.

³² Generell obliegt nach § 26 Abs. 1 ProstSchG und § 3 Abs. 1 ProstG den Prostituierten selbst das Recht zur konkreten Ausgestaltung sexueller Dienstleistungen.

³³ Vgl. Büttner, 2017, S. 42.

³⁴ Vgl. Büttner, 2017, S. 42 ff.

³⁵ Vgl. Büttner, 2017, S. 44.

ganzes Gebäude oder einzelne Räume für die Ausübung der Prostitutionstätigkeit anbietet oder bereitstellt.³⁶ Unter Gebäuden und Räumen versteht der Gesetzgeber bauliche Objekte.³⁷ Einen weiteren Sonderfall stellt das Betreiben des Prostitutionsgewerbes in Wohnungen dar. Hierbei ist ein Betreiber im Sinne des Gesetzes als solcher zu klassifizieren, wenn er Prostituierten gewerbsmäßig eine entsprechende Wohnung zur Ausübung der Tätigkeit zur Verfügung stellt; wobei die Rolle des Betreibers je nach Miet- oder Wohnverhältnis entweder vom Vermieter einer Wohnung oder dem Hauptmieter einer Wohnung zu übernehmen ist.³⁸ Entgegen dieser Konstellation gelten diejenigen Personen nicht als Betreiber, welche alleine und ohne wirtschaftlichen Gewinn eines Dritten in einer Wohnung sexuelle Dienstleistungen erbringen.³⁹ Als Betreiber im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes sind diejenigen Personen zu klassifizieren, welche beispielsweise durch Planung von Belegungszeiten und Standplätzen oder durch Anwerbung von Kunden aktiv zur Förderung dieses Prostitutionsgewerbes beitragen.⁴⁰

Abschließend wird in § 2 Abs. 3 Nr. 4, Abs. 7 ProstSchG derjenige Betreiber bestimmt, welcher gewerbsmäßig Prostituierte außerhalb seiner Prostitutionsstätte zur Erbringung sexueller Dienstleistungen vermittelt. Dabei ist zu beachten, dass die tatsächliche Prostitutionstätigkeit vorab nicht zwingend festgelegt wird, sondern lediglich die berechtigte Annahme des Kunden bestehen muss, dass die vermittelte Dienstleistung sexuelle Dienstleistungen einbezieht.⁴¹ Damit verpflichtet der Gesetzgeber insgesamt Personen als Betreiber, welche Prostituierte beispielweise im Escortservice oder für sexuelle Dienstleistungen in Hotels und Privatwohnungen der Kunden vermitteln.⁴²

³⁶ Vgl. §§ 2 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 ProstSchG.

³⁷ Vgl. BT-Drs. 18/8556, S. 60. Die konkrete Bezeichnung der Prostitutionsstätte zur Einordnung als solche ist unerheblich, weshalb auch Formen, wie beispielsweise ‚FKK-Clubs‘, ‚Saunaclubs‘ und ‚Wellness-Oasen‘, als Prostitutionsstätte im Sinne des Gesetzes gelten. Vgl. hierzu BT-Drs. 18/8556, S. 60 f.

³⁸ Vgl. BT-Drs. 18/8556, S. 61.

³⁹ Vgl. ebd.; für vertiefende Ausführungen vgl. Büttner, 2017, S. 48 f.

⁴⁰ Vgl. BT-Drs. 18/8556, S. 61.

⁴¹ Vgl. Vgl. BT-Drs. 18/8556, S. 62.

⁴² Vgl. Büttner, 2017, S. 53.

2.1.3 Formen der Prostitution

Ohne Zweifel gibt es viele verschiedene Formen der Prostitution, weshalb das Prostitutionsgewerbe insgesamt als heterogen zu bezeichnen ist. Die nachfolgende Vorstellung kann dabei nur einen Ausschnitt möglicher Formen darstellen.

Die im allgemeinen Verständnis wohl bekannteste Form der Prostitution stellt zunächst die Prostitution in einem Bordell bzw. Laufhaus dar. Die Etablissements, in denen bei dieser Form sexuelle Dienstleistungen erbracht werden und zu denen wie bereits dargestellt auch FKK-Clubs, Wellness-Oasen usw. zählen, stellen eine Prostitutionsstätte nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 ProstSchG dar. Zur Erbringung der angesprochenen Dienstleistungen mieten Prostituierte zunächst einen Raum in einem der eben genannten Örtlichkeiten an.⁴³ Ebenso wie die sexuelle Dienstleistung, wird auch der Kontakt zum Kunden im Bordell selbst hergestellt,⁴⁴ wobei dies in einem Bordell zumeist in einem dafür vorgesehenen ‚Kontaktraum‘ stattfindet, während die Kontaktaufnahme in einem Laufhaus vor dem angemieteten Zimmer oder in einem bereitgestellten Schaukasten erfolgt.⁴⁵

Eine weitere bedeutende Form der Prostitution stellt die Straßenprostitution dar, bei welcher die Kontaktaufnahme und Preisverhandlung zwischen der Prostituierten und dem Kunden im öffentlichen Raum stattfindet, welcher im Kontext dieser Form allgemein als ‚Straßenstrich‘ bezeichnet und gesetzlich von den städtischen Sperrbezirksverordnungen geregelt wird.⁴⁶ Die sexuellen Dienstleistungen werden im Anschluss daran zumeist ebenfalls im öffentlichen Raum oder im Fahrzeug des Kunden erbracht.⁴⁷ Charakteristisch für diese Form der Prostitution sind die verhältnismäßig günstigen Preise für sexuelle Dienstleistungen,⁴⁸ weshalb diese gemeinhin der ‚Dumping-Prostitution‘ zugeschrieben wird. Diese niedrigen Preise sind einerseits Folge der schnellen⁴⁹ und verhältnismäßig ‚einfachen‘ Erbringung der jeweiligen Dienstleistung,

⁴³ Vgl. Döring, 2014, S. 106 f.

⁴⁴ Vgl. Witz, 2017, S. 34.

⁴⁵ Vgl. Czarnecki/Engels/Kavemann/et al., 2014, S. 8.

⁴⁶ Vgl. Witz, 2017, S. 35 f.

⁴⁷ Vgl. Witz, 2017, S. 35.

⁴⁸ Vgl. Döring, 2014, S. 106.

⁴⁹ Vgl. Weitzer, 2010, S. 11.

andererseits können die Leistungen aber von der Prostituierten auch günstig angeboten werden, da für sie der finanzielle Mehraufwand durch Mietzahlungen oder auch für Werbung nicht anfällt.⁵⁰ Insgesamt ist zu beachten, dass diese Form der Prostitution vom Großteil der sogenannten ‚Beschaffungsprostituierten‘ getätigt wird,⁵¹ welche der Prostitution nur aus Gründen der Finanzierung ihrer Rausch- und Betäubungsmittel nachgehen.

Im Gegensatz zur Bordellprostitution mietet sich die Prostituierte bei der Wohnungsprostitution zur Erbringung sexueller Dienstleistungen in eine private Wohnung ein, welche als ‚Terminwohnung‘ oder ‚Modellwohnung‘ organisiert sein kann⁵² und ebenso wie ein Bordellzimmer eine Prostitutionsstätte nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 ProstSchG darstellen kann.

Eine weitere Prostitutionsform ist der Escortservice oder die Ausübung der Prostitution in Kundenwohnungen bzw. Hotelzimmern. Eine solche kann je nach konkreter Ausprägung und Fremdorganisation eine vermittelte Form gem. § 2 Abs. 3 Nr. 4 ProstSchG darstellen. Der Kontakt zu den Kunden wird dabei in den meisten Fällen über eine auf den Escortservice spezialisierte Agentur im Internet vermittelt.⁵³

2.2 Darstellung der gesetzlichen Regulierung des Prostitutionsmilieus

Mit dem Prostituiertenschutzgesetz will der Gesetzgeber das Prostitutionsgewerbe regulieren. Dabei verfolgt er verschiedene Ziele, die an gesetzliche Vorgaben gebunden sind.

2.2.1 Intention und Ziele des Gesetzgebers

In ihrer Gesetzesbegründung zum Prostituiertenschutzgesetz führt die Bundesregierung an, dass mit der Einführung des Prostitutionsgesetzes im Jahr 2002 zwar die Sittenwidrigkeit von Prostitution aufgehoben wurde, die

⁵⁰ Vgl. Döring, 2014, S. 106.

⁵¹ Vgl. Czarnecki/Engels/Kavemann/et al., 2014, S. 9.

⁵² Vgl. Döring, 2014, S. 106 f.; für die spätere Untersuchung ist zu beachten, dass einige Experten im Gegensatz zur Literatur eine Unterscheidung zwischen der alleinigen Wohnungsprostitution und der Prostitution in gemeinschaftlich organisierten Terminwohnungen treffen. Im Folgenden wird die Prostitution in Terminwohnungen deshalb als Appartement-Prostitution bezeichnet. Vgl. hierzu Löw/Ruhne, 2011, S. 49.

⁵³ Vgl. Witz, 2017, S. 32.

Bekämpfung der Benachteiligungen von Prostituierten aber nur unzureichend erfolgte.⁵⁴ Aufgrund von kriminellen Strukturen und der erhöhten Vulnerabilität von Prostituierten sei deshalb eine gesetzliche Ausweitung zur Verbesserung der jeweiligen Lebenssituationen notwendig.⁵⁵ Insbesondere wird hierbei festgehalten, dass das Prostitutionsgewerbe sehr hohe Umsätze verzeichnet, dabei aber nicht staatlich reguliert und damit eigengesetzlich ist. Es wird kritisiert, dass gesetzliche Mindestvorgaben bezüglich des Schutzes von Prostituierten sowie die rechtliche Möglichkeit einer Überprüfung von Betreibern fehlen, weshalb schädliche Entwicklungen im Prostitutionsgewerbe nicht unterbunden werden könnten. Besonders auffällig sei dabei die vermehrte Entwicklung neuer Praktiken, welche sich aufgrund der fehlenden Vorgaben im gewerbe- und ordnungsrechtlichen Kontext herausgebildet haben und sowohl für Prostituierte als auch für die Allgemeinheit als problematisch einzustufen sind.⁵⁶ Außerdem wird dargelegt, dass sich kriminelle Strukturen aufgrund fehlender Kontrollmechanismen und einem daraus resultierenden staatlichen Informationsdefizits erhärten. Damit sei das Prostitutionsgewerbe einem kriminogenen Bereich zuzuordnen.⁵⁷ Überdies seien durch besondere Belastungen im Prostitutionsgewerbe und der fehlenden Selbstbestimmtheit vieler Prostituierter Grundrechte, wie die sexuelle Selbstbestimmung, gefährdet.⁵⁸ Zwar wird betont, dass es auch Prostituierte gäbe, die sich zunächst nicht in einer solchen schutzbedürftigen Situation befänden, Gefahren für diese würden sich aber gerade aus den Gesamtumständen im Prostitutionsgewerbe ergeben.⁵⁹ Das Prostituiertenschutzgesetz wurde erlassen, um einer Verbesserung der Lebenssituation von Prostituierten in Deutschland gerecht zu werden und prekäre Strukturen zu durchdringen. Mithilfe der gesetzlichen Regulierung des Prostitutionsgewerbes und der damit verbundenen Maßnahmen sollen mehrere Hauptziele erreicht werden. Diese umfassen zum einen das Ziel des Schutzes für die in Deutschland tätigen Prostituierten sowie eine Steigerung

⁵⁴ Vgl. BT-Drs. 18/8556, S. 1.

⁵⁵ Vgl. BT-Drs. 18/8556, S. 1 f.

⁵⁶ Vgl. BT-Drs. 18/8556, S. 32.

⁵⁷ Vgl. ebd.

⁵⁸ Vgl. BT-Drs. 18/8556, S. 32 f.

⁵⁹ Vgl. BT-Drs. 18/8556, S. 32.

deren (sexueller) Selbstbestimmung.⁶⁰ Hierzu ergänzt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), den Prostituierten leicht zu erreichende Beratungs- und Unterstützungsangebote anzubieten und entsprechende Angebote zu fördern.⁶¹ Zum anderen soll die Bekämpfung der im Prostitutionsgewerbe typischen kriminellen Erscheinungen in Form von Menschenhandel, Zuhälterei, Gewalt und Ausbeutung durch das Gesetz befördert werden.⁶² Mithilfe des Gesetzes sollen zudem akzeptable Arbeitsbedingungen für Prostituierte sichergestellt werden, welche insbesondere im Einklang mit Aspekten des Gesundheitsschutzes stehen.⁶³ Ebenso sollen aber auch solche Bedingungen geschaffen werden, welche nicht von Abhängigkeitsverhältnissen vonseiten der Betreiber einer Prostitutionsstätte geprägt sind.⁶⁴

Somit ist das Prostituiertenschutzgesetz als Sozialgesetz zu deuten.⁶⁵ Die folgenden Ausführungen zeigen, dass es zudem mit gewerberechtlichen Regelungen unter Hinzunahme ordnungsrechtlicher Aspekte ausgestaltet ist. Hiermit soll abweichendes Verhalten – insbesondere in Form krimineller Strukturen – unterbunden werden. Überdies sollen auch sonstige zum Nachteil der Prostituierten gereichende Abweichungen, wie die Anbietung der Personen für Formen der Prostitution, welche unter anderem empfindliche Grundrechte gefährden, bekämpft und menschenunwürdige Arbeitsbedingungen verhindert werden.

2.2.2 Aufbau und Neuerungen des ProstSchG

Das Prostituiertenschutzgesetz besteht aus 38 Paragrafen und gliedert sich auf in acht Abschnitte. Der erste Abschnitt umfasst allgemeine Begriffsbestimmungen. Im zweiten Abschnitt werden Pflichten für Prostituierte und konkrete Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Ziele geregelt, während sich im dritten und vierten Abschnitt Regelungen zu Prostitutionsstätten und deren Betreibern finden lassen. Daran anschließend werden im fünften Abschnitt die Überwachung des Prostitutionsgewerbes betreffende Vorschriften normiert,

⁶⁰ Vgl. BT-Drs. 18/8556, S. 1 f.

⁶¹ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2017.

⁶² Vgl. BT-Drs. 18/8556, S. 2.

⁶³ Vgl. ebd.

⁶⁴ Vgl. Eisele, 2017, S. 335.

⁶⁵ Vgl. ebd.

bevor im sechsten Abschnitt Verbote und Bußgeldvorschriften geregelt werden. Hiernach fokussiert der siebte Abschnitt die Verarbeitung gesammelter Daten und die Erstellung einer jährlichen Bundesstatistik. Schließlich werden im achten Abschnitt sonstige Bestimmungen aufgeführt, unter die beispielsweise die Evaluation des Gesetzes fällt.

Eine der zentralen Veränderungen für Prostituierte stellt dabei die Pflicht zur Anmeldung ihrer Tätigkeit dar, welche in § 3 ProstSchG normiert ist. Diese Anmeldung muss gem. Absatz 1 persönlich vor Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde an dem Ort erfolgen, in dem der Prostitution überwiegend nachgegangen werden soll. Während die Zuständigkeit in der Praxis beispielsweise in Rosenheim und Bochum beim jeweiligen Ordnungsamt liegt, wurde in Hamburg ein spezielles Fachamt beim Bezirksamt Altona gegründet.⁶⁶

Trotz dieser Pflicht zur Anmeldung in dem Ort, bei dem der Tätigkeit überwiegend nachgegangen wird, ist die ausgestellte Anmeldebescheinigung⁶⁷ gemäß Absatz 2 örtlich grundsätzlich unbeschränkt gültig. Dieser Gesetzesabschnitt verweist allerdings auf § 5 Abs. 3 S. 1 ProstSchG, in welchem auf die Landeskompetenz hingewiesen wird, eine solche Bescheinigung örtlich beschränken zu können. In einem solchen Fall wäre eine erneute Anmeldung im neuen Bundesland notwendig. Von Bedeutung im Kontext der Anmeldepflicht ist der Aspekt der Persönlichkeit. In diesem Zusammenhang stellt die Bundesregierung dar, dass nur durch ein persönliches Erscheinen beim zuständigen Amt ein fremdbestimmtes Umgehen dieser Regelung durch Mittelspersonen mit anschließender Verbringung in legale Prostitutionsstätten und Ausbeutung der Prostituierten verhindert werden kann.⁶⁸ Gemäß Absatz 3 hat die Anmeldung außerdem unabhängig vom jeweiligen Beschäftigungsverhältnis zu erfolgen. Damit unterliegen auch selbstständige Prostituierte der gesetzlichen Anmeldepflicht. Ein Verstoß gegen die gesetzliche Anmeldepflicht kann nach §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 2 ProstSchG mit einem Bußgeld belegt werden.

⁶⁶ Die jeweiligen Zuständigkeiten sind auf den städtischen Webseiten veröffentlicht und können für jede Stadt, in der Prostitution erlaubt ist, online eingesehen werden.

⁶⁷ Vgl. § 5 Abs. 1, Abs. 6 ProstSchG.

⁶⁸ Vgl. BT-Drs. 18/8556, S. 63 f.

Bei der Anmeldung muss die Prostituierte der Behörde gegenüber gemäß § 4 Abs. 1 ProstSchG neben Daten zu ihrer Persönlichkeit auch ihren Hauptwohnsitz oder eine Zustellanschrift sowie die von ihr geplanten Tätigkeitsorte angeben. Bis auf die angegebene Wohnadresse werden diese Daten zusammen mit einem Lichtbild gem. § 6 Abs. 1 ProstSchG auf der Anmeldebescheinigung vermerkt und angebracht.⁶⁹ Gemäß § 4 Abs. 3 ProstSchG ist bei der Anmeldung überdies eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Gesundheitsberatung vorzulegen. Diese wird in § 10 ProstSchG geregelt und soll laut Absatz 1 bei einer für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörde durchgeführt werden.⁷⁰ Bei der Gesundheitsberatung werden gemäß Absatz 2 gesundheitliche Risiken im Kontext von Prostitution und Grundlagen der Verhütung in einem vertraulichen Rahmen thematisiert. Außerdem erhalten Prostituierte bei dieser Beratung die Möglichkeit, dem ausführenden Amt mögliche Zwangs- oder Notlagen zu offenbaren. Die Vertraulichkeit des Gesprächs bedeutet, dass die ausführende Behörde einer Verschwiegenheitspflicht unterliegt und die hierbei erhobenen personenbezogenen Daten gemäß § 34 Abs. 7 ProstSchG lediglich bei Zustimmung der Prostituierten übermittelt werden dürfen.⁷¹ Die Teilnahme an einer Gesundheitsberatung ist durch die neue Gesetzgebung verpflichtend und muss von unter 21-Jährigen Prostituierten halbjährlich bzw. ab 21 Jahren ganzjährlich⁷² wiederholt werden. Insgesamt ist es Ziel der Bundesregierung, mithilfe dieses offenen und vertraulichen Gesprächs die im Prostitutionsgewerbe spezifischen gesundheitlichen Risiken aufzuzeigen, eine effektive Abwehr dieser Gefahren zu vermitteln, psychisch besonders unter Druck stehenden Prostituierten mögliche Anlaufstellen aufzuzeigen und sie zu vermitteln sowie die Kriminalität im Gewerbe zu bekämpfen.⁷³ Zusätzlich zur Gesundheitsberatung muss gemäß § 7 ProstSchG eine

⁶⁹ Die Anmeldebescheinigung muss gemäß § 5 Abs. 7 ProstSchG bei der Ausübung der Tätigkeit stets mitgeführt werden. Laut § 5 Abs. 6 ProstSchG ist neben der offiziellen Anmeldebescheinigung auch die Ausstellung einer pseudonymisierten Aliasbescheinigung möglich. Auf dieser werden gem. § 6 Abs. 2 ProstSchG anstelle des Echtnamens die angegebenen Aliaspersonalien vermerkt.

⁷⁰ Vgl. BT-Drs. 18/8556, S. 73.

⁷¹ Vgl. Büttner, 2017, S. 17.

⁷² Gem. § 37 Abs. 7 ProstSchG gilt hierbei eine Ausnahme. Demnach muss diese Personengruppe, welche sich zudem bis zum 31.12.2017 angemeldet hat, einer Folgeberatung erst nach zwei Jahren nachkommen.

⁷³ Vgl. BT-Drs. 18/8556, S. 73.

Anmeldeberatung bei der für die Anmeldung zuständigen Behörde geführt werden, wobei inhaltliche Aspekte in Absatz 2 normiert sind. Demnach müssen die zu beratenden Personen insbesondere über rechtliche Bestimmungen und Pflichten im Kontext der Prostitutionstätigkeit, mögliche Hilfestellungen bei Notsituationen und erneut über das Angebot gesundheitlicher und sozialer Beratungsstellen informiert werden.⁷⁴ Auch dieses Gespräch soll laut § 8 ProstSchG vertraulich gestaltet werden. Die Anmeldeberatung soll zum einen die Einflussnahme krimineller Dritter verhindern, zum anderen soll mit der Bereitstellung von mehrsprachigen Angeboten dem Umstand Rechnung getragen werden, dass migrierte Personen oftmals nicht der deutschen Sprache mächtig sind und ihnen die deutsche Rechtslage nicht bekannt ist.⁷⁵

Gemäß § 5 Abs. 1 ProstSchG wird die erfolgte Anmeldung der Tätigkeit als Prostituierte mithilfe einer Anmeldebescheinigung dokumentiert. In Absatz 2 wird eine Aufzählung von Gegebenheiten vorgenommen, unter welchen die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung untersagt wird. Diese beziehen sich konkret neben Formalia auf die persönlichen Umstände der anzumeldenden Person. Insbesondere muss hierbei geprüft werden, ob die Person das Mindestalter von 18 Jahren erfüllt und tatsächliche Anhaltspunkte für Fremdbestimmung, Zwangslagen oder Hilflosigkeit ausgeschlossen werden können. Außerdem wird nach § 32 Abs. 1 ProstSchG festgehalten, dass es Pflicht der Prostituierten ist, die Nutzung von Kondomen beim Geschlechtsverkehr zu beachten. Überdies ist es gemäß § 32 Abs. 3 ProstSchG untersagt, Werbung für die Anbietung sexueller Dienstleistungen ohne Kondom zu machen. Abweichungen gegen das Werbeverbot können nach § 33 Abs. 2 Nr. 14 ProstSchG mit einem Bußgeld belegt werden. Zu beachten ist, dass bei einem Verstoß gegen die Kondompflicht ausschließlich der Freier mit einem Bußgeld belegt werden kann, weil der Gesetzgeber von einem eigenen Schutzinteresse der Prostituierten ausgeht.⁷⁶ Insgesamt wird das Ziel verfolgt, die Rechte der

⁷⁴ Neben dieser Beratung im Rahmen der Anmeldung sollen die zuständigen Behörden gemäß § 9 Abs. 1 ProstSchG auch im Nachhinein auf Beratungsstellen verweisen oder betroffene Prostituierte dorthin vermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für einen gesundheitlichen oder sozialen Beratungsbedarf vorliegen.

⁷⁵ Vgl. BT-Drs. 18/8556, S. 69 ff.

⁷⁶ Vgl. BT-Drs. 18/8556, S. 94.

Prostituierten durch die Vorschrift zu stärken und die Gefahr vor sexuell übertragbaren Infektionskrankheiten zu senken.⁷⁷

Neben den Prostituierten werden durch das Prostituiertenschutzgesetz auch den Betreibern eines Prostitutionsgewerbes einige Pflichten zugeschrieben. Eine der zentralen Veränderungen ist dabei gem. § 12 ProstSchG die Pflicht zur Anmeldung derartiger Gewerbe,⁷⁸ welche wie oben beschrieben in § 2 Abs. 3 ProstSchG bestimmt werden. In § 12 Abs. 5 ProstSchG wird dabei geregelt, welche Angaben bei einer solchen Anmeldung getätigt werden müssen. Diese umfassen neben Angaben zur Person auch die Vorlage eines Betriebskonzepts sowie weiteren Unterlagen, aus welchen sich sonstige Erlaubnisvoraussetzungen ergeben. Eine rechtliche Bestimmung des Betriebskonzepts findet sich in § 16 ProstSchG wieder, wobei es den Behörden mithilfe eines solchen ermöglicht werden soll, das anzumeldende Gewerbe hinsichtlich seiner konkreten Ausgestaltung und damit einhergehend der Beachtung vorgeschriebener Anforderungen zu beurteilen.⁷⁹ Insbesondere müssen dem Betriebskonzept organisatorische Abläufe, Rahmenbedingungen und Maßnahmen zu entnehmen sein, die dem Schutz von Prostituierten und Dritten dienen. Damit umfasst es unter anderem die Darlegung der in § 18 ProstSchG geregelten baulichen Mindestanforderungen an eine Prostitutionsstätte,⁸⁰ welche nach Absatz 1 einen ausreichenden Schutz für Prostituierte, sonstige Angestellte, Freier und auch außenstehende Dritte gewährleisten sollen. In Absatz 2 werden die hierfür notwendigen Voraussetzungen konkretisiert, wonach beispielsweise die für die sexuellen Dienstleistungen genutzten Räume über ein Notrufsystem verfügen und Pausenräume für Prostituierte und Angestellte vorhanden sein müssen. Von Bedeutung ist überdies die Regelung, dass ein für sexuelle Dienstleistungen genutzter Raum nicht mehr gleichzeitig als Schlaf- und Wohnraum dienen darf, womit der Gesetzgeber zum einen Ruhemöglichkeiten schaffen und zum anderen den sozialen Kontakt der Prostituierten zur

⁷⁷ Vgl. BT-Drs. 18/8556, S. 94.

⁷⁸ Von der Pflicht zur Anmeldung eines Prostitutionsgewerbes sind damit weiterhin jene Formen ausgenommen, welche lediglich der eigenorganisatorischen und alleinigen Prostitutionsausübung dienen. Soll ein Betrieb außerdem durch einen Stellvertreter betrieben werden, ist eine zusätzliche Stellvertretungserlaubnis gem. § 13 ProstSchG notwendig.

⁷⁹ Vgl. BT-Drs. 18/8556, S. 81.

⁸⁰ Selbstverständlich gelten auch für mobile Prostitutionsstätten nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 ProstSchG Mindestanforderungen. Diese werden gesondert in § 19 ProstSchG konkretisiert.

Außenwelt fördern will.⁸¹ Zu beachten ist hierbei, dass die Mindestanforderungen auch für solche Gebäude gelten, welche sowohl der selbstständigen Prostitutionsausübung dienen als auch als Wohnung genutzt werden und diese gegebenenfalls zunächst entsprechend diesen Voraussetzungen angepasst werden müssen.⁸² In der Gesetzesbegründung wird in diesem Zusammenhang gesondert betont, dass insbesondere migrierte Prostituierte in der Praxis den für die sexuellen Dienstleistungen angemieteten Raum zugleich als Wohnraum benutzen, um auf diese Weise zusätzliche Wohnkosten einzusparen.⁸³ Absatz 5 verpflichtet abschließend den Betreiber einer Prostitutionsstätte dazu, die Einhaltung der Mindestanforderungen während des Betriebs stets sicherzustellen. Im Kontext der Prüfung zur Erteilung einer Betriebserlaubnis muss der Betreiber gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 ProstSchG überdies den Ansprüchen der Zuverlässigkeit nach § 15 ProstSchG entsprechen. Neben einer früheren Untersagung zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes oder gar dem in der Vergangenheit erfolgten Entzug einer solchen Erlaubnis,⁸⁴ kann die aktuelle oder ehemalige Mitgliedschaft in einer nach dem Vereinsgesetz verbotenen Organisation⁸⁵ oder die Verurteilung für ein Verbrechen oder ein bestimmtes Vergehen die Zuverlässigkeit einer Person negieren. Unter den zuletzt genannten Aspekt fallen insbesondere „[...] Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, Körperverletzungsdelikte sowie Delikte, die eine charakteristische Nähe zu Menschenhandelsdelikten und zur organisierten Kriminalität aufweisen [...]“.⁸⁶

Darüber hinaus unterliegt ein Betreiber gemäß § 24 ProstSchG der Pflicht zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz von Prostituierten und sonstigen im Prostitutionsgewerbe tätigen Personen. Zwar sind selbstständig arbeitende Personen für diese Bereiche grundsätzlich eigenverantwortlich, mit

⁸¹ Vgl. BT-Drs. 18/8556, S. 83 f.

⁸² Ausnahmen für die Einhaltung der Mindestanforderungen an eine Wohnung, die als Prostitutionsstätte fungiert, sind gemäß §§ 18 Abs. 3, 37 Abs. 5 ProstSchG im Einzelfall möglich.

⁸³ Vgl. BT-Drs. 18/8556, S. 84.

⁸⁴ Die Voraussetzungen für einen Entzug der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes werden in § 23 ProstSchG geregelt.

⁸⁵ Eine Ausnahmeentscheidung im Zusammenhang mit einem verbotenen Verein kann getroffen werden, wenn dieser Verein nicht in Verbindung mit der im Prostitutionsmilieu typischen Kriminalität, wie Menschenhandel, in Erscheinung getreten ist.

⁸⁶ BT-Drs. 18/8556, S. 80.

dieser Regelung verleiht der Gesetzgeber dem Betreiber einer Prostitutionsstätte aber eine aktive Mitwirkungspflicht und damit auch eine gewisse Verantwortung für die bei ihm angestellten Prostituierten.⁸⁷ In Absatz 1 wird diesbezüglich die der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz dienende räumliche und organisatorische Gestaltung des Betriebs genannt. Außerdem ist es die Pflicht des Betreibers, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um gefährliche Arbeitsbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Arbeitszeiten, zu verhindern.⁸⁸

Die folgenden drei Absätze des Paragraphen verpflichten Betreiber zu gesundheitsschützenden Aspekten. Demnach sind sie unter anderem mitverantwortlich für die Einhaltung der Kondompflicht, indem sie gemäß § 32 Abs. 2 ProstSchG mithilfe eines Aushangs in der Prostitutionsstätte auf die Kondompflicht hinweisen. Überdies ist der Betreiber dem Gesetz zufolge dazu verpflichtet, die aufsuchende Tätigkeit von Gesundheitsämtern und Beratungsstellen in seinem Gewerbe zu ermöglichen.⁸⁹ Zusätzlich wird in Absatz 4 geregelt, dass Betreiber den Prostituierten auch während der Geschäftszeiten das Aufsuchen von Gesundheitsberatungen und sonstigen gesundheitlichen und sozialen Angeboten ermöglichen muss.

Eine weitere Pflicht für Betreiber von Prostitutionsgewerben ist nach § 25 ProstSchG die Auswahl beziehungsweise das Beschäftigungsverbot bestimmter Prostituiertes. Demnach dürfen Personen unter 18 Jahren nicht als Prostituierte in einem Prostitutionsgewerbe tätig werden. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang überdies, dass Betreiber dafür verantwortlich sind, keine Prostituierten im Betrieb aufzunehmen, bei welchen insbesondere Anzeichen für Menschenhandel, Zwangslagen oder Ausbeutung erkennbar sind oder welche als Heranwachsende durch Dritte zur Aufnahme der Prostitutionstätigkeit veranlasst werden. Der Gesetzesbegründung ist in Bezug auf den zuletzt genannten Aspekt das Beispiel der Loverboy-Methode zu entnehmen.⁹⁰ Außerdem müssen Betreiber sicherstellen, dass die

⁸⁷ Vgl. Büttner, 2017, S. 136.

⁸⁸ Diese Regelung umfasst jedoch keine konkrete Kontrolle der Gesamtarbeitszeiten einer jeden Prostituierten, sondern lediglich die Einleitung von Maßnahmen bei Erkennen einer solchen gesundheitsgefährdenden Arbeitsweise. Vgl. hierzu Büttner, 2017, S. 137.

⁸⁹ Vgl. BT-Drs. 18/8556, S. 88.

⁹⁰ Vgl. BT-Drs. 18/8556S. 89.

Prostituierten gültige Anmeldebescheinigungen besitzen.⁹¹ Insgesamt wird durch diese Norm „[...] ein Mindestmaß an Sorgfaltspflichten des Betreibers beim Vertragsschluss und bei der Auswahl derjenigen Personen, die in seinem Betrieb sexuelle Dienstleistungen erbringen wollen“⁹² festgelegt.

Außerdem unterliegen Betreiber gemäß § 28 ProstSchG einer Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht. Demnach sind sie dazu verpflichtet, persönliche Daten sowie solche in Bezug zur Anmelde- und Gesundheitsberatungsbescheinigung der bei ihnen tätigen Prostituierten⁹³ zu dokumentieren. Außerdem müssen alle Tätigkeitstage der Prostituierten aufgezeichnet werden. Ebenso durch den Betreiber zu dokumentieren sind sowohl Zahlungen, welche die Prostituierten an den Betreiber leisten, als auch jene, die der Betreiber an die Prostituierten leistet. Aufzeichnungen wie diese müssen den Behörden bei Bedarf zugänglich gemacht werden, weshalb in Absatz 4 dieses Paragraphen geregelt wird, dass sie in der entsprechenden Prostitutionsstätte aufbewahrt werden müssen.⁹⁴ Insgesamt ist es das Ziel dieser Norm, den Schutz von Prostituierten zu gewährleisten, indem behördliche Ermittlungen erleichtert und kriminelle Betätigung, insbesondere in Form von Menschenhandel, Ausbeutung, Wirtschafts- und Vermögensdelikten, erschwert werden sollen.⁹⁵ Auch abweichendes Verhalten des Betreibers gegen die Vorgaben des Prostituiertenschutzgesetzes können mit einem Bußgeld belegt werden.

⁹¹ Die durch den Betreiber zu überprüfende Anmeldebescheinigung kann wie bereits dargestellt auch die von der Behörde zusätzlich ausgestellte Aliasbescheinigung sein. Eine Pflicht zur Überprüfung ergibt sich überdies aus § 27 Abs. 2 ProstSchG, wonach die Prostituierte zusätzlich eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Gesundheitsberatung vorlegen muss.

⁹² BT-Drs. 18/8556, S. 89.

⁹³ Alternativ zum Klarnamen können auch in dieser Norm die Aliaspersonalien verwendet werden. Im Rahmen behördlicher Ermittlungen ist ein Rückschluss auf den Klarnamen aufgrund der Aufzeichnungen durch die Anmeldebehörde ohnehin möglich.

⁹⁴ Aufzeichnungen mit personenbezogenen Daten müssen aus datenschutzrechtlichen Gründen gemäß § 28 Abs. 5 ProstSchG in der Prostitutionsstätte vor dem Zugriff Dritter gesichert werden. Die aufgezeichneten Daten müssen Absatz 7 zufolge zwei Jahre lang aufbewahrt werden.

⁹⁵ Vgl. BT-Drs. 18/8556, S. 92.

3 (Ent-)Kriminalisierung der Prostitution – Stand der Forschung

Wie die voranstehenden Ausführungen gezeigt haben, ist die Ausübung von Prostitution sowie der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes in Deutschland grundsätzlich zulässig, wobei beide Tätigkeiten einer staatlichen Regulierung unterliegen und abweichendes Verhalten gegen die gesetzlichen Regelungen mit Bußgeldern belegt werden können. Deshalb wird der deutsche Politikan-satz im europäischen Kontext gemeinhin einem entkriminalisierenden und re-gulierten Ansatz zugeordnet.⁹⁶ Hierzu steht allerdings die Wahrnehmung vieler Prostituerter im Widerspruch, welche sich speziell durch das Prostituierten-schutzgesetz „[...] kontrolliert, entmündigt, stigmatisiert und kriminalisiert [...] fühlen.“⁹⁷ Zur Erklärung dieses Wahrnehmungsgefälles muss angemerkt wer-den, dass der Begriff der Kriminalisierung – dem kriminologischen Etikettie-rungsansatz zufolge – eng mit Zuschreibungsprozessen verbunden ist und ab-weichendes Verhalten auch dann als kriminell angesehen wird, wenn es zwar keine rechtliche, wohl aber eine (abwertende) gesellschaftliche Bewertung er-fährt.⁹⁸ Inwiefern die Belegung eines gesetzlich definierten Fehlverhaltens mit einem Bußgeld bereits als Kriminalisierung verstanden wird, ist damit abhän-gig vom jeweils zugrundeliegenden Verbrechensbegriff, welcher unter ande-rem den Verstoß gegen geltendes (Straf-)Recht, aber eben auch bereits sozi-alschädliches bzw. -abweichendes Verhalten umfassen kann.⁹⁹ Insgesamt ist der Umfang an existierender Forschung, welche sich mit den Auswirkungen der jeweils bestehenden Regulierungsansätze auf die Akteure der Prostitution beschäftigt, vor allem in konkretem Bezug auf das deutsche Prostituierten-schutzgesetz als eher gering anzusehen. Die öffentliche Diskussion sowie ver-schiedene Themenbeiträge über den rechtlichen Umgang mit denselben

⁹⁶ Vgl. z.B. Reinschmidt, 2016, S. 2 f. Neben dem entkriminalisierenden und regulierten An-satz gibt es in Europa außerdem die Regulierungsansätze der vollständigen Kriminalisie-rung, das Verbot, sexuelle Dienstleistungen zu kaufen und den entkriminalisierenden aber zugleich unregulierten Ansatz. Einen besonderen Eingang in die Diskussion um Regulie-rungsansätze findet dabei häufig das Sexkaufverbot, welches beispielsweise in Schweden vorherrscht und oft auch als ‚Schwedisches Modell‘ oder ‚Nordisches Modell‘ bezeichnet wird.

⁹⁷ Degenhardt/Lintzen, 2019, S. 49.

⁹⁸ Vgl. Kunz/Singelstein, 2016, S. 169.

⁹⁹ Vgl. Bock, 2019, S. 21.

scheint allerdings ein allgemeines Interesse an den jeweiligen Vor- und Nachteilen zu begründen. Zum Abschluss der theoretischen Einführung soll deshalb nachfolgend ein Überblick über den nationalen und internationalen Forschungsstand hinsichtlich der Auswirkungen verschiedener, die Prostitution (ent-)kriminalisierender, Politikansätze gegeben werden. Durch den Vergleich werden letztendlich entsprechende Rückschlüsse auf die derzeitige Situation in Deutschland aus Sicht der Wissenschaft ermöglicht, welche an dieser Stelle insbesondere auch mit statistischen Werten zum Prostituiertenschutzgesetz unterlegt wird. Eine Auswahl von für den weiteren Verlauf der vorliegenden Arbeit relevanten Forschungen ist dabei einem Beitrag des Deutschen Instituts für Menschenrechte zu entnehmen.¹⁰⁰

3.1 National

Auswirkungen durch das Prostituiertenschutzgesetz in Nordrhein-Westfalen wurden für das Jahr 2018 bereits in einer Untersuchung der Beratungsstelle ‚KOBBER Dortmund‘, welche vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert wurde, untersucht. Mithilfe ethnografischer Feldforschung in Form der teilnehmenden Beobachtung in 294 Prostitutionsstätten und ethnografischen Interviews mit 880 Prostituierten sowie 189 sonstigen Akteuren der Prostitution wurde erforscht, welche Veränderungen im Prostitutionsgewerbe durch die Einführung des Gesetzes zu beobachten sind.¹⁰¹ Als positiv konnte dabei festgestellt werden, dass einige Betreiber ihre Prostitutionsstätten gemäß den Anforderungen des Prostituiertenschutzgesetzes in Bezug auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen umgebaut haben.¹⁰² Geschlossen haben dagegen Prostitutionsstätten, welche den Anforderungen des Gesetzes beispielsweise in Bezug auf den Standort, hygienische Belange und mangelnde Zuverlässigkeit des Betreibers nicht entsprachen. Außerdem wurden bisherige Betriebskonzepte, welche aufgrund ausbeuterischer und gesundheitsgefährdender Aspekte nicht mehr möglich sind, verändert. Ein Mehrwehrt an Schutz für Prostituierte konnte insofern festgestellt werden, als sich diese nun auf bestehende Rechte berufen

¹⁰⁰ Vgl. Rabe, 2019.

¹⁰¹ Vgl. Degenhardt/Lintzen, 2019, S. 4, S. 24.

¹⁰² Vgl. Degenhardt/Lintzen, 2019, S. 26-29.

können und Betreiber verstärkt auf eine Einhaltung von Pflichten, insbesondere in Bezug auf den gesundheitlichen Schutz der Prostituierten, achten.¹⁰³ Die verpflichtenden Aufklärungs- und Beratungsmaßnahmen des Prostituiertenschutzgesetzes hatten hierauf indessen keinen Einfluss. Hierneben konnten allerdings auch negative Veränderungen konstatiert werden. Bedeutend in diesem Zusammenhang ist die Feststellung, dass die Pflicht zur Anmeldung der Prostitutionstätigkeit im Berichtsjahr nicht zu einer Erhöhung des Hellfelds derselben geführt hat, sondern vielmehr ein Rückzug in das Dunkelfeld zu vermuten war. Viele Prostituierte haben sich aus Angst vor steuerlichen Nachteilen sowie Stigmatisierung und Bestrafung in den Heimatländern, in welchen die Prostitution als solche nicht anerkannt oder gar unerlaubt ist, nicht angemeldet oder eine Anmeldung wurde aufgrund fehlenden Vertrauens in die Behörden, fehlender Kenntnis über das deutsche System oder einer generellen Ablehnung der Anmeldepflicht nicht getätigt.¹⁰⁴ Der Untersuchung zufolge sind damit migrierte Prostituierte – auch aufgrund des allgemein hohen Gesamtanteils im Prostitutionsmilieu¹⁰⁵ und einem in dieser Gruppe feststellbaren niedrigen Bildungsniveau¹⁰⁶ – in besonderer Weise betroffen, was zu einem nur bedingt möglichen Schutz durch den Staat führt.¹⁰⁷ Als weitere negative Folgen des Gesetzes konnten außerdem Schließungen von kleinen Betrieben oder Wohnungen aufgrund nicht zu bewältigender Herausforderungen durch das Prostituiertenschutzgesetz festgestellt werden, welche eine selbstbestimmte Ausübung der Prostitution und gegenseitige Unterstützung ermöglicht haben.¹⁰⁸ Überdies zeigten die Ergebnisse eine wissentliche Beschäftigung unangemeldeter Prostituiertes durch Betreiber, was mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit eines Abrutschens in die Illegalität von Prostituierten einhergeht.¹⁰⁹ Zuletzt wurde eine teilweise Steigerung der Viktimisierungswahrscheinlichkeit aufgrund krimineller und ausbeuterischer Strukturen

¹⁰³ Vgl. Degenhardt/Lintzen, 2019, S. 30.

¹⁰⁴ Vgl. Degenhardt/ Lintzen, 2019, S. 31-34.

¹⁰⁵ Vgl. Degenhardt/Lintzen, 2019, S. 11.

¹⁰⁶ Vgl. Degenhardt/Lintzen, 2019, S. 33.

¹⁰⁷ Zur Bedeutung und besonderen Belastung migrierter Prostituiertes vgl. TAMPEP, 2019; Hill/Bibbert, 2019; Mamerow, 2019; Paulus, 2017; Steffan/Kavemann/Netzelmann/et al., 2015; Howe, 2015; Macioti, 2014; Le Breton, 2011.

¹⁰⁸ Vgl. Degenhardt/Lintzen, 2019, S. 34 f.

¹⁰⁹ Vgl. Degenhardt/Lintzen, 2019, S. 36 f.

ausgemacht, welche insbesondere aus der Pflicht zur Trennung des Tätigkeits- und Schlafortes, der Pflicht zur Angabe einer Meldeadresse in Deutschland und der Pflicht zur Mitnahme der Anmeldebescheinigung resultieren können.¹¹⁰ Insgesamt ist festzuhalten, dass sich die Studie nur auf ein Bundesland beschränkt und Erfahrungen von außenstehenden Experten nicht berücksichtigt wurden. Den in der Studie erhobenen Anmeldezahlen ist außerdem mittlerweile entgegen zu halten, dass sich diese allein in Nordrhein-Westfalen von 2137¹¹¹ im Berichtsjahr auf 9307¹¹² drastisch erhöht haben.¹¹³

3.2 International

Im Gegensatz zur nationalen Untersuchung des entkriminalisierenden und regulierten Politikansatzes durch das Prostituiertenschutzgesetz, lassen sich solche zu kriminalisierenden Formen häufiger finden. So untersuchten Vertreter verschiedener Universitäten 40 quantitative und 94 qualitative Erhebungen aus einer Auswahl von insgesamt 9148 Forschungsberichten, welche zunächst durch gezielte Datenbankrecherchen nach zwischen den Jahren 1990 und 2018 veröffentlichten Fachbeiträgen zu Prostitution, Gesetzgebung und Gesundheit gewonnen werden konnten.¹¹⁴ Ziel war es, Auswirkungen in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Prostituierten durch die jeweilige Gesetzgebung aufzuzeigen.¹¹⁵ Hierbei konnte festgestellt werden, dass ein die Prostitution oder den Kauf der Prostitution kriminalisierender Regulierungsansatz vor allem belastend für soziale Randgruppen innerhalb der Prostitution in Bezug auf ihre Sicherheit und Gesundheit ist, da diese von der Teilhabe an Rechtsverfahren und vom Zugang zu Gesundheits- und Sozialsystemen ausgeschlossen werden.¹¹⁶ Hiergegen fördert den Forschern

¹¹⁰ Vgl. Degenhardt/Lintzen, 2019, S. 39 f.

¹¹¹ Vgl. Degenhardt/Lintzen, 2019, S. 31.

¹¹² Vgl. Statistisches Bundesamt, 2019, o. S.

¹¹³ Bundesweit beträgt die Zahl der angemeldeten Prostituierten dem Statistischen Bundesamt zufolge knapp 32.800. Diese Anzahl kann selbstverständlich nicht unreflektiert als Anhalt für die Bestimmung der Zahl tatsächlich tätiger Prostituerter herangezogen werden. Vielmehr soll in diesem Zusammenhang aufgezeigt werden, dass dem Anschein nach ein Wandel im Prostitutionsmilieu hinsichtlich der Befolgung der Anmeldepflicht stattfindet, was unter anderem auch eine Folge der mittlerweile bundesweiten Umsetzung des ProstSchG sein kann.

¹¹⁴ Vgl. Platt/Grenfell/Meiksin/et al., 2018, S. 1, S. 7.

¹¹⁵ Vgl. Platt/Grenfell/Meiksin/et al., 2018, S. 5.

¹¹⁶ Vgl. Platt/Grenfell/Meiksin/et al., 2018, S. 38.

zufolge ein entkriminalisierender Ansatz die Beziehung zwischen Polizei und Prostituierten und ermöglicht die Anzeige erfahrener Gewalt.¹¹⁷ Außerdem konnte erarbeitet werden, dass eine Kriminalisierung von Prostitution das Viktimisierungsrisiko in Form sexueller und physischer Gewalt vonseiten der Kunden sowie das Infektionsrisiko mit einer sexuell übertragbaren Krankheit aufgrund eines vermehrten Aufkommens ungeschützten Geschlechtsverkehrs erhöht.¹¹⁸

Eine weitere Studie stellt die vom ‚Northern Ireland Department Of Justice‘ geförderte Studie der ‚Queens University Belfast‘ dar, welche mithilfe zahlreicher qualitativer und quantitativer Daten und Erhebungsmethoden die Auswirkungen des seit 2015 eingeführten Sexkaufverbots intensiv untersucht hat.¹¹⁹ Als zentrales Ergebnis dieser Untersuchung kann festgehalten werden, dass das Sexkaufverbot nicht zu einer Abnahme, sondern zu einer Zunahme von Prostituierten führte, auch wenn diese ihre sexuellen Dienstleistungen vor allem auf Online-Plattformen anbieten.¹²⁰ Im Vergleich zur zuvor vorgestellten Studie konnte außerdem zwar keine Veränderung in der Anzahl schwerer Gewalttaten festgestellt werden, dafür aber eine Zunahme an antisozialem Verhalten und Missbrauchshandlungen.¹²¹ Dies führen die Forscher auf die Angst der Prostituierten vor Entdeckung und einer damit verbundenen Verschiebung der sexuellen Dienstleistungen in den Untergrund zurück.¹²² Abschließend wird in der Untersuchung festgestellt, dass das in Nordirland eingeführte Sexkaufverbot keinen Einfluss auf die Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen und ebenso wenig auf das Niveau von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung hat.¹²³

Eine Studie von Cho, Dreher und Neumayer stellt fest, dass der Menschenhandel in denjenigen Ländern stärker ausgeprägt ist, welche die Ausübung der Prostitution legalisieren, wobei nicht definitiv bewiesen werden kann, dass eine solche Legalisierung die Zahl der Menschenhandelsfälle tatsächlich

¹¹⁷ Vgl. Platt/Grenfell/Meiksin/et al., 2018, S. 45.

¹¹⁸ Vgl. Platt/Grenfell/Meiksin/et al., 2018, S. 3.

¹¹⁹ Vgl. Ellison/Ní Dhónaill/Early, 2019.

¹²⁰ Vgl. Ellison/Ní Dhónaill/Early, 2019, S. 164.

¹²¹ Vgl. Ellison/Ní Dhónaill/Early, 2019, S. 142.

¹²² Vgl. Ellison/Ní Dhónaill/Early, 2019, S. 165 f.

¹²³ Vgl. Ellison/Ní Dhónaill/Early, 2019, S. 167.

negativ beeinflusst.¹²⁴ Diese Untersuchung wird allerdings kritisiert, da zur Ermittlung der Fallzahlen ein Bericht vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (UNODC) herangezogen wurde, welcher lediglich die Anzahl der Berichterstattungen, nicht aber die tatsächlichen Fallzahlen von Menschenhandel wiedergibt.¹²⁵

Ende 2019 veröffentlichten die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages darüber hinaus eine Dokumentation mit Forschungsarbeiten zum ‚Nordischen Modell‘,¹²⁶ aus welchen weitere – für die vorliegende Untersuchung relevante – zentrale Erkenntnisse hervorgehen. Eine von der norwegischen Regierung in Auftrag gegebene Evaluationsforschung zum Sexkaufverbot stellt dabei einen Rückgang an Prostituierten und Freiern fest.¹²⁷ Außerdem vermuten die Forscher im Gegensatz zur nordirischen Untersuchung eine Reduzierung des Menschenhandels.¹²⁸ Auch eine 2010 von der schwedischen Regierung veröffentlichte Studie zum ‚Nordischen Modell‘ kommt zum Ergebnis, dass die Ausprägung des Menschenhandels geringer als in anderen vergleichbaren Ländern ist und eine Verschiebung der Prostitution in den Untergrund nicht erkannt werden kann.¹²⁹ Außerdem wird dargestellt, dass das Sexkaufverbot zu einem Rückgang der Straßenprostitution führt, wobei die Zahl migrierter Straßenprostituierten einen leichten Anstieg erfährt.¹³⁰ Die Ergebnisse werden jedoch insofern kritisiert, als sie zum einen nicht bewiesen werden können und die Erhebungen zum anderen methodische Probleme aufweisen.¹³¹ Ferner wird angemerkt, dass Menschenhandel durch eine stärkere Kontrolle auch gefördert werden kann, weil auf diese Weise Abhängigkeitsverhältnisse der Prostituierten zu Kriminellen entstehen.¹³²

Die vorgestellten Studien werden im späteren Verlauf zu Zwecken der Ergebnisdiskussion erneut aufgegriffen und mit den in dieser Untersuchung gewonnen Erkenntnissen verglichen.

¹²⁴ Vgl. Cho/Dreher/Neumayer, 2013, S. 75 f.

¹²⁵ Vgl. Henning/Walentowitz, 2012, S. 461.

¹²⁶ Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (WD 9 - 3000 - 082/19), 2019.

¹²⁷ Vgl. Rasmussen/Strøm/Sverdrup/et al., 2014, S. 58.

¹²⁸ Vgl. Rasmussen/Strøm/Sverdrup/et al., 2014, S. 168.

¹²⁹ Vgl. Skarhed, 2010, S. 9.

¹³⁰ Vgl. Skarhed, 2010, S. 7 f.

¹³¹ Vgl. Holmström/Skilbrei, 2017, S. 83, 101.

¹³² Vgl. Holmström/Skilbrei, 2017, S. 101.

EMPIRISCHE UNTERSUCHUNG

4 Forschungsinteresse und Zielsetzung der Untersuchung

Wie im vorangegangenen Kapitel aufgezeigt wurde, ist insbesondere die Forschung zum aktuellen Prostituiertenschutzgesetz in Deutschland noch nicht weit fortgeschritten, wobei die genannte Untersuchung von ‚KOBEN‘ einen ersten bedeutenden Schritt in der wissenschaftlichen Behandlung dessen darstellt. Dennoch ist der für 2019 angekündigte Zwischenbericht des BMFSFJ bisher noch nicht erschienen¹³³ und die offizielle Evaluation der Auswirkungen des Gesetzes, welche gem. § 38 ProstSchG zwischen den Jahren 2022 und 2025 erfolgen soll, setzt in Anbetracht der Intentionen des Gesetzes und der vom Gesetzgeber betonten Dringlichkeit zur gesetzlichen Regulierung erst spät an. Neben den eben genannten Gründen wurde das Forschungsinteresse auch aufgrund der Aktualität des Gesetzes geweckt, was aus sich bereits die Erfordernis exploratorischer Untersuchungen begründet. Die zu untersuchende Fragestellung sollte einerseits konkret definiert und damit eingegrenzt werden¹³⁴ und andererseits einen kriminologischen Kontext aufweisen. Für die vorliegende Untersuchung wurde deshalb die folgende Forschungsfrage festgelegt:

Welche Auswirkungen hat der (ent-)kriminalisierende Politikansatz des Prostituiertenschutzgesetzes im Hinblick auf den Status quo abweichenden Verhaltens im Zusammenhang mit Prostitution?

Der Begriff der Auswirkungen muss dabei differenziert werden. Einerseits ist für eine vollständige Betrachtung der Fragestellung zu berücksichtigen, welche *Möglichkeiten* der (ent-)kriminalisierende Politikansatz des Prostituiertenschutzgesetzes im Hinblick auf die Bekämpfung abweichenden Verhaltens im Prostitutionsgewerbe bietet. Andererseits müssen auch mögliche

¹³³ Stand: Februar 2020.

¹³⁴ Vgl. Diekmann, 2017, S. 187.

Auswirkungen im Hinblick auf die durch die Neuerungen des Gesetzes verursachte *Entwicklung* abweichenden Verhaltens berücksichtigt werden.

Die forschungsleitende Fragestellung wurde in mehrere Unterfragen aufgeteilt, welche jeweils relevante Teilaspekte hinsichtlich dieser zentralen Fragestellung thematisieren. Die Aufteilung der Unterfragen lässt sich wie folgt darstellen:

1. Wie gestaltet sich das Prostitutionsgewerbe im Hinblick auf die Selbstbestimmung, Kriminalität und sonstige Missstände?

2. Inwiefern werden oder sind die Akteure der Prostitution in Deutschland gesetzlich (ent-)kriminalisiert? Welche Auswirkungen hat der politische Regulierungsansatz hinsichtlich seiner Chancen und Risiken?

3. Welche Auswirkungen hat das Prostituiertenschutzgesetz auf die Akteure und das Milieu in Deutschland?

4. Inwiefern sind die gesetzlichen Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes zur Erfüllung des gesetzlichen Ziels der Bekämpfung abweichenden Verhaltens förderlich? Wie ist die Reichweite des Prostituiertenschutzgesetzes zu bewerten?

Damit schließt die vorliegende Untersuchung an die empirischen Erhebungen von ‚KOBBER‘ an und positioniert sich zwischen diese und der zu erwartenden Evaluation des BMFSFJ, indem die konkreten Auswirkungen des Prostituiertenschutzgesetzes erneut, aber nach längerer Laufzeit des Gesetzes, ohne Beschränkung auf ein Bundesland und mit dem zusätzlichen Ziel exploratorischer Erkenntnisse erforscht werden. Dies scheint in Anbetracht des im theoretischen Teil angesprochenen Wandels im Prostitutionsgewerbe für besonders geboten. Insbesondere durch die Untersuchung der Auswirkungen in Hinblick auf den Status quo abweichenden Verhaltens wird damit nicht nur ein Beitrag zur Schließung einer Forschungslücke in Deutschland, sondern gleichzeitig auch ein Beitrag für die öffentliche Diskussion um die Regulierung der Prostitution in diesem Land geleistet.

5 Methodisches Vorgehen

In diesem Kapitel wird das methodische Vorgehen zur Beantwortung der Forschungsfrage dargestellt und begründet. Hierfür wird zunächst die Art der

Forschung bestimmt, bevor die einzelnen Forschungsschritte der Datenerhebung, -aufbereitung und -auswertung detailliert vorgestellt werden.

5.1 Form der Analyse

Innerhalb der empirischen Sozialforschung ist es von Bedeutung, die jeweiligen Möglichkeiten und Grenzen qualitativer und quantitativer Analyserichtungen zu kennen, um mithilfe dessen die eigene Untersuchung sinnvoll umsetzen zu können. Hierauf beziehend wird in der Literatur darauf hingewiesen, dass sich die konkrete Wahl der Methode an der jeweiligen Problemstellung der Forschung orientieren soll,¹³⁵ wobei zur Beantwortung der Forschungsfrage auch eine Kombination aus qualitativen und quantitativen Methoden möglich ist.¹³⁶ Zur Unterscheidung ist festzuhalten, dass beiden Formen die Untersuchung sozialen Handelns zugrunde liegt, welchem sowohl analytisch-nomologisch (quantitativ) als auch interpretativ (qualitativ) begegnet werden kann.¹³⁷ Während der quantitativen Methode in der Literatur die Zielrichtung des Erklärens sozialer Vorgänge durch die Erforschung klarer und regelgeleiteter Zusammenhänge zugeschrieben wird, sehen einige Vertreter der qualitativen Sozialforschung solche als zu komplex für eine quantitative Herangehensweise an und wollen diesen deshalb mit dem Prinzip des Verstehens begegnen.¹³⁸ Da es in der vorliegenden Untersuchung nicht das Ziel war, beispielsweise Häufigkeiten von Abweichungen zahlenmäßig zu erforschen, sondern sowohl soziale Zusammenhänge als auch individuelle Motive in Hinblick auf abweichendes Verhalten im Prostitutionsgewerbe zu ergründen und zu verstehen, wurde die qualitative Methode zur Beantwortung der Forschungsfrage gewählt. Dabei stellen die Akteure der Prostitution und das Prostitutionsgewerbe allgemein einen Bereich dar, welcher nicht nur für die Gesellschaft und die Politik schwer zu durchdringen ist und worüber in Deutschland bisher kaum empirische Studien vorliegen. Eine entsprechende Aufarbeitung mithilfe quantitativer Methoden wäre schlicht unmöglich, weshalb ein

¹³⁵ Vgl. Diekmann, 2017, S. 20.

¹³⁶ Vgl. Baur/Blasius, 2019, S. 2.

¹³⁷ Vgl. Häder, 2019, S. 65 f.

¹³⁸ Vgl. Hill, 2018, S. 311; diese Aussage ist insofern umstritten, als auch mithilfe der qualitativen Methode dem Prinzip des Erklärens gefolgt werden soll. Vertiefend hierzu vgl. Reichertz, 2019, S. 35.

exploratives qualitatives Modell zur Beantwortung der forschungsleitenden Fragestellung gewählt wurde.¹³⁹ Im nachfolgenden Abschnitt soll die für die Untersuchung verwendete Erhebungsmethode dargestellt und begründet werden.

5.2 Experteninterviews zur Datenerhebung

Um die im vorherigen Abschnitt erwähnten, komplexen Zusammenhänge erfassen und neue Erkenntnisse gewinnen zu können, bedarf es einer Erhebungsmethode, mit welcher direkte Erfahrungen im zu untersuchenden Bereich der Prostitution erhoben werden können und deren jeweiliger sozialer Kontext nachvollziehbar wird. Hierfür eignet sich die Methode des qualitativen Interviews in besonderer Weise. Trotz der Kritik, dass die hierbei erzielten Antworten abhängig von der jeweiligen Interviewsituation und der Fragestellung an sich seien,¹⁴⁰ liegen die Vorteile dieser Vorgehensweise in ihrer Offenheit. Eine solche soll bezwecken, dass die befragten Personen ihre subjektiven Wahrnehmungen und Erfahrungen frei erzählen können und der Interviewer bereit ist, neues Wissen und neue Zusammenhänge außerhalb des eigenen Verstehens zuzulassen.¹⁴¹ Auf diese Weise können Erkenntnisse, welche noch nicht an anderer Stelle festgestellt und publiziert wurden, gewonnen und zudem ihrer jeweiligen Sinndeutung nach unverzerrt verstanden und interpretiert werden. Gerade aufgrund der bereits vorgestellten, defizitären Forschungslage zur Prostitution in Deutschland sowie einer stark von Moral geprägten öffentlichen Diskussion über dieses Feld, ist die Behandlung des Forschungsinteresses mithilfe qualitativer Interviews sinnvoll. Eine weitere Entscheidung hinsichtlich der Erhebungsmethode liegt in der Wahl der Interviewform, welche sich in Hinblick auf deren Strukturiertheit unterscheiden lässt. Während sich vollständig standardisierte Interviews durch ihr hohes Maß an Strukturiertheit mit einer vorgegebenen Reihenfolge vorgegebener Fragen und vorgegebenen Antwortmöglichkeiten auszeichnen und damit den quantitativen Interviews zuzuordnen sind, weisen offene Interviews keine oder nur eine sehr geringe Strukturierung auf, um ein offenes Gespräch in besonderem

¹³⁹ Vgl. Kelle, 2008, S. 29.

¹⁴⁰ Vgl. Diekmann, 2017, S. 434.

¹⁴¹ Vgl. Helfferich, 2019, S. 672.

Maße zu gewährleisten.¹⁴² Überdies sollte trotz aller Offenheit ein Gegenüberstellen der verschiedenen Antworten ermöglicht werden. Hierbei war es also von Bedeutung, die Form des Interviews gemäß anerkannter qualitativer Forschungsmaxime möglichst offen, aber gleichzeitig derart strukturiert auszugestalten, wie es zu Zwecken des Vergleichs und der thematischen Eingrenzung notwendig war.¹⁴³ Eine gewisse Strukturierung hinsichtlich der Fragerichtung war außerdem notwendig, um die Ausführungen innerhalb des moralisch stark vorbelasteten Themengebiets der Prostitution möglichst sachlich und damit für den Untersuchungszweck verwertbar zu halten. Die angesprochene inhaltliche Struktur kann dabei mit einem vor der eigentlichen Erhebung erstellten Leitfaden erreicht werden,¹⁴⁴ welcher im folgenden Unterkapitel genauer vorgestellt wird. Insgesamt wurde damit bei der vorliegenden Untersuchung aus den eben genannten Gründen und insbesondere unter Beachtung des Prinzips der Offenheit die Methode des halbstandardisierten, leitfadengestützten Interviews gewählt. Dem Prinzip der Offenheit bei der Untersuchung eines konkreten Problems und dessen Interpretation von Sinnzusammenhängen durch Interviews wird ferner das problemzentrierte Interview nach Witzel in besonderem Maße gerecht.¹⁴⁵ Aufgrund der bereits mehrfach angesprochenen Ziele der Untersuchung und der besonderen Komplexität des Untersuchungsgegenstands der Prostitution, bietet sich bei der Durchführung der Befragungen eine Anlehnung an dieses problemzentrierte Interview an. Schließlich war bei der Konkretisierung der Erhebungsmethode auch eine Entscheidung bezüglich der Zielgruppe der Interviews notwendig. In Anbetracht des allgemeinen Untersuchungsziels, nämlich die Rekonstruktion sozialer Gegebenheiten im Prostitutionsgewerbe einerseits und die Erforschung sozialer Beweggründe und Prozesse in diesem Zusammenhang andererseits, wurde das Experteninterview als hierfür geeignete Methode gewählt.¹⁴⁶ Mithilfe der Befragung von Experten wird erreicht, durch fundiertes und besonders ausgeprägtes (Erfahrungs-)Wissen im Bereich des Untersuchungsgegenstands die soziale Wirklichkeit erfassen zu können und dieses darüber hinaus in einen

¹⁴² Vgl. Diekmann, 2017, S. 437 f.

¹⁴³ Vgl. Helfferich, 2019, S. 673.

¹⁴⁴ Vgl. Misoch, 2019, S. 65.

¹⁴⁵ Vgl. Witzel, 1985, S. 228 ff.

¹⁴⁶ Vgl. Gläser/Laudel, 2010, S. 13.

sinnhaften sozialen Kontext einzuordnen,¹⁴⁷ was zur Beantwortung der forschungsleitenden Fragestellung unabdingbar war. Umstritten in der Literatur ist, wer als Experte im Sinne eines solchen Interviews in Frage kommt. Unabhängig von den jeweiligen Unterschieden bei der Definition eines solchen kann festgehalten werden, dass ein Experte durch eine besondere Berührung zum Untersuchungsfeld und einem damit einhergehenden besonderen Informationszugang über das konkrete Untersuchungsgebiet charakterisiert wird.¹⁴⁸ Ausschlaggebend zur Einordnung eines Interviewpartners als Experte ist damit das verfügbare spezifische Kontextwissen im jeweiligen Untersuchungsbereich. Bei der vorliegenden Untersuchung wurden aus diesem Grund Experten verschiedener Fachrichtungen und Berührungspunkten zum Themenfeld der Prostitution rekrutiert, welche im späteren Verlauf der methodologischen Darstellung genauer vorgestellt werden.

5.2.1 Erstellung des Interviewleitfadens

Wie im vorherigen Abschnitt bereits angedeutet wurde, dient ein Interviewleitfaden der Strukturierung des zu untersuchenden Feldes und damit des Expertengesprächs. Vor der eigentlichen Erstellung des Leitfadens für die vorliegende Untersuchung konnten im Rahmen eines Vorgesprächs mit der Leiterin einer Fachberatungsstelle für Prostituierte in Mannheim zunächst erste mögliche Schwerpunkte bzw. themenspezifische Probleme identifiziert werden. Daraufhin wurden nach einer gezielten Literaturrecherche vor allem Fachartikel gesichtet, welche sich auf diese Schwerpunkte und Probleme beziehen, um sie einerseits zu vertiefen und darüber hinaus neue Kontroversen zu entdecken sowie andererseits ein allgemein breiteres Verständnis für das Untersuchungsgebiet zu entwickeln. Dem eben genannten (informativischen) Prozess folgte die konkrete Erstellung des Interviewleitfadens mithilfe einer Anlehnung an die SPSS-Methode nach Helfferich.¹⁴⁹ Im Detail wurden hierbei in einem Brainstorming zahlreiche Fragen generiert, welche die im vorherigen Schritt festgestellten Themengebiete umfassten. Diese wurden im Anschluss unter

¹⁴⁷ Vgl. Bogner/Littig/Menz, 2014, S. 13.

¹⁴⁸ Vgl. Meuser/Nagel, 2009, S. 466-470.

¹⁴⁹ Vgl. Helfferich, 2019, S. 677 f. Die für die Erstellung des Leitfadens verwendete Methode wurde von Kruse zwar zum sog. S²PS²-Verfahren weiterentwickelt, dieses entfaltet seine Effektivität aber vor allem in Projektgruppen. Vertiefend hierzu vgl. Kruse, 2015, S. 230-236.

Berücksichtigung der forschungsleitenden Fragestellung sowie der dazugehörigen Unterfragen nach dem Aspekt der Geeignetheit überprüft, wobei ein Großteil der zuvor aufgestellten Fragestellungen gestrichen werden musste. Die nach diesem Bearbeitungsschritt übrig gebliebenen Fragen wurden sodann nach ihrem thematischen Gehalt zusammengefasst und in eine logische Abfolge sortiert, wobei das Ziel im Bestimmen von Kategorien mit Hauptfragen, Unterfragen und gegebenenfalls Nachfragen bestand. In Kombination mit den im informatorischen Prozess erarbeiteten Schwerpunkten konnten letztendlich Frageblöcke mit mehreren Themenkomplexen gebildet werden. Diese stellen die im Interview zu thematisierenden Oberpunkte dar und dienen in ihrer Gesamtheit der Beantwortung der festgelegten Unterfragen sowie der forschungsleitenden Fragestellung. Außerdem wurden auch Einstiegsfragen und eine zusammenfassende Abschlussfrage bestimmt.¹⁵⁰ Insgesamt ist anzumerken, dass das Ziel der Untersuchung – trotz einer größtenteils thematisch richtungsweisenden Form der Fragestellung – in der Generierung möglichst offen zu beantwortenden Fragen lag. Zum Abschluss wurden die Fragen auf Verständlichkeit überprüft und gegebenenfalls einer ersten Anpassung unterzogen.

5.2.2 Sample und Feldzugang

Wie oben bereits angedeutet, war es das Ziel des Forschers, für die vorliegende Untersuchung Experten verschiedener Fachrichtungen und Berührungspunkten zum Themenfeld der Prostitution zu rekrutieren, um das Untersuchungsfeld damit aus möglichst heterogenen Blickwinkeln zu erforschen. Hierfür wurde zunächst ein deduktiver Stichprobenplan anhand des durch Literaturrecherche erlangten theoretischen Vorwissens erstellt,¹⁵¹ indem in einem weiteren Brainstorming-Prozess potenzielle Tätigkeitsfelder gesammelt wurden, mit welchen das Untersuchungsfeld möglichst weitläufig abgedeckt werden sollte. Die jeweiligen Berührungspunkte zum Feld der Prostitution können in einen direkten, indirekten und sonstigen Zugang zum Prostitutionsgewerbe untergliedert werden. Dabei konnten für die Festlegung der Stichprobe

¹⁵⁰ Der vollständige und endgültige Interviewleitfaden kann in Anlage 1 eingesehen werden. Hierbei wird auch der Themenblock der ‚Paradise-Prozesse‘ aufgeführt, welcher in der späteren Auswertung nicht berücksichtigt wurde (Vgl. Kapitel 8).

¹⁵¹ Vgl. Kruse, 2015, S. 248 f.

(Sample) zunächst folgende Kategorien unter dem Aspekt des Tätigkeitsfelds festgelegt werden:

- 1. Fachberatungsstellen**
- 2. Gesundheitswesen**
- 3. Organisationen und Kampagnen mit Prostitutionsbezug**
- 4. Wissenschaft in den Bereichen Soziologie und Recht**
- 5. Justiz und Polizei**
- 6. Beteiligte am Gesetzgebungsverfahren**
- 7. Politik**

Im weiteren Verlauf der Literaturrecherche wurde zudem die große Bedeutung der Einbeziehung von Prostituierten selbst in die wissenschaftliche Behandlung dieses Themengebiets deutlich: „Zum Verständnis der Prostitutionstätigkeit sind methodisch durchdachte empirische Untersuchungen notwendig, die nicht nur ‚von außen‘ oder gar ‚von oben herab‘ *über* die Dienstleistenden sprechen, sondern tatsächlich *mit* ihnen.“¹⁵² Deshalb wurde das Sample um das folgende Merkmal ergänzt:

8. Prostituierte

Ausgehend von dieser Kategorisierung der Stichprobe unter dem Merkmal des Tätigkeitsfelds wird ersichtlich, dass für die vorliegende Untersuchung überwiegend solche Experten befragt werden sollten, welche nicht als Akteur im Prostitutionsgewerbe, sondern eher indirekt als außenstehende Personen entsprechende Berührungspunkte zum Untersuchungsgebiet aufweisen. Eine hauptsächliche Befragung direkt in der Prostitution tätiger Personen hätte – bis auf eine Ausnahme – keinen unverzerrten Erkenntnisgewinn im hier zu untersuchenden, kriminologischen Themengebiet versprochen. Dies trifft in besonderer Weise auf die Behandlung des Status quo abweichenden Verhaltens zu, da ein solches – verstärkt durch die hauptberufliche Tätigkeit des Forschers eines Polizeibeamten – während der Erhebungsphase mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht oder nicht wahrheitsgemäß angegeben worden wäre. Ausschlaggebend für die konkrete Wahl der Experten und damit der Festlegung des Samples war überdies der Aspekt des Grads an Erfahrung im Untersuchungsfeld, welcher aus verschiedenster Hinsicht als überdurchschnittlich zu

¹⁵² Döring, 2018, S. 46; Hervorhebungen im Original.

bewerten war. Zuletzt wurden für die Auswahl der Experten die Merkmale eines hohen allgemeinen Bildungsniveaus sowie des Vorhandenseins deutscher Sprachkenntnisse festgelegt, um eine ungehinderte Kommunikation in wissenschaftlicher Qualität zu ermöglichen.

Die konkrete Rekrutierung möglicher Experten, welche die eben genannten Voraussetzungen erfüllen konnten, begann teilweise bereits in der Vorbereitungsphase der vorliegenden Untersuchung und hielt bis etwa Ende Oktober 2019 an. Bis auf zwei Ausnahmen, bei denen der Kontakt persönlich und direkt durch den Forscher hergestellt wurde, konnten die Befragten mithilfe der sogenannten ‚Gatekeeper-‘, bzw. ‚Multiplikator-Strategie‘ für die Interviews gewonnen werden.¹⁵³ Während eine der direkt kontaktierten Personen durch die vorangegangene Literaturrecherche als geeignet festgestellt wurde, basierte die Rekrutierung der zweiten Person auf einer Empfehlung durch die bereits genannte Leiterin einer Fachberatungsstelle in Mannheim. Die Gatekeeper-Strategie hingegen verlief in ihrem Grundprinzip zwar jeweils ähnlich, die eigentliche Kontaktherstellung zu den Experten wies allerdings Unterschiede auf. Zum einen konnte eine Expertin rekrutiert werden, indem zunächst eine E-Mail¹⁵⁴ an das Bündnis ‚Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.‘ gesendet wurde, woraufhin dem Forscher die elektronische Kontaktadresse der an der Teilnahme Interessierten mitgeteilt wurde. Zwei weitere Rekrutierungen resultierten aus einer ähnlichen Ausgangssituation heraus, woraufhin die entsprechenden Experten selbstständig die Kontaktaufnahme zum Forscher initiierten. Zudem konnte in einem dieser Fälle eine weitere Expertenempfehlung eingeholt werden. Die spätere Befragung dieser beiden Personen fand in Form eines Gruppeninterviews statt. Indem die Leiterin der Fachberatungsstelle in Mannheim den Kontakt zu einem von ihr empfohlenen Experten vermittelte, konnte ein solcher im Anschluss direkt durch den Forscher geknüpft werden. Zwei weitere Experten konnten für die Untersuchung gewonnen werden, indem die eigentlich angedachten Personen die Teilnahme an einem Interview zwar verneinten, jedoch durch die Abgabe separater Empfehlungen letztlich als Gatekeeper fungierten. Abschließend konnte eine Person aus dem Prostitutionsgewerbe rekrutiert werden, indem

¹⁵³ Vgl. Kruse, 2015, S. 251 f.

¹⁵⁴ Die Vorlage der E-Mail zur Rekrutierung von Experten ist Anlage 7 zu entnehmen.

zunächst eine Anfrage an den Bereich ‚Forschung und Wissenschaft‘ des ‚Berufsverbands erotische und sexuelle Dienstleistungen e.V.‘ versendet wurde. Daraufhin wurde das Forschungsinteresse intern an die Mitglieder des Verbands weitergeleitet, weshalb die Expertin den Forscher letztendlich eigenständig kontaktierte. Entgegen der zuvor beschriebenen Rekrutierungen erfolgte diese mithilfe der Multiplikator-Strategie, da die Vermittlung der Interviewpartnerin unter Berücksichtigung eines besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Verband und Expertin erfolgte. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Teilnahmebereitschaft trotz des moralisch vorbelasteten Themas der Prostitution, welches zusätzlich den kriminologischen Kontext abweichenden Verhaltens aufwies, zufriedenstellend hoch war. Außerdem konnte mithilfe des Samples eine Sättigung im Hinblick auf die vollständige Beantwortung aller Kategorien erreicht werden.¹⁵⁵

5.2.3 Vorstellung der Experten

In diesem Abschnitt sollen die erfolgreich rekrutierten Experten und ihre Verbindungen zum Untersuchungsgebiet kurz vorgestellt werden. Diese Angaben wurden im Rahmen der den Interviewanfragen vorangegangenen Recherche erhoben und durch eigene Aussagen vor Beginn der Interviews ergänzt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden die Klarnamen durch den Buchstaben B und einer fortlaufenden Nummer ersetzt. Die hiervon abweichende Bezeichnung der ersten vorzustellenden Expertin begründet sich dadurch, dass diese ursprünglich im Rahmen eines Pretests befragt wurde. Außerdem wurden die Bezeichnungen der in Form eines Gruppeninterviews befragten Experten einer Anpassung unterzogen, um eine entsprechende Verbindung hervorzuheben.

PB 1 ist Rechtswissenschaftlerin und Kriminologin. Damit hat sie insbesondere Einblicke in die Entwicklung von Gesetzen, deren Strafzwecke und damit einhergehender (Ent-)Kriminalisierungsprozesse. Dies wird in mehreren Publikationen – nicht zuletzt zur Prostitution und dem Prostituiertenschutzgesetz im Speziellen – deutlich. Der Schwerpunkt ihrer kriminologischen Tätigkeit ist der feministischen Kriminologie zuzuordnen.

¹⁵⁵ Vgl. Bogner/Littig/Menz, 2014, S. 37.

B 1 ist Sozialpädagogin und besetzt eine leitende Position in einem Bündnis aus verschiedenen Fachberatungsstellen. Ihrer Haupttätigkeit geht sie in einer Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel und Ausbeutung nach. Damit steht B 1 insbesondere in direktem Kontakt zu Prostituierten und verfügt über besondere Einblicke in das Prostitutionsgewerbe in Deutschland. Darüber hinaus erfährt sie unmittelbar die Auswirkungen des Prostituiertenschutzgesetzes.

B 2 ist Soziologin und hat selbst bereits mehrere Forschungsprojekte mit Bezug zur Prostitution betrieben. Deshalb verfügt sie über besondere Kenntnisse in der sozialen Struktur des Prostitutionsgewerbes sowie in der Lebenswelt der entsprechenden Akteure. Dadurch ist sie nicht zuletzt in der Lage, auch Entwicklungen innerhalb des Gewerbes und die Auswirkungen des Prostituiertenschutzgesetzes aus soziologischer Perspektive zu betrachten.

B 3 ist hauptberuflich in einer Finanzbehörde in Baden-Württemberg tätig. Neben seinem Engagement in der Bekämpfung von Menschenhandel und seiner beruflichen Ermittlungsarbeit im Prostitutionsgewerbe, hat er selbst beim Entwurf des Prostituiertenschutzgesetzes mitgewirkt. Deshalb verfügt B 3 über ein breites Fachwissen im Bereich des deutschen Regulierungssystems betreffend die Prostitution.

B 4 ist Sexualwissenschaftlerin und Journalistin. Während sie in Nordrhein-Westfalen eine Einrichtung gründete, welche sich überwiegend mit den Themenbereichen Sexualität und Gesundheit beschäftigt, betreibt sie selbst Forschungen zu Freiern und dem Prostitutionsgewerbe in Schweden. Damit hat sie tiefgreifende Einblicke in die Auswirkungen eines staatlichen Regulierungssystems, welches den Kauf sexueller Dienstleistungen kriminalisiert und kann daraus Vergleiche zur Situation in Deutschland ziehen. Mithilfe der Expertin konnten unter anderem mögliche gesundheitliche Auswirkungen verschiedener Regulierungssysteme im Prostitutionsgewerbe erhoben werden.

B 5/1 ist Polizeibeamter in Ruhestand, welcher in seiner Amtszeit Ermittlungstätigkeiten im Bereich der Prostitution und Menschenhandel in Europa wahrnahm. Auch nach seiner Pensionierung engagiert er sich weiterhin gegen die Ausbeutung von Personen im Prostitutionsgewerbe und bringt seine beruflichen Erfahrungen in europaweite Präventionsprojekte ein.

B 5/2 besetzt eine leitende Position in einer Fachberatungsstelle für migrierte Frauen in Baden-Württemberg, welche Opfer von Menschenhandel, Gewalt und Ausbeutung wurden. Diese Beratungsstelle ist zugleich Teil einer internationalen Menschenrechts- und Hilfsorganisation. Im Rahmen ihrer Tätigkeit kann die Expertin direkte Erfahrungen mit entsprechenden Opfern im Prostitutionsgewerbe machen und engagiert sich – zum Teil zusammen mit B 5/1 – gegen Zwang und Ausbeutung in der Prostitution durch europaweite Präventionsprojekte.

B 6 ist Oberstaatsanwalt in Stuttgart und war an den Stuttgarter Paradise-Prozessen beteiligt. Mithilfe dieses Experten konnten Erfahrungen in der staatlichen Bekämpfung strafrechtlich abweichenden Verhaltens im Prostitutionsgewerbe erhoben werden. Insbesondere konnte dabei die Intention des Gesetzgebers, durch das Prostituiertenschutzgesetz abweichendes Verhalten in Form von Menschenhandel, Zwang und Ausbeutung bekämpfen zu wollen, einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

B 7 ist Abgeordneter des Deutschen Bundestages. Außerdem besetzt er eine leitende Position in einem Bündnis verschiedener Organisationen, welches sich gegen Menschenhandel engagiert. Durch sein politisches Engagement im Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe allgemein und in Bezug auf Prostitution im Speziellen, verfügt er über ein breites politisches Fachwissen um die staatliche Regulierung der Prostitution.

B 8 erbringt hauptberuflich sexuelle Dienstleistungen und gilt als Prostituierte im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes. Hierfür hat die deutsche Staatsangehörige in ihrer Mietwohnung in Nordrhein-Westfalen ein Dominastudio eingerichtet. Neben dieser Wohnung vergibt die Vermieterin im gesamten Gebäudekomplex noch weitere Wohnungen an Prostituierte verschiedener Formen, weshalb diese die Stellung einer Betreiberin im Sinne des Gesetzes einnimmt. Auch wenn es sich bei der Expertin um eine selbstständige Prostituierte außerhalb eines Großbordells handelt, ist sie direkt betroffen von den Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes. Überdies ist B 8 Mitglied im ‚Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen e.V.‘, in welchem sie sich aktiv für die Stärkung der Rechte von Prostituierten einsetzt.

5.2.4 Praktische Umsetzung der Interviews

Im Gegensatz zu standardisierten Befragungen, bei welchen ein der Erhebungsphase voranstehender Pretest (Vorstudie) vorgeschrieben ist, wird ein solcher bei qualitativen Interviews lediglich empfohlen, um die festgelegte Methode auf ihre Geeignetheit hin zu überprüfen.¹⁵⁶ Trotzdem entschied sich der Forscher aus den eben genannten Gründen zur Durchführung eines entsprechenden Probelaufs vor der eigentlichen Erhebung mit der Expertin PB 1. Dabei wurde ihr bewusst nicht mitgeteilt, welchem primären Zweck das durchgeführte Interview vorrangig dienen sollte, um eine möglichst realistische Befragungssituation zu generieren und unvollständige Antworten zu vermeiden. Im Rahmen dessen konnte festgestellt werden, dass Teile des Leitfadens noch immer zu unverständlich formuliert waren, weshalb diese im Anschluss an den Pretest leicht verändert wurden. Aufgrund der von PB 1 abgegebenen, für die Untersuchung dienlichen Antworten und einer lediglich minimalen Anpassung des Leitfadens entschied der Forscher, dieses Interview für die weitere Behandlung zu berücksichtigen. Im Anschluss an die Rekrutierungsphase der Experten und die Durchführung der Vorstudie wurden mit den Experten jeweils weitere Absprachen bezüglich Terminfindung, Örtlichkeit der Befragung und konkreter Form des Interviews getroffen. Die Erhebungsphase konnte dadurch in den Monaten Oktober und November 2019 stattfinden. Die Entscheidung über den genauen Ort der Befragung überlies der Forscher bewusst den Experten, um eine für sie angenehme Gesprächssituation zu erreichen. Ebenso lag es in der freien Entscheidung der Interviewteilnehmer, an der Befragung persönlich, telefonisch oder mithilfe des Instant-Messaging-Dienstes ‚Skype‘ teilzunehmen. Damit sollte ein möglichst offenes Interview bei entspannter Atmosphäre gewährleistet werden. Insgesamt wurden zwei Interviews telefonisch, weitere zwei mittels Skype und die restlichen fünf persönlich geführt.¹⁵⁷ Neben einer Stadt im Osten Baden-Württembergs¹⁵⁸ fanden die zuletzt genannten Befragungen in den Städten Stuttgart, Köln und Frankfurt statt. Große Aufmerksamkeit schenkte der Forscher bereits der Situation vor den

¹⁵⁶ Vgl. Gläser/Laudel, 2010, S. 107 f.

¹⁵⁷ Zum Stellenwert persönlicher und telefonischer Interviews vgl. Diekmann, 2017, S. 437.

¹⁵⁸ In diesem Fall kann der Name der Stadt aus Gründen möglicher Rückschlüsse auf den/die Experten nicht konkret benannt werden.

Interviews, wobei in den meisten Fällen zunächst ein Small Talk geführt wurde,¹⁵⁹ bevor gegebenenfalls noch offene Fragen der Experten zum Ablauf der Befragung beantwortet wurden. Daraufhin machte der Forscher die Interviewteilnehmer unter Berücksichtigung des vorgelegten Datenschutzkonzepts¹⁶⁰ auf die vertrauliche Behandlung aller erhobenen Daten aufmerksam, bevor ergänzende Daten, berufliche Hintergründe und Berührungspunkte zum Untersuchungsfeld der Experten erfragt und schriftlich fixiert wurden. Das hieran anschließende Interview wurde nach vorherigem Einverständnis mittels eines digitalen Diktiergeräts aufgezeichnet. Nachdem die im Leitfaden festgelegten Einstiegsfragen gestellt waren, orientierte sich die Reihenfolge der nachfolgenden Fragen an den freien Antworten der Experten. Durch die Abschlussfrage wurde den Interviewteilnehmern schließlich die Möglichkeit gegeben, ihre geschilderten Erfahrungen in Bezug auf die Forschungsfrage zusammenzufassen oder zu ergänzen. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Forscher die Gesprächsatmosphäre bei den meisten Interviews als offen, ungehemmt und – auf beidseitiger Akzeptanz beruhend – angenehm empfunden hat. Die Dauer der Interviews variierte zwischen 52 und 90 Minuten. Möglichst zeitnah nach den erfolgten Befragungen wurden während der Gespräche festgestellte Besonderheiten schriftlich in einem Post-Interview-Memo fixiert.¹⁶¹

5.3 Datenaufbereitung

Die Aufnahmen der Interviews wurden zunächst vom Diktiergerät auf den Computer kopiert und dort nach der jeweils festgelegten Bezeichnung der Experten mit aufsteigender Nummerierung benannt. Hiernach wurden die Dateien in das Programm ‚MAXQDA 2018‘¹⁶² überführt und darin für Zwecke der späteren Auswertung transkribiert.¹⁶³ Bei der Aufstellung der Transkriptionsregeln¹⁶⁴ wurde sich an den Empfehlungen von Kuckartz orientiert, wobei diese

¹⁵⁹ In Frankfurt durfte der Forscher im Rahmen der Interviewvorbereitung sogar in einer kurzen Führung durch die Expertin das dortige Rotlichtviertel kennenlernen und damit praxisnahe Eindrücke im Untersuchungsfeld sammeln.

¹⁶⁰ Das Formblatt des Datenschutzkonzepts ist Anlage 2 zu entnehmen.

¹⁶¹ Vgl. Bogner/Littig/Menz, 2014, S. 61.

¹⁶² Im Folgenden wird die Software ohne die konkrete Versionsangabe angeführt.

¹⁶³ Die Transkripte sind Anlage 5 zu entnehmen.

¹⁶⁴ Die konkret angewandten Transkriptionsregeln lassen sich Anlage 3 entnehmen.

einer leichten Anpassung an das erhobene Material unterzogen wurden. Insgesamt wurde sich zur Verschriftlichung der Aufnahmen für das System des einfachen wissenschaftlichen Transkripts entschieden, welches ebenfalls leicht angepasst wurde.¹⁶⁵ Der jeweilige Sprecher wurde insofern kenntlich gemacht, als der Interviewer durchgängig mit dem Buchstaben ‚I‘ und die Experten mit einem ‚B‘ und der dazugehörigen Nummer gekennzeichnet wurden. Die als Pretest angedachte Expertin wurde mit ‚PB‘ anonymisiert. Weil die Experten B 5/1 und B 5/2 in Form eines Gruppeninterviews befragt wurden, erhielten sie die entsprechende Sonderbezeichnung. Ferner wurden Dialekte zwar geglättet, ein fehlerhafter Satzbau, Verschleifungen und Laute wie ‚ähm‘ oder ‚mhm‘ wurden dagegen aber im Transkript grundsätzlich berücksichtigt. Ebenso wurden Betonungen von Satzteilen durch Unterstreichung gekennzeichnet und non-verbale Ereignisse, wie zum Beispiel Lachen oder auffällige Nebengeräusche, im Transkript übernommen. Solche Aussagen der Experten, welche Rückschlüsse auf ihre persönlichen Daten zugelassen hätten, wurden entsprechend anonymisiert. Die Interviews wurden möglichst vollständig transkribiert, wobei zweifelsfrei unbedeutende Passagen unter Angabe des Zeitintervalls und einer kurzen inhaltlichen Beschreibung ausgespart wurden. Obwohl sich bei der anschließenden Auswertung der Interviews insgesamt zwar auf die inhaltlichen Aspekte konzentriert wurde, wollte der Forscher mit einer solchen Darstellung einiger Details zum einen die Gesprächssituation möglichst nachvollziehbar abbilden und zum anderen den Grad der Manipulation des Datenmaterials durch erste Interpretationen minimieren.

5.4 Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring zur Datenauswertung

Die erhobenen und durch die Transkription aufbereiteten Daten wurden mithilfe der Qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet, womit sprachliche Ereignisse und deren komplexer Sinngehalt systematisch, regel- und theoriegeleitet analysiert sowie gezielte Interpretationen der Daten vorgenommen werden können.¹⁶⁶ Als besonders geeignet erwies sich dabei konkret die strukturierende Inhaltsanalyse nach Mayring, weil damit aus den Transkripten

¹⁶⁵ Vgl. Fuß/Karbach, 2019, S. 64 f.

¹⁶⁶ Vgl. Mayring, 2015, S. 12 f.

diejenigen Komponenten, welche der Beantwortung der forschungsleitenden Frage dienen, identifiziert und systematisch extrahiert werden konnten. Dabei sollte der explorative Fokus in Hinblick auf die Zielsetzung der Untersuchung hauptsächlich auf der Extraktion und Strukturierung inhaltlicher Aspekte der Interviews liegen, weshalb sich der Forscher für eine Auswertung in Anlehnung an Mayrings inhaltlich strukturierende Qualitative Inhaltsanalyse entschied.¹⁶⁷ Diese Methode wurde nicht zuletzt im Hinblick auf die computergestützte Analyse leicht modifiziert. Im Folgenden soll der praktische Ablauf der Auswertung dargestellt werden, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Analyse mithilfe der Software ‚MAXQDA‘ erfolgte.

In einem ersten Schritt sollten zunächst die Analyseeinheiten bestimmt werden, welche die Auswertungs-, Kontext- und Kodiereinheit umfassen.¹⁶⁸ Nach erfolgter Sichtung aller Transkripte, bei der die strukturellen Besonderheiten jedes Interviews festgestellt werden konnten,¹⁶⁹ wurde als Auswertungseinheit jedes Experteninterview ausgewählt, wobei ein Experteninterview dabei einer Auswertungseinheit entspricht. Als Kontexteinheit wurde grundsätzlich jede ganze Antwort auf die entsprechende Frage festgelegt. Wurden relevante Antworten auf eine Frage während der Beantwortung einer neuen Frage ergänzt, wurden auch einzelne Sätze als Kontexteinheit definiert. Die Kodiereinheit entsprach einem einzelnen Wort, damit auch einzeln genannte Worte in der Auswertung Berücksichtigung finden konnten. In einem zweiten Arbeitsschritt wurde aus Gründen der Strukturierung der Daten zunächst die Grobstruktur des Kategoriensystems aufgestellt und in ‚MAXQDA‘ angelegt, indem deduktiv Hauptkategorien bestimmt wurden.¹⁷⁰ Diese ergaben sich aus den bereits genannten Unterfragen der forschungsleitenden Fragestellung. Damit konnte eine vorläufige Zusammenstellung des Kategoriensystems, bestehend aus den folgenden Hauptkategorien, erreicht werden: **‚Selbstbestimmung, Kriminalität und Missstände im Milieu‘**, **‚(Ent-)Kriminalisierung und Auswirkungen‘**, **‚Auswirkungen des ProstSchG auf Akteure und Milieu‘**, **‚Auswirkungen auf Erreichung gesetzlicher Ziele‘**.

¹⁶⁷ Die schematische Darstellung der angepassten Methode lässt sich Anlage 6 entnehmen.

¹⁶⁸ Vgl. Mayring, 2015, S. 61.

¹⁶⁹ Vgl. Kuckartz, 2018, S. 101.

¹⁷⁰ Vgl. Kuckartz, 2018, S. 101 f.

Überdies konnten ebenfalls deduktiv anhand des Interviewleitfadens bereits einige Unterkategorien generiert werden, wobei der Forscher eine induktive Bildung neuer Unterkategorien anhand des Materials zu keinem Zeitpunkt ausschloss. Daran anschließend wurde in einem dritten Schritt für jede bereits bestehende Ober- und Unterkategorie ein digitales Memo erzeugt, in welchem vorläufig festgelegt wurde, welches Ziel die jeweilige Kategorie verfolgt. Außerdem wurden in einigen Memos Voraussetzungen zur Zuordnung sowie Hinweise zur Abgrenzung von Kategorien fixiert, um eine eindeutige Zuordnung kodierter Textsegmente stets zu gewährleisten.¹⁷¹ Diese Memos wurden im Rahmen der ersten Analysen zunächst dem Material entsprechend angepasst, bevor nach Abschluss des vierten Schritts ein endgültiger Kategorienleitfaden mit Kategoriendefinitionen und Ankerbeispielen in tabellarischer Form¹⁷² erzeugt wurde.¹⁷³ Der angesprochene vierte Schritt bestand einerseits darin, die vorläufigen Kategorien in drei der neun Transkripte auf ihre Anwendbarkeit hin zu testen.¹⁷⁴ Andererseits konnten hierbei induktiv anhand des Materials weitere Unterkategorien ergänzt und – sofern für Zwecke der Strukturierung erforderlich – neue Unterunterkategorien generiert werden. Für Antworten, welche zwar einer Kategorie zugeordnet werden konnten, für die Beantwortung der Forschungsfrage aber keine Relevanz hatten, wurde die gesonderte Kategorie ‚Sonstiges‘ erstellt. Dies hatte zur Folge, dass zum einen das Kategoriensystem und zum anderen der Kategorienleitfaden ausdifferenziert werden konnte.¹⁷⁵ Im fünften Schritt wurden sodann alle Transkripte mithilfe dieses Kategoriensystems systematisch bearbeitet,¹⁷⁶ wobei für die konkreten Antworten entweder induktiv ein Code erstellt und der jeweiligen Kategorie zugeordnet, oder die Textstelle einem bereits bestehenden Code einer Kategorie zugeordnet wurde. Dabei ist anzumerken, dass sich die Antworten der Experten teilweise innerhalb eines Absatzes verteilten, weshalb Überschneidungen von Codes möglich waren. Jede Textstelle eines jeden Codes

¹⁷¹ Vgl. Mayring, 2015, S. 97.

¹⁷² Der Kodierleitfaden ist Anlage 4 zu entnehmen. Die Ankerbeispiele wurden im weiteren Verlauf der Analyse verändert, wenn eine hierfür geeignetere Textstelle gefunden wurde.

¹⁷³ Vgl. Kuckartz, 2018, S. 86.

¹⁷⁴ Vgl. Mayring, 2015, S. 97.

¹⁷⁵ Vgl. Mayring, 2015, S. 109.

¹⁷⁶ Vgl. Mayring, 2015, S. 99.

wurde bereits an dieser Stelle mithilfe der Kommentarfunktion paraphrasiert. Nachdem alle Interviews auf diese Weise kategorisiert und paraphrasiert waren, wurde das Kategoriensystem in einem sechsten Schritt nochmals überprüft und gegebenenfalls umstrukturiert. Im siebten Schritt wurden die Codes und deren Paraphrasen mithilfe des in ‚MAXQDA‘ enthaltenen Analysetools ‚Summary Grid‘ generalisiert, indem diese erneut gesichtet, überprüft und gegebenenfalls zu einem Code mit gleichem Abstraktionsniveau zusammengeführt wurden.¹⁷⁷ Das ‚Summary Grid‘ wurde auch für den abschließenden achten Schritt der Ergebnisaufbereitung verwendet. Die Übersichtlichkeit dieser Analysefunktion erlaubte es insgesamt, unter Beachtung des Prinzips der Reduktion nach Mayring zunächst alle – für die Untersuchung tatsächlich relevanten – kodierten Textstellen einer Unter- oder Unterunterkategorie zusammenzufassen, womit sodann die strukturierte Darstellung der jeweiligen Hauptkategorie ermöglicht wurde.¹⁷⁸ Außerdem konnten mithilfe der Funktion Übereinstimmungen und Widersprüche in den Angaben der Experten leicht identifiziert und sodann dargestellt werden.¹⁷⁹

6 Darstellung der Ergebnisse

In diesem Kapitel sollen die auf die eben beschriebene Weise analysierten Ergebnisse der Untersuchung dargestellt werden. Die Darstellung erfolgt gegliedert in die oben angeführten vier Hauptkategorien, wobei diese aus Gründen der Nachvollziehbarkeit wiederum in die thematischen Teilaspekte aufgliedert werden.¹⁸⁰

6.1 Selbstbestimmung, Kriminalität und Missstände im Milieu

Wie in Kapitel 2.2.1 dargestellt, war es die Intention des Gesetzgebers, die Selbstbestimmung von Prostituierten zu steigern, die im Milieu vorhandene Kriminalität, insbesondere in Form von Menschenhandel und Zuhälterei, zu bekämpfen und sonstigen Missständen im Prostitutionsgewerbe gesetzlich zu entgegnen. Mithilfe der Interviews sollte deshalb im Rahmen dieses

¹⁷⁷ Vgl. Mayring, 2015, S. 71 f.

¹⁷⁸ Vgl. Mayring, 2015, S. 103, 71 f.

¹⁷⁹ Vgl. Rädiker/Kuckartz, 2019, S. 160.

¹⁸⁰ Vgl. Kuckartz, 2018, S. 118 f.

Themenkomplexes ein Überblick über den Status quo der die Lebens- und Arbeitssituation bedingenden Gesamtumstände im Prostitutionsgewerbe generiert werden. Dabei lag der Fokus zunächst auf der Erhebung möglicher (Hinter-)Gründe von Prostituierten, eine solche Tätigkeit auszuüben, womit letztendlich Rückschlüsse auf den Grad der Selbstbestimmtheit gezogen werden können. Überdies sollte eine Einschätzung der Experten im Hinblick auf die vorherrschende Kriminalität im Prostitutionsgewerbe sowie sonstige gefährliche oder gefahrgenerierende Missstände eingeholt werden.

(Hinter-)Gründe der Berufsaufnahme

Die (Hinter-)Gründe der Berufsaufnahme einer Prostituierten stellen sich insgesamt heterogen dar. Während PB 1 Prostitution, die von einem durch Zwang hervorgerufenen Abhängigkeitsverhältnis geprägt ist, als ideologisches Konstrukt und ein nur in Einzelfällen bestehendes Phänomen versteht,¹⁸¹ schließen B 5/1 und B 5/2 ein solches Abbild des Prostitutionsgewerbes insbesondere in Hinblick auf migrierte Prostituierte vollständig aus. Diesbezüglich gibt B 5/1 an, dass die Ausübung der Prostitution von migrantischen Prostituierten keine freiwillige Entscheidung sei, auch wenn sie es selbst oberflächlich als freiwillig darstellen. Konkret könne eine solche Freiwilligkeit ausgeschlossen werden, weil die Frauen für die Auswanderung nach Deutschland nicht das nötige Geld, keine Ausweisdokumente, keine Reiseerfahrung, keine Sprachkenntnisse und keine Kontaktadresse haben.¹⁸² B 5/2 bestätigt diese Aussage, indem sie angibt, dass die Tätigkeitsaufnahme der Prostitution keine Entscheidung der Prostituierten darstellen könne und bekräftigt ihre These mit der Unmöglichkeit einer selbstorganisierten Reise in ein Bordell einer kleinen Gemeinde ohne sprachliche und geografische Kenntnisse sowie fehlenden Finanzen. Insgesamt seien Prostituierte aus ihrer Sicht Opfer von Sexsklaverei.¹⁸³ Eine ähnliche Sichtweise vertritt B 3, der angibt, dass der Großteil der Prostituierten ihre Tätigkeit nicht unter Abwägung von Alternativen aufnehmen würde, sondern ihnen die Prostitution von Dritten als einzige Möglichkeit des Geldverdienens vermittelt werde. Insgesamt sei die Tätigkeit in der Prostitution

¹⁸¹ Vgl. Interview PB 1, Z. 16 f., 27-30.

¹⁸² Vgl. Interview B 5/1 und B 5/2, Z. 37-43, 56-64, 78 f., 93-99.

¹⁸³ Vgl. Interview B 5/1 und B 5/2, Z. 71-77, 357 f.

in Deutschland überwiegend sklavisch geprägt. Er konkretisiert seine Aussage, indem er migrantische Prostituierte nennt, welchen durch Dritte die Pflicht zur Versorgung ihrer Kinder durch die Aufnahme einer Tätigkeit in der Prostitution vorgetäuscht werde.¹⁸⁴ Dies sei ferner möglich, da sich viele Prostituierte aufgrund ihrer schlechten Schulbildung, einem niedrigen Intelligenzniveau und der fehlenden sprachlichen Kompetenz ohnehin in einem Zustand der gefühlten Alternativlosigkeit befinden würden.¹⁸⁵ B 6 vermutet dazu ergänzend, dass die meisten Prostituierten aufgrund der fehlenden (Aus-)Bildung über eine niedrige Selbstbestimmtheit verfügen. Überdies erleichtere ein geringes Selbstbewusstsein die Anwerbung als Prostituierte.¹⁸⁶ Eine hierzu gegensätzliche Darstellung gibt B 2, wobei sie weiter ausführt, dass sogar migrantische Prostituierte ihr Heimatland aus freiem Willen verlassen würden, um der Prostitution nachzugehen.¹⁸⁷ Sowohl B 2 als auch B 1 betonen hierbei das fehlende Bewusstsein insbesondere migrierter Personen über die konkreten Umstände und die tatsächliche Bedeutung einer solchen Tätigkeit im Prostitutionsgewerbe.¹⁸⁸

Einen Hauptgrund für die Aufnahme der Tätigkeit als Prostituierte stellen den Experten zufolge ferner wirtschaftliche Gründe dar, welche sich verschieden gestalten können. B 1 nennt in diesem Zusammenhang – neben einer selten bewusst aufgenommenen Tätigkeit – die wirtschaftliche Not vieler Prostituierten und bezieht sich dabei speziell auf Frauen aus Osteuropa und Westafrika. Diese wirtschaftliche Not könne aber auch auf abzuzahlenden Schulden basieren. Dabei werde die Prostitution als einzige Möglichkeit der Bewältigung dieser Notlage angesehen.¹⁸⁹ Neben B 3 und B 6¹⁹⁰ schließt sich auch B 7 dieser Ansicht an:

„Allerdings habe ich auch mit vielen gesprochen, die mir gesagt haben, sie haben es aus reinen finanziellen Gründen im negativen gemacht. Die waren in einer Schuldenfalle, die waren unter Druck, da baumt für sich eine Schuldensituation auf und ähm

¹⁸⁴ Vgl. Interview B 3, Z. 257-264, 276-285, 527 ff.

¹⁸⁵ Vgl. Interview B 3, Z. 249-257, 265-276, 284 f.

¹⁸⁶ Vgl. Interview B 6, Z. 22 ff., 41-54, 62-67.

¹⁸⁷ Vgl. Interview B 2, Z. 158 ff., 165-169.

¹⁸⁸ Vgl. Interview B 1, Z. 428-444; Interview B 2, Z. 169-180, 191-195.

¹⁸⁹ Vgl. Interview B 1, Z. 21-26, 26-42, 83-89.

¹⁹⁰ Vgl. Interview B 3, Z. 300-305; Interview B 6, Z. 20 f., 39 f.

das heißt, die waren in einer, in&in der Klemme. Das heißt eine Art Armutspstitution.“¹⁹¹

Überdies gab B 7 in der Befragung an, dass die wirtschaftliche Not auch aus einem finanziellen Druck durch Dritte resultieren könne.¹⁹² Darüber hinaus können die genannten wirtschaftlichen Gründe zur Aufnahme einer Tätigkeit in der Prostitution auch gewöhnlicher Natur sein. Diesbezüglich berichtet B 2 von Prostituierten, die einer solchen Tätigkeit nachgehen, weil im Gegensatz zu einer alternativen Tätigkeit verhältnismäßig hohe Verdienste bei ausreichender Leistung möglich seien.¹⁹³ B 4 ergänzt hierzu, dass Prostituierte auch die Möglichkeit sehen, viel Geld in kurzer Zeit verdienen zu können, weshalb sie sich freiwillig zur Ausübung der Prostitution entscheiden.¹⁹⁴ Die Ursache dieses Strebens nach monetären Mitteln sei dabei die allgemeine Notwendigkeit des Geldverdienens zur Bestreitung des Lebensunterhalts:

„Warum gehe ich einer bestimmten Tätigkeit nach? Weil ich Geld brauche. Ich muss Geld verdienen. Ich muss meine Miete bezahlen, meine Kinder kleiden, also ich muss irgendwas arbeiten. [...] Und die Frauen, reden wir jetzt mal von Frauen, aber es gilt genauso gut auch für Männer, die Gründe, in die Prostitution zu gehen, sind in der Regel, ich muss irgendwie Geld verdienen.“¹⁹⁵

Diese Aussage wird von B 8 bestätigt, wobei sie konkretisierend hierzu beiträgt, dass auch aus wirtschaftlich schwachen Ländern migrierende Prostituierte aus diesem Grund nach Deutschland ausreisen und dort bessere Verdienste in Aussicht stünden, als in ihren Heimatländern.¹⁹⁶ B 7 gibt überdies ergänzend an, dass die Prostitution von einigen auch nur vorübergehend ausgeübt werde, um damit Geld zur Realisierung eines alternativen (Berufs-)Ziels zu verdienen. Beispielhaft nennt er dabei eine Zahnmedizinstudentin, welche mithilfe der Prostitutionstätigkeit die Finanzierung einer eigenen Praxis ermöglichen möchte.¹⁹⁷

Dem im Widerspruch steht eine weitere Gruppe Prostituiertes. B 2 gibt an, dass es auch Personen in diesem Gewerbe gäbe, die aufgrund fehlender Zugänge keine alternativen Möglichkeiten zu einer Tätigkeit in der Prostitution haben,

¹⁹¹ Interview B 7, Z. 41-45.

¹⁹² Vgl. Interview B 7, Z. 51 ff.

¹⁹³ Vgl. Interview B 2, Z. 98 f., 137-140.

¹⁹⁴ Vgl. Interview B 4, Z. 92-105, 455.

¹⁹⁵ Interview B 4, Z. 74-77, 84 ff.

¹⁹⁶ Vgl. Interview B 8, Z. 100-105, 117, 135-144.

¹⁹⁷ Vgl. Interview B 7, Z. 34-41.

obwohl dies nicht der ursprüngliche Wunsch der Personen sei. Übereinstimmend mit B 4 können die Zugänge zu einer anderen Tätigkeit insbesondere bei migrierten Prostituierten aus Gründen mangelnder Qualifikation, wie fehlende Sprachkenntnisse und eine fehlende Ausbildung, sowie einer fehlenden Arbeitserlaubnis verwehrt sein.¹⁹⁸ Während B 3 in diesem Zusammenhang auch die Auffassung vertritt, dass die Prostitution keine Tätigkeit sei, welche mit Überzeugung aufgenommen werde,¹⁹⁹ stellt die Prostitution B 2 und B 4 zufolge auch ohne besondere Qualifikationen, Bewerbungsverfahren und Bewährungsphasen eine verhältnismäßig leicht zu realisierende Erwerbsquelle für die genannte Personengruppe dar, bei der ein attraktives Erscheinungsbild zunächst genüge.²⁰⁰

Zuletzt wurden innere Beweggründe als Grund für die Aufnahme einer Tätigkeit als Prostituierte genannt. Zum einen geben B 2 und B 4 diesbezüglich solche Personen an, die mithilfe der Prostitutionstätigkeit versuchen, sexuelle Traumata aus früheren Erfahrungen sexualisierter Gewalt zu überwinden.²⁰¹ Zum anderen können auch anderweitige innere Faktoren, wie ein gesteigertes sexuelles Bedürfnis und die Neugier an einer Tätigkeit als Prostituierte, die Entscheidung einer Person zur Aufnahme einer solchen beeinflussen.²⁰² Ergänzend dazu stellt B 8 den Übergang vom reinen Ausleben der genannten sexuellen Interessen zur beruflichen Tätigkeit wie folgt dar:

„Bei mir ist das zum Beispiel auch so. Ich bin Fetischistin, [...] habe mich dann irgendwann dazu entschlossen, ähm in die Richtung mein Geld zu verdienen, ne? Weil ich damit einfach besser und einfacher, einfacher in Führungsstrichen, äh für mich persönlich auf eine angenehmere Art und Weise mein Geld verdienen kann.“²⁰³

Kriminalität im Milieu

Aus den Befragungen geht hervor, dass Kriminalität im Bereich der Prostitution zwar vorhanden ist, die Einschätzungen der Experten zur Belastungsdichte sowie zu den Schwerpunkten der konkreten Kriminalitätsformen aber Unterschiede aufweisen. Sowohl PB 1 als auch B 2 und B 8 geben diesbezüglich

¹⁹⁸ Vgl. Interview B 2, Z. 132-137; Interview B 4, Z. 105-108.

¹⁹⁹ Vgl. Interview B 3, Z. 396-399.

²⁰⁰ Vgl. Interview B 2, Z. 91-96; Interview B 4, Z. 74-82, 84-92, 900 f.

²⁰¹ Vgl. Interview B 2, Z. 417-421; Interview B 4, Z. 147-151.

²⁰² Vgl. Interview B 2, Z. 143 ff, 430-434; Interview B 4, Z. 108-117.

²⁰³ Interview B 8, Z. 105-110.

an, dass die Kriminalitätsbelastung insgesamt gering ist, da es insbesondere in Bezug auf Menschenhandel und Zwangsprostitution nur wenige Strafverfahren und Verurteilungen im Prostitutionsmilieu gibt.²⁰⁴ Eine zahlenmäßige Bestimmung der tatsächlichen Kriminalitätsbelastung kann dabei allerdings nicht vorgenommen werden.²⁰⁵ Auch B 1 und B 3 äußern, dass es neben der Zwangsprostitution ebenso eine freiwillige Form gibt. Dabei liege die zuerst genannte Form allerdings häufig vor.²⁰⁶ B 6 ergänzt hierzu, dass sich in jedem Großbordell ein gewisser Prozentsatz an Opfern von Menschenhandel befindet.²⁰⁷ Drei der befragten Experten, B 5/1, B 5/2 und B 6, betrachten die Prostitution sogar als ein Gewerbe, welches von Zwang und Gewaltkriminalität dominiert wird.²⁰⁸

Während PB 1 angibt, dass das Prostitutionsgewerbe besonders aus polizeilicher Sicht fälschlicherweise als kriminogenes Milieu gedeutet wird, sei es aus Sicht von B 3, B 4, B 6 und B 7 aufgrund hoher Umsatzmöglichkeiten in einem weitestgehend isolierten Umfeld gerade dazu geeignet, das Kriminalitätsaufkommen zu fördern.²⁰⁹ In diesem Zusammenhang betonen einige Experten, dass die bestehende Kriminalität, insbesondere in Form von Menschenhandel und Zwangsprostitution, keine direkte Begleiterscheinung der Prostitution selbst, sondern eine Folge der Existenz externer Krimineller ist:

„Es gibt keine kriminellen Begleiterscheinungen der Prostitution, sondern es gibt Kriminelle, die als Zuhälter sich betätigen.“²¹⁰

„So und dann sitzen aber hintendran Menschenhändler und die Menschenhändler sind aber eine andere Riege.“²¹¹

B 5/1, B 5/2 und B 7 konkretisieren diese Aussagen, indem sie angeben, dass das Prostitutionsmilieu von kriminell strukturierten Subkulturen unterwandert sei, welche einen Teil der Organisierten Kriminalität darstellen würden.²¹² Die

²⁰⁴ Vgl. Interview PB 1, Z. 44-47, 50 ff., 150 ff.; Interview B 2, Z. 181-191; Interview B 8, Z. 585 ff.

²⁰⁵ Vgl. Interview PB 1, Z. 93-96; Interview B 4, Z. 962-966, Interview B 6, Z. 279 f.

²⁰⁶ Vgl. Interview B 1, Z. 38 ff., 92-98; Interview B 3, Z. 312 ff.

²⁰⁷ Vgl. Interview B 6, Z. 594-597.

²⁰⁸ Vgl. Interview B 5/1 und B 5/2, Z. 421 f., 526 f.; Interview B 6, Z. 111 f., 280 ff.

²⁰⁹ Vgl. Interview PB 1, Z. 79 ff.; Interview B 3, Z. 107-113; Interview B 4, Z. 643-657; Interview B 6, Z. 110 f., 365 f, 594; Interview B 7, Z. 258-263.

²¹⁰ Interview PB 1, Z. 138 f.

²¹¹ Interview B 3, Z. 897 ff.

²¹² Vgl. Interview B 5/1 und B 5/2, Z. 89 f., 200 ff., 1030-1066; Interview B 7, Z. 418-423.

konkrete Beteiligung dieser Banden stellt sich dabei den Experten zufolge unterschiedlich dar. B 2 und B 5/1 schildern diesbezüglich, dass die kriminelle Betätigung zum einen bereits während der Anwerbephase beginnt, bei welcher die potenziellen Opfer gezielt angesprochen und unter Angabe täuschender Versprechungen zu einer Auswanderung nach Deutschland überzeugt werden, woraufhin sie zur Aufnahme einer Prostitutionstätigkeit gezwungen werden.²¹³ B 5/1 und B 5/2 geben hierbei vertiefend an, dass das Abhängigkeitsverhältnis der Prostituierten nach der erfolgten Schleusung von den kriminellen Organisationen erzeugt wird, indem sie gezwungen werden, die angefallenen Kosten durch sexuelle Dienstleistungen zu begleichen.²¹⁴ Zum anderen zeigt sich ein solches Abhängigkeitsverhältnis auch beim Menschenhandel innerhalb Deutschlands. B 3 und B 5/1 zufolge werden Prostituierte nämlich auch innerhalb des Landes gezielt und organisiert an verschiedene Tätigkeitsorte verbracht und unter Angst zur Prostitution gezwungen, was der Grund für die hohen Belegungsraten in Bordellen und Appartements sei.²¹⁵ Außerdem gibt es B 5/1 zufolge in seltenen Fällen auch eine Form der Zwangsprostitution, bei welcher die Anwerbephase entfällt. Dies sei in Ländern wie Albanien oder bei ethnisch-kulturellen Minderheiten wie den Roma zu beobachten, wobei die betroffenen Frauen aufgrund ihres geringen Stellenwerts und unter Anwendung von Gewalt nach Deutschland entführt werden. B 5/1 gibt weiter an, dass Gewalt im Prostitutionsgewerbe ansonsten kaum notwendig sei und deshalb kaum Bedeutung habe.²¹⁶ Zum Aspekt der Gewalt äußerten sich überdies zwei weitere Experten. Während B 3 das Prostitutionsmilieu als allgemein gewaltbereit einstuft, relativiert B 4 diese Aussage mit der Begründung, dass es ähnliche Formen der Gewaltkriminalität ebenso in anderen Tätigkeitsbereichen, wie dem Pflegedienst oder dem Gastronomiegewerbe, gäbe. Dabei bezieht sie sich auf den Aspekt der ausbeuterischen Gewalt.²¹⁷ Übereinstimmend mit B 7 stellt auch PB 1 die finanzielle Ausbeutung als kriminelle Betätigung in Bezug zur Prostitution, wobei diese PB 1 zufolge

²¹³ Vgl. Interview B 2, Z. 180 f., 183-190; Interview B 5/1 und B 5/2, Z. 82 ff, 120-132.

²¹⁴ Vgl. Interview B 5/1 und B 5/2, Z. 86-91, 133-143.

²¹⁵ Vgl. Interview B 3, Z. 541-554; Interview B 5/1 und B 5/2, Z. 345 f.

²¹⁶ Vgl. Interview B 5/1 und B 5/2, Z. 144-150, 154-159.

²¹⁷ Vgl. Interview B 3, Z. 517 f.; Interview B 4, Z. 621-636.

sogar den Schwerpunkt der im Prostitutionsgewerbe existierenden Kriminalität darstellt.²¹⁸

Eine weitere Form der Kriminalität im Prostitutionsgewerbe stellt die Rauschgiftkriminalität dar. Diesbezüglich stellt B 7 dar, dass Betäubungsmittel oft von Menschenhändlern gezielt an Prostituierten eingesetzt werden, um diese gefügig zu machen.²¹⁹ B 5/1 führt diesen Aspekt weiter aus und ergänzt, dass Drogen ein fester Bestandteil des Prostitutionsgewerbes seien und dazu verwendet werden, Prostituierte von der Opfer- in die Täterrolle zu verschieben. Dies führe dazu, dass der Kontakt zur Polizei vermieden werde. Außerdem werden die Betäubungsmittel genutzt, um auf Seiten der Prostituierten Hemmungen abzubauen und ihre allgemeine Leistungsfähigkeit zu steigern.²²⁰ B 2 beschreibt dem gegenüber, dass im Prostitutionsgewerbe zwar Betäubungsmittel konsumiert werden, dies aber nur eine unwesentliche Form der Kriminalität darstelle und darüber hinaus keine direkte Verbindung zur Prostitutions-tätigkeit aufweise.²²¹

Im Rahmen der Interviews wurden einige weitere, im Prostitutionsgewerbe existierende Verstöße thematisiert, welche abschließend dargestellt werden sollen. Hierbei führten B 2, B 5/1 und B 7 aus, dass migrierte Prostituierte im Milieu tätig sind, welche den aufenthaltsrechtlichen Vorgaben nicht entsprechen.²²² Weiterhin nannten PB 1 und B 2 den Aspekt der Steuerhinterziehung, wobei dies B 2 zufolge den Schwerpunkt der im Prostitutionsgewerbe existierenden Kriminalität darstellt, während PB 1 vor allem die ‚Dumping-Prostitution‘ mit dieser Form abweichenden Verhaltens in Verbindung setzt.²²³ Außerdem gibt B 3 als einziger Experte an, dass es im Bereich der Prostitution bedeutende Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben gibt. Diese seien insbesondere auf das unverhältnismäßig lange Speichern personenbezogener Daten der Prostituierten durch die Betreiber zurückzuführen.²²⁴ Weitere Einzelangaben macht B 5/1, indem er die Kriminalität gegen das Leben von

²¹⁸ Vgl. Interview PB 1, Z. 127 ff., 152 ff.; Interview B 7, Z. 406 ff.

²¹⁹ Vgl. Interview B 7, Z. 414-418.

²²⁰ Vgl. Interview B 5/1 und B 5/2, Z. 594, Z. 710-719.

²²¹ Vgl. Interview B 2, Z. 875-879.

²²² Vgl. Interview B 2, Z. 881 f.; Interview B 5/1 und B 5/2, Z. 595 f.; Interview B 7, Z. 412 ff.

²²³ Vgl. Interview PB 1, Z. 311-327; Interview B 2, Z. 863-866.

²²⁴ Vgl. Interview B 3, Z. 581-599.

Prostituierten²²⁵ sowie die Waffenkriminalität als bedeutende Formen der im Prostitutionsgewerbe existierenden Kriminalität angibt:

„Waffen spielen immer eine Rolle, Zuhälter äh brauchen Waffen, weil im Milieu schwimmt immer, im Rotlicht immer der oben mit der größten Gewaltbereitschaft, mit dem größten Einschüchterungspotenzial. Die machen die Kohle. So lange, bis andere kommen, die mehr davon aufzuweisen haben. Und dazu gehören auch Waffen.“²²⁶

Misstände im Milieu

Neben der Darstellung der Kriminalität äußerten sich die Experten auch zur Existenz von Misständen im Prostitutionsmilieu. B 3, B 5/1 und B 5/2 betonen diesbezüglich die Existenz vieler in Deutschland tätiger Prostituierter aus prekären Lebenslagen. Besonders betroffen seien hiervon migrierte Prostituierte, welche ein geringes Bildungsniveau aufweisen und von Armut geprägt sind.²²⁷ B 5/1 zufolge stelle diese Gruppe migrantischer Prostituierter dabei mit einem Anteil von 90% die Mehrheit der in der Prostitution tätigen Personen dar. B 5/2 ergänzt diesbezüglich, dass sich hierunter sogar einige Personen mit fehlender Alphabetisierung in der Muttersprache befinden.²²⁸ Überdies stellen sowohl PB 1 als auch B 3 die Existenz einer ‚Dumping-Prostitution‘ als Misstand im Prostitutionsmilieu dar. Eine solche setze das gemeine Prostitutionsgewerbe unter finanziellen Druck, was insgesamt zu einem Preisverfall der sexuellen Dienstleistungen führe.²²⁹ Damit in Zusammenhang steht die Aussage von B 2, wonach Prostituierte gelegentlich ihre körperlichen Grenzen überschreiten müssen, um ein ausreichendes Einkommen aus der Prostitutionstätigkeit erzielen zu können.²³⁰ Einen weiteren Misstand stellt die allgemeine Erpressbarkeit der Akteure im Prostitutionsgewerbe dar. Dabei sind migrierte Prostituierte B 3 zufolge von einer solchen immer betroffen, weil diese außer ihrer Tätigkeit keine Bindung zu Deutschland haben.²³¹ B 6 hingegen bezieht sich in diesem Zusammenhang auf das Vorhandensein von Schweigekartellen, bei welchen Aussagen von Prostituierten bezüglich der Existenz krimineller Betätigungen im Prostitutionsgewerbe mit einem beruflichen Ausschluss

²²⁵ Vgl. Interview B 5/1 und B 5/2, Z. 365 f., 375 ff.

²²⁶ Interview B 5/1 und B 5/2, Z. 719-723; vgl. Interview B 5/1 und B 5/2, Z. 729-732.

²²⁷ Vgl. Interview B 3, Z. 150-158; Interview B 5/1 und B 5/2, Z. 681-685.

²²⁸ Vgl. Interview B 5/1 und B 5/2, Z. 18-21, 408-411.

²²⁹ Vgl. Interview PB 1, Z. 347-353, 376-382; Interview B 3, Z. 237-248.

²³⁰ Vgl. Interview B 2, Z. 113-120.

²³¹ Vgl. Interview B 3, Z. 537-541.

aus diesem geahndet werden.²³² Weiter führt er aus, dass auch Betreiber von einer solchen Erpressbarkeit betroffen sind. Diese seien von kriminellen Personen abhängig, ohne die keine neuen Prostituierten mehr in das entsprechende Gewerbe verbracht oder Freier aus dem Betrieb vertrieben würden.²³³ Ferner geben sowohl B 3 als auch B 5/2 als Missstand an, dass Prostituierte insbesondere aufgrund fluktuierender Tätigkeitsorte leicht verschwinden können.²³⁴

6.2 (Ent-)Kriminalisierung und Auswirkungen

Wie in Kapitel 3 dargestellt, kann das allgemeine Verständnis des Kriminalisierungsbegriffs je nach herangezogenem Verbrechensbegriff variieren. Im Hinblick auf die gesetzliche Regulierung der Prostitution in Deutschland wurde in diesem Zusammenhang angeführt, dass der Politikansatz zwar gemeinhin einem entkriminalisierenden und regulierenden Ansatz zugeordnet wird, die Wahrnehmung vieler Prostituerter diesem Verständnis aber widerspricht. Mithilfe der Interviews sollte deshalb zunächst das Kriminalisierungsverständnis der Experten in Bezug auf den deutschen Politikansatz zur Prostitution erfragt werden. Durch die Erhebung konkreter Auswirkungen (ent-)kriminalisierender Modelle sollten daran anschließend mögliche Chancen und Risiken des deutschen Politikansatzes untersucht werden.

(Ent-)Kriminalisierung

Die Interviews zeigen, dass der Begriff der Kriminalisierung weitestgehend im engeren Sinn verstanden wird. Insgesamt geben sechs der befragten Experten an, dass die Prostitution insofern entkriminalisiert ist, als eine Tätigkeit im Prostitutionsgewerbe in Deutschland legal ist.²³⁵ Außerdem führen insgesamt vier Experten konkrete strafrechtliche Tatbestände und Verhaltensweisen an, um den Begriff der Kriminalisierung zu beschreiben.²³⁶ B 3 und B 8 beobachten

²³² Vgl. Interview B 6, Z. 424-432.

²³³ Vgl. Interview B 6, Z. 609-613, 624-635.

²³⁴ Vgl. Interview B 3, Z. 1127-1131; Interview B 5/1 und B 5/2, Z. 347 ff.

²³⁵ Vgl. Interview PB 1, Z. 44; Interview B 1, Z. 122-125; Interview B 2, Z. 52-55, 283-290, 316, 320 f., 781; Interview B 4, Z. 179-184; Interview B 5/1 und B 5/2, Z. 33 ff., 167 f., 179, 198 ff., 674 f.; Interview B 6, Z. 120 f.

²³⁶ Vgl. Interview PB 1, Z. 231; Interview B 3, Z. 472 ff.; Interview B 4, Z. 549-553, 593-600; Interview B 6, Z. 75-78, 509 ff.

dem gegenüber eine aufkommende Kriminalisierung durch das Prostituiertenschutzgesetz.²³⁷

„Und das ist jetzt, mit dem jetzigen Gesetz sind wir schon halb auf dem Weg in die Illegalität, die Prostitution in die Illegalität zu treiben.“²³⁸

PB 1 und B 7 führen daran anschließend aus, dass zwar der staatliche Versuch einer Kriminalisierung unternommen werde, dieser sei aber nicht auf das Prostituiertenschutzgesetz, sondern auf die Ausweitung von Strafgesetzen und die Ahndung von Rahmentatbeständen zurückzuführen.²³⁹ Sowohl B 1 als auch B 4 verstehen den Kriminalisierungsbegriff im weiteren Sinne. Ihnen nach werden nämlich Prostituierte, welche bei der Ausübung ihrer Tätigkeit den gesetzlichen Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes nicht entsprechen, kriminalisiert. Als Beispiele führen sie Prostituierte an, welche sich nicht als eine solche im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes identifizieren, die Anforderungen an eine Aufnahme der Tätigkeit nicht kennen oder nicht verstehen, der Wohnungsprostitution nachgehen, obwohl die gesetzlichen Bestimmungen hierfür nicht erfüllt werden oder nur gelegentlich sexuelle Dienstleistungen anbieten, ohne der dafür notwendigen Anmeldepflicht des Gesetzes nachzukommen.²⁴⁰ Dem widersprechen die Aussagen von PB 1 und B 7, die das Aufstellen gesetzlicher Rahmenbedingungen für die Prostitution sowie eine Ahndung von Verstößen gegen diese nicht als Kriminalisierung, sondern als Regulierung und Kontrolle des Prostitutionsmilieus verstehen.²⁴¹

Chancen und Risiken (ent-)kriminalisierter Politikansätze

B 8 gibt an, dass ein entkriminalisierender Politikansatz den Schutz von Prostituierten fördere.²⁴² Dieser Auffassung folgt auch B 4, die in dem Zusammenhang insbesondere das gesundheitsfördernde Potenzial eines solchen Modells betont:

„[...] wenn man den Menschen in der Sexarbeit wirklich helfen will, dann ist das Gegenteil von Kriminalisierung offensichtlich zielführender. Weil die Länder, die das gemacht haben, erfolgreich gemacht haben und Prostitution regulieren statt kriminalisieren, die haben den besseren gesundheitlichen Outcome. Weniger Infektionen,

²³⁷ Vgl. Interview B 3, Z. 388 f., 438-443, 455-462; Interview B 8, Z. 171 ff.

²³⁸ Interview B 8, Z. 717 f.

²³⁹ Vgl. Interview PB 1, Z. 47-64; Interview B 7, Z. 78-83.

²⁴⁰ Vgl. Interview B 1, Z. 131 ff., 146-151, 506 ff.; Interview B 4, Z. 663-667, 688-696.

²⁴¹ Vgl. Interview PB 1, Z. 326-329; Interview B 7, Z. 86-105.

²⁴² Vgl. Interview B 8, Z. 589-595.

bessere gesundheitliche Versorgung, äh weniger mental health issues der Betroffenen.“²⁴³

Überdies geben B 1 und B 4 an, dass ein entkriminalisierender Umgang mit Prostitution Beratungsangebote fördere, da entsprechende Beratungsstellen in Ländern, welche die Ausübung der Prostitution verbieten, keine finanzielle Förderung vonseiten des Staates mehr erfahren.²⁴⁴ Auch in Bezug auf die Bekämpfung von Straftaten konnten in den Interviews überwiegend Potenziale eines entkriminalisierenden Politikansatzes festgestellt werden. Dabei geben PB 1 und B 6 an, dass nur eine entkriminalisierte Prostitution für Behörden sichtbar und damit eine Förderung des Hellfelds möglich ist.²⁴⁵ Auch B 8 sieht ein solches Potenzial in einem entkriminalisierenden Modell und begründet ihre Auffassung mit einer erhöhten Bereitschaft zur strafrechtlichen Mitwirkung durch Prostituierte.²⁴⁶ Das Risiko einer Kriminalisierung besteht PB 1, B 1 und B 4 zufolge dagegen im Befördern der Prostitutionsszene in das kriminelle Dunkelfeld, wobei B 1 und B 4 konkretisieren, dass die Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen nicht durch eine Kriminalisierung der Prostitution verboten werden könne.²⁴⁷

Dem gegenüber wurden auch Risiken eines entkriminalisierenden Politikansatzes genannt. B 5/1 und B 6 geben diesbezüglich an, dass ein solcher zu einem Anstieg krimineller Akteure und einem gleichzeitigen Anstieg der Kriminalität im Prostitutionsgewerbe führt.²⁴⁸ B 6 konkretisiert trotz seiner oben dargestellten Auffassung, dass im Gegensatz zu Ländern mit einem kriminalisierenden Modell in Deutschland zunächst keine Grenzen für Menschenhändler bestehen, Frauen aus wirtschaftlich schwachen Ländern nach Deutschland zu locken und sie anschließend durch Zwang der Prostitution zuzuführen.²⁴⁹ Auch B 5/2 gibt an, dass Menschenhändler in einem entkriminalisierenden Politikansatz ungehindert agieren können.²⁵⁰ B 5/1 führt dabei erschwerend aus, dass

²⁴³ Interview B 4, Z. 230-235.

²⁴⁴ Vgl. Interview B 1, Z. 793-800; Interview B 4, Z. 348 ff.

²⁴⁵ Vgl. Interview PB 1, Z. 518-521, 530-539; Interview B 6, Z. 121 ff.

²⁴⁶ Vgl. Interview B 8, Z. 595 ff.

²⁴⁷ Vgl. Interview PB 1, Z. 521-525; Interview B 1, Z. 190-201, 781-789; Interview B 4, Z. 218 ff.

²⁴⁸ Vgl. Interview B 5/1 und B 5/2, Z. 212-215, 279-293; Interview B 6, Z. 366-376.

²⁴⁹ Vgl. Interview B 6, Z. 125-131, 346-362.

²⁵⁰ Vgl. Interview B 5/1 und B 5/2, Z. 223-226.

durch die Entkriminalisierung der Prostitution kein Anlass mehr für polizeiliche Arbeit in diesem Bereich vorhanden sei. Vielmehr gehen polizeiliche und justizielle Ermittlungsmöglichkeiten durch einen solchen Politikansatz verloren.²⁵¹ B 3 gibt an, dass sich durch die Entkriminalisierung der Prostitution die konkreten Prostitutionsformen verändert haben. So seien nach der Liberalisierung durch das Prostitutionsgesetz beispielsweise FKK-Clubs mit einem Anbahnungsbereich entstanden.²⁵² B 5/1 und B 7 führen außerdem aus, dass sich die Zahl der Freier durch einen entkriminalisierenden Politikansatz erhöhe, weil diese ermutigt werden, sexuelle Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.²⁵³

„[...] die Frage ist ja, ähm moralisch scheint es für die meisten Leute ja kein Problem mehr zu sein, zumindest sexualmoralisch nicht. Aber moralisch im Bezug auf Gesetzestreue scheint es für viele Kunden ja doch noch einen Unterschied zu machen.“²⁵⁴

B 3 gibt ergänzend dazu an, dass sich Deutschland unbemerkt zum größten Prostitutionsland in Europa entwickelt habe.²⁵⁵ Gefördert werde die Entwicklung B 5/2 zufolge überdies durch entsprechende Sextourismusanzeigen im Ausland, in welchen unter anderem gezielt die Möglichkeit der legalen Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen im deutschen Prostitutionsgewerbe beworben wird.²⁵⁶ Dem gleichbleibenden Steueraufkommen sei B 3 zufolge dagegen zu entnehmen, dass sich die Anzahl der Prostituierten in Deutschland durch die Liberalisierung der Prostitution nicht verändert hat.²⁵⁷

6.3 Auswirkungen des ProstSchG auf Akteure und Milieu

Mithilfe der Interviews sollten die Experten in diesem Themenkomplex zu ihren Erfahrungen bezüglich der Auswirkungen des Prostituiertenschutzgesetzes auf die Akteure der Prostitution und das Prostitutionsmilieu befragt werden. Hieraus können im Anschluss Rückschlüsse auf Veränderungen hinsichtlich des abweichenden Verhaltens im Prostitutionsgewerbe gezogen werden.

²⁵¹ Vgl. Interview B 5/1 und B 5/2, Z. 548 f., 551-555, 557 f., 562 f., 569 f., 800 ff., 806 ff.

²⁵² Vgl. Interview B 3, Z. 141 ff.

²⁵³ Vgl. Interview B 5/1 und B 5/2, Z. 667-672; Interview B 7, Z. 118-131.

²⁵⁴ Interview B 7, Z. 128-131.

²⁵⁵ Vgl. Interview B 3, Z. 691-694.

²⁵⁶ Vgl. Interview B 5/1 und B 5/2, Z. 689-699.

²⁵⁷ Vgl. Interview B 3, Z. 132-141, 143-150.

Auswirkungen auf Prostituierte

Vier der befragten Experten geben an, dass die Pflicht zur Trennung des Tätigkeits- und Wohnbereichs zu Belastungen für Prostituierte führt. Während B 8 ihre Aussage nicht weiter erläutert, konkretisiert B 5/2 dies mit der Notwendigkeit einer zusätzlichen Wohnung.²⁵⁸ Sowohl B 3 als auch B 4 beziehen sich dabei insbesondere auf reisende Prostituierte, welche ihrer Tätigkeit in kurzen Intervallen an verschiedenen Orten nachgehen. B 3 zufolge werden diese von der gesetzlichen Regelung betroffen, obwohl sie nicht die eigentliche Zielgruppe des Gesetzgebers darstellen. B 4 führt diesbezüglich erläuternd aus, dass diese Form der Prostitution bewusst gewählt wird, um anschließend mit ausreichend Geld zur Versorgung ihrer Familien in das Heimatland zurückzukehren.²⁵⁹

Auch bei der Anmelde- und Beratungspflicht berichten die Experten überwiegend von Belastungen und Gefahren für die Prostituierten. Lediglich B 3 gibt an, dass die Anmelde- und Gesundheitsberatung keine negativen Auswirkungen habe.²⁶⁰ B 4 zufolge gestaltet sich der Anmelde- und Beratungsprozess dagegen insbesondere für migrantische Personen ohne Sprachkenntnisse und mit fehlender Kenntnis im Umgang mit Behörden schwierig.²⁶¹ B 5/2 gibt darüber hinaus an, dass die Pflicht zur Anmeldung der Prostitutionstätigkeit aus Sicht der Prostituierten zu einer Stigmatisierung führt. Ergänzend dazu führen B 1 und B 4 aus, dass die Anmeldepflicht mit der Gefahr eines ungewollten Outings verbunden ist. Insbesondere die hierbei enthaltene Pflicht zur Angabe einer festen Meldeadresse führe dazu, dass behördliche Briefe mit einem eindeutigen Betreff an die angegebene Adresse versendet werden und dadurch beispielsweise Lebenspartner oder WG-Mitglieder die Person mit der Tätigkeit in Verbindung bringen können.²⁶² B 4 und B 8 geben ergänzend an, dass sich einige Prostituierte aus Angst vor einem solchen Outing nicht anmelden und sie damit in die unerlaubte Ausübung der Prostitution gedrängt werden.²⁶³ Eine nicht erfolgte Anmeldung kann B 8 zufolge wiederum zu einer

²⁵⁸ Vgl. Interview B 5/1 und B 5/2, Z. 752 f.; Interview B 8, Z. 657 ff.

²⁵⁹ Vgl. Interview B 3, Z. 1106-1112; Interview B 4, Z. 271-278.

²⁶⁰ Vgl. Interview B 3, Z. 957-966, 996-1007.

²⁶¹ Vgl. Interview B 4, Z. 761-768.

²⁶² Vgl. Interview B 1, Z. 69-75; Interview B 4, Z. 679-684.

²⁶³ Vgl. Interview B 4, Z. 314-322; Interview B 8, Z. 174-180, 276-279.

Umkehr der Opferrolle einer Prostituierten führen. Dies werde insbesondere bei der Anzeigeerstattung über eine Straftat bei der Polizei deutlich:

„Und wenn du nicht angemeldet bist als Prostituierte, dann zur Polizei gehst, weil dir vielleicht irgendwas passiert, dann hast du ein Problem.“²⁶⁴

Überdies geben B 2 und B 8 an, dass solche Prostituierte, die ihre Tätigkeit insbesondere aus aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Gründen nicht anmelden können, in ein Abhängigkeitsverhältnis zu Zuhältern und Menschenhändlern geraten, welche eine damit verbundene unerlaubte Ausübung der Prostitutionsstätigkeit ermöglichen.²⁶⁵ In Bezug zur Anmeldepflicht führt B 3 außerdem aus, dass eine Verweigerung der Anmeldebescheinigung durch die Behörden bei Erkennen einer Zwangslage zu körperlichen Misshandlungen durch die entsprechenden Zuhälter führen kann.²⁶⁶

Als eine weitere Auswirkung des Prostituiertenschutzgesetzes wurden überdies höhere Kosten für die Prostituierten genannt, welche sowohl aus der Erhöhung der Zimmermiete in einem Bordell als auch durch die Pflicht zur Trennung des Tätigkeits- und Wohnbereichs resultieren können.²⁶⁷ B 1 und B 2 berichten diesbezüglich, dass eine solche Kostenerhöhung den Druck auf Prostituierte insofern erhöhe, als der finanzielle Mehraufwand durch eine erhöhte Anzahl an Freiern kompensiert werden müsse.²⁶⁸

Aus den Interviews geht insgesamt hervor, dass sich die Folgen des Prostituiertenschutzgesetzes überwiegend auf Prostituierte außerhalb von Großbordellen auswirken. B 2 gibt diesbezüglich an, dass Prostituierte, die der Tätigkeit selbstständig, in kleinen Betrieben oder auf der Straße nachgehen, von den gesetzlichen Regelungen besonders belastet werden, weil sie sich – im Gegensatz zu einem gut organisierten Bordell – eine Unterstützung bei der Erfüllung aller gesetzlichen Vorgaben durch Dritte erst verdienen müssen.²⁶⁹ Überdies erschwert das Prostituiertenschutzgesetz B 4, B 5/2 und B 8 zufolge die gemeinschaftlich strukturierte Appartement-Prostitution. Diese Auswirkung sei insbesondere auf die baulichen Vorgaben des Gesetzes und der damit

²⁶⁴ Interview B 8, Z. 181 ff.; vgl. außerdem Interview B 8, Z. 492-507.

²⁶⁵ Vgl. Interview B 1, Z. 247-267; Interview B 8, Z. 309-316.

²⁶⁶ Vgl. Interview B 3, Z. 1157-1164.

²⁶⁷ Vgl. Interview B 1, Z. 472-475; Interview B 8, Z. 646 f.

²⁶⁸ Vgl. Interview B 1, Z. 480-488; Interview B 2, Z. 115 ff.

²⁶⁹ Vgl. Interview B 2, Z. 461-470.

verbundenen Konzessionspflicht solcher Appartements zurückzuführen.²⁷⁰ B 1 und B 2 schildern in dem Zusammenhang sogar, dass Wohnungsprostituierte zur Aufgabe dieser Prostitutionsform gezwungen werden, weil die baulichen Vorgaben des Prostituiertenschutzgesetzes in den entsprechenden Wohnungen nicht umsetzbar seien.²⁷¹

Den Experten nach passt sich ein Teil der hiervon betroffenen Prostituierten in unterschiedlicher Weise an. Zum einen berichtet B 4, dass die Prostitution für eine alternative Tätigkeit außerhalb des Prostitutionsgewerbes gänzlich aufgegeben wird.²⁷² Zum anderen wechseln einige auch die angebotene Prostitutionsform. B 2 gibt diesbezüglich an, dass manche Prostituierte anstelle der Wohnungsprostitution einer Alternative nachgehen, welche nicht derart durch die Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes beschränkt wird. Dies kann sowohl Formen *ohne* Freierkontakt, wie z.B. Internet- und Telefonangebote, als auch solche *mit* Freierkontakt, wie z.B. eine Prostitutionstätigkeit in Kundenwohnungen oder Hotelzimmern, betreffen.²⁷³ B 1 und B 8 berichten in dem Zusammenhang von einer Verlagerung der Prostituierten in ein Großbordell.²⁷⁴

Neben der Wohnungsprostitution wurden auch negative Auswirkungen auf Straßen- und Beschaffungsprostituierte erwähnt. B 8 gibt an, dass Straßenprostituierte zunehmend ihre umliegenden Wohnungen nicht mehr nutzen können, was dazu führt, dass sie die sexuellen Dienstleistungen nun nur noch auf der Straße erbringen und keine Hygienebereiche mehr haben.²⁷⁵ B 2 beschreibt eine Mehrbelastung für Beschaffungsprostituierte, welche – durch das Prostituiertenschutzgesetz bedingt – häufiger kontrolliert und mit Verstößen festgestellt werden, wenn sie Freier zur Einnahme von Geld für die Befriedigung ihrer Drogensucht aufsuchen.²⁷⁶

²⁷⁰ Vgl. Interview B 4, Z. 256-266; Interview B 5/1 und B 5/2, Z. 617-624; Interview B 8, Z. 189 ff., 393-396.

²⁷¹ Vgl. Interview B 1, Z. 490-498; Interview B 2, Z. 215-242.

²⁷² Vgl. Interview B 4, Z. 670-679.

²⁷³ Vgl. Interview B 2, Z. 770-774.

²⁷⁴ Vgl. Interview B 1, Z. 498-501; Interview B 8, Z. 396 ff., 843 ff.

²⁷⁵ Vgl. Interview B 8, Z. 222-229.

²⁷⁶ Vgl. Interview B 2, Z. 551-557.

Auswirkungen auf Betreiber

Auch für Betreiber konnten durch die Interviews einige Auswirkungen erhoben werden. Im positiven Sinne stellen PB 1 und B 5/1 zunächst dar, dass solche durch die Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes die Möglichkeit haben, ein Prostitutionsgewerbe zu betreiben, ohne dabei einen Straftatbestand zu erfüllen.²⁷⁷ Die Einholung und der Bestand der Konzession wirkt sich dabei allerdings insgesamt aufgrund der Fülle an Pflichten und Voraussetzungen belastend für die Betreiber aus.²⁷⁸ B 7 merkt in diesem Zusammenhang an, dass einige Betriebe aufgrund der gesetzlichen Regelungen gezwungen wurden, an einen anderen Standort zu wechseln.²⁷⁹ Die Experten berichten darüber hinaus aber auch, dass andere Betreiber ihr Prostitutionsgewerbe als Folge des Prostituiertenschutzgesetzes sogar aufgegeben haben. B 2 setzt dies zunächst mit der steigenden Verantwortung für Betreiber in Verbindung, mit welcher vor allem solche kleiner Betriebe überfordert sind und Angst vor Sanktionen verspüren.²⁸⁰ Überdies geben B 2, B 5/2 und B 7 an, dass einige Prostitutionsstätten auch aufgrund tatsächlich nicht zu erfüllenden Vorgaben des Gesetzes schließen müssen.²⁸¹

Als weitere Belastung für Betreiber nennt B 1 die hohen Kosten für das Konzessionsverfahren.²⁸² PB 1 und B 8 äußern sich desbezüglich auch zu finanziellen Einbußen, welche Betreiber durch das Prostituiertenschutzgesetz erfahren. Zum einen kann dies durch die Kosten, welche bei der Einhaltung aller Pflichten und Vorgaben anfallen, begründet werden, zum anderen können aufgrund der Pflicht zur Trennung des Tätigkeits- und Wohnbereichs nicht mehr alle Räume zur Erbringung sexueller Dienstleistungen durch Prostituierte genutzt werden.²⁸³ Abschließend nennen B 1 und B 2 als Auswirkung des Prostituiertenschutzgesetzes einen erhöhten Kontrolldruck, welcher insbesondere durch die Polizei verübt wird.²⁸⁴

²⁷⁷ Vgl. Interview PB 1, Z. 71-74; Interview B 5/1 und B 5/2, Z. 631 ff.

²⁷⁸ Vgl. Interview B 2, Z. 761-766; Interview B 5/1 und B 5/2, Z. 607 f., 628-631.

²⁷⁹ Vgl. Interview B 7, Z. 343 ff.

²⁸⁰ Vgl. Interview B 2, Z. 324-329, 568-580, 754 ff.

²⁸¹ Vgl. Interview B 2, Z. 851-857; Interview B 5/1 und B 5/2, Z. 612-616; Interview B 7, Z. 342 f., 378 ff.

²⁸² Vgl. Interview B 1, Z. 472 ff.

²⁸³ Vgl. Interview PB 1, Z. 353-357; Interview B 8, Z. 516-533.

²⁸⁴ Vgl. Interview B 1, Z. 472 f.; Interview B 2, Z. 329 ff.

Auswirkungen auf Freier

Zu den Auswirkungen des Prostituiertenschutzgesetzes auf Freier äußerten sich lediglich zwei Experten. Während B 4 angibt, dass die Kontrolle der Einhaltung der Kondompflicht während des Geschlechtsverkehrs durch Behörden einen entwürdigenden Eingriff darstelle, habe das Gesetz B 7 zufolge bis auf die Schließung einiger Prostitutionsstätten keine Auswirkungen auf Freier.²⁸⁵

Auswirkungen auf Milieustruktur

Einen von den Experten thematisierten Schwerpunkt stellt die Stärkung der Großbordelle dar. B 2 und B 4 geben in diesem Zusammenhang an, dass die Großbordelle im Gegensatz zu kleineren Bordellen weiterhin bestehen können, weil diese alle gesetzlichen Vorgaben insbesondere durch Umbaumaßnahmen und eine gut organisierte Infrastruktur erfüllen können.²⁸⁶ B 3 erklärt ergänzend dazu, dass durch die Pflicht zur Konzession von Betrieben festgestellt wurde, dass sich der Großteil der zur Appartement-Prostitution genutzten Wohnungen in Wohngebieten befand und sie aus diesem Grund nicht weiter betrieben werden dürfen.²⁸⁷ Auch B 8 äußert sich zur Stärkung der Großbordelle, sie konkretisiert ihre Aussage allerdings nicht.²⁸⁸ Zudem gibt B 3 an, dass eine sukzessive Verlagerung von Prostituierten in die Großbordelle stattfinde. Hierbei werden Wohnungsprostituierte zunächst in Appartements erreicht, um von dort über Eingliederungsbetriebe in Großbordelle umzusiedeln.²⁸⁹ Die Form der Wohnwagenprostitution sei dagegen in Deutschland nahezu verschwunden, weil in solchen Fahrzeuganhängern für gewöhnlich nicht die im Prostituiertenschutzgesetz verankerten Vorgaben erfüllt werden können.²⁹⁰

Überdies stellen einige Experten fest, dass das Prostituiertenschutzgesetz eine Verlagerung migrierter Prostituierter nach Deutschland bewirkt. PB 1, B 1 und B 6 sehen diesen Effekt darin begründet, dass die Ausübung der Prostitutionstätigkeit im Gegensatz zu anderen (europäischen) Ländern hier

²⁸⁵ Vgl. Interview B 4, Z. 796-812; Interview B 7, Z. 341 ff.

²⁸⁶ Vgl. Interview B 2, Z. 756-761, 811-817; Interview B 4, Z. 739-758.

²⁸⁷ Vgl. Interview B 3, Z. 867-879.

²⁸⁸ Vgl. Interview B 8, Z. 659 f., 688.

²⁸⁹ Vgl. Interview B 3, Z. 887-897.

²⁹⁰ Vgl. Interview B 3, Z. 879-883.

ermöglicht wird.²⁹¹ Dieser Umstand führt B 1 und B 6 außerdem dazu, dass sexuelle Dienstleistungen überwiegend an den Staatsgrenzen Deutschlands angeboten und erbracht werden.²⁹²

6.4 Auswirkungen auf Erreichung gesetzlicher Ziele

In diesem Themenkomplex sollte erforscht werden, inwiefern die in Kapitel 2.2.1 aufgezeigten Ziele des Gesetzgebers durch das Prostituiertenschutzgesetz erreicht werden. Im Hinblick auf die forschungsleitende Fragestellung wurde dabei mithilfe der Interviews zunächst die Reichweite des Gesetzes berücksichtigt, welche die Erreichung der Akteure und Formen im Prostitutionsgewerbe, aber auch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch die Akteure umfasst. Daran anschließend sollte die Geeignetheit der konkreten staatlichen Maßnahmen hinsichtlich der Bekämpfung abweichenden Verhaltens erfragt werden. Eine solch gesamtheitliche Betrachtung erlaubt letztendlich Rückschlüsse auf die Effektivität des Gesetzes bezüglich der Bekämpfung von Kriminalität und Missständen im Prostitutionsmilieu.

Reichweite des Gesetzes

Während B 2 und B 8 angeben, dass die eigentlich zu schützenden Prostituierten nicht vom Gesetz erreicht werden, konkretisieren B 5/1 und B 5/2 ihre Aussage diesbezüglich auf den hohen Anteil an Migranten mit schlechtem Bildungsniveau im Prostitutionsgewerbe.²⁹³ B 3 führt aus, dass selbstständige Prostituierte generell und Hotelprostituierte speziell schwer vom Prostituiertenschutzgesetz zu erreichen seien, weil diese staatlich unerkannt blieben.²⁹⁴ Widersprüchliche Angaben konnten im Bereich der Straßenprostitution festgestellt werden. B 2 gibt hierzu an, dass Straßenprostituierte vom Prostituiertenschutzgesetz erreicht werden, weil diese die gesetzlichen Bestimmungen kennen und ihre Tätigkeit danach ausrichten.²⁹⁵ Dem gegenüber äußern B 3 und B 6, dass diese Form der Prostitution nicht vom Gesetz erreicht werden könne,

²⁹¹ Vgl. Interview PB 1, Z. 500-512; Interview B 1, Z. 162-184; Interview B 6, Z. 139 ff.

²⁹² Vgl. Interview B 1, Z. 580-599; Interview B 6, Z. 151-158.

²⁹³ Vgl. Interview B 2, Z. 544-547; Interview B 5/1 und B 5/2, Z. 394-411; Interview B 8, Z. 340-348.

²⁹⁴ Vgl. Interview B 3, Z. 763-773.

²⁹⁵ Vgl. Interview B 2, Z. 547-551.

weil B 6 zufolge eine hohe Fluktuation bezüglich des Tätigkeitsorts vorherrsche.²⁹⁶ B 3 sieht den Grund dafür in der fehlenden Möglichkeit der Identifikation eines verantwortlichen Betreibers:

„[...] und wie gesagt die Straßenprostitution. Weil da gibt es nicht nach außen hin auftretend den Organisator, den Prostitutionsgewerbebetreibenden. Und der ist halt auch einer der wichtigsten Adressaten für ein Schutzgesetz. Also die [...] Prostituierten sind es nicht, sondern es sind die [...] Betreiber und da hat der Hebel gefehlt.“²⁹⁷

Weiter gibt B 2 an, dass Beschaffungsprostituierte grundsätzlich nicht von den Bestimmungen des Prostituiertenschutzgesetzes erreicht werden, weil diese nur aufgrund ihrer Drogenabhängigkeit auf der Suche nach Freiern seien und die Regelungen des Gesetzes im Gegensatz zu Straßenprostituierten ohnehin nicht verstehen.²⁹⁸ B 1 äußert abschließend, dass es Prostitutionsformen gäbe, die ebenfalls nicht vom Gesetz erreicht werden, weil sich die betroffenen Personen nicht als Prostituierte identifizieren. Dies sei zum Beispiel bei Gelegenheitsprostituierten oder Personen, die sexuelle Dienstleistungen in thailändischen Massagesalons erbringen, der Fall.²⁹⁹

Auch in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben kann festgestellt werden, dass abweichendes Verhalten hauptsächlich in selbstständigen Formen der Prostitution vorzufinden ist. Während PB 1, B 5/1 und B 6 berichten, dass Prostituierte ihrer Anmeldepflicht überwiegend nicht nachkommen,³⁰⁰ gibt B 2 an, dass Prostituierte in Großbordellen ihre Tätigkeit anmelden.³⁰¹ Im Gegensatz dazu äußert B 1, dass viele Wohnungsprostituierte die Anmeldepflicht nicht befolgen und ihre Tätigkeit auch dann fortführen, wenn gesetzliche Vorgaben nicht erfüllt werden, wobei eine zahlenmäßige Angabe hierüber nicht möglich sei.³⁰² B 7 relativiert diese Aussage, indem er angibt, dass es hierneben auch solche Wohnungsprostituierte gäbe, die ihre Tätigkeit im Falle des Nichterfüllens der gesetzlichen Auflagen aufgeben.³⁰³ Ein Grund für eine nicht erfolgte Anmeldung im Bereich der gelegentlich ausgeübten

²⁹⁶ Vgl. Interview B 3, Z. 757-760; Interview B 6, Z. 235-240.

²⁹⁷ Interview B 3, Z. 773-778.

²⁹⁸ Vgl. Interview B 2, Z. 547-557.

²⁹⁹ Vgl. Interview B 1, Z. 44-56, 125-132, 315-320.

³⁰⁰ Vgl. Interview PB 1, Z. 275 ff.; Interview B 5/1 und B 5/2, Z. 312 f.; Interview B 6, Z. 380-388.

³⁰¹ Vgl. Interview B 2, Z. 566-569, 809 ff.

³⁰² Vgl. Interview B 1, Z. 60-67, 506-511.

³⁰³ Vgl. Interview B 7, Z. 386-390.

Wohnungsprostitution kann dabei B 1 und B 4 zufolge die persönliche Abgrenzung ihrer Tätigkeit zum allgemeinen Begriffsverständnis einer Prostituierten sein. Als Beispiel hierfür nennen beide Experten eine Studentin, die mithilfe sexueller Dienstleistungen ihr Semester finanziert.³⁰⁴ Eine hohe Anzahl nicht angemeldeter Prostituiertes sei B 1 zufolge außerdem neben der Hotelprostitution auch der Beschaffungsprostitution zuzuordnen. Personen der zuletzt genannten Form verfolgen nämlich mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen lediglich das Ziel der Beschaffung von Betäubungsmitteln und würden hierfür auch alternative Einnahmequellen nutzen.³⁰⁵ Demgegenüber gibt sie an, dass Straßenprostituierte der Anmeldepflicht nachkommen, wenn die Tätigkeit auf einem geduldeten Straßenstrich stattfindet, der kontrolliert wird und mehrsprachige Aufklärungsarbeit durch Sozialarbeiter betrieben wird.³⁰⁶

Neben den oben aufgeführten Gründen einer nicht erfolgten Anmeldung, kann den Interviews ein weiterer entnommen werden. B 4, B 7 und B 8 geben diesbezüglich an, dass einige Prostituierte negative Folgen bei Bekanntwerden der Tätigkeit im Prostitutionsgewerbe, wie solche auf den späteren beruflichen Werdegang oder Gefahren für die Familien, befürchten.³⁰⁷ Diese Befürchtung werde B 4 zufolge dadurch verstärkt, dass Prostituierte die Pflicht zur Mitnahme der Anmeldebescheinigung haben, mithilfe derer ein Zusammenhang zwischen Identität und Beruf leicht herstellbar sei.³⁰⁸

Auch bei gesetzlichen Regelungen in Bezug zum Arbeitsschutz konnte abweichendes Verhalten der Akteure festgestellt werden. B 8 gibt dabei an, dass reisende Prostituierte weiterhin an ihrem Tätigkeitsort schlafen und damit die Regelung zum getrennten Tätigkeits- und Wohnbereich nicht einhalten.³⁰⁹ B 5/2 ergänzt hierzu, dass die Regelung durch den Kauf einer scheinbar separaten Meldeadresse umgangen werde.³¹⁰

Überdies wurde geäußert, dass die Kondompflicht nicht immer eingehalten wird. B 2 und B 5/1 zufolge sei die Befolgung dieser Pflicht von finanziellen

³⁰⁴ Vgl. Interview B 1, Z. 43-62, 75-79; Interview B 4, Z. 688-692.

³⁰⁵ Vgl. Interview B 1, Z. 60-64, 324-330.

³⁰⁶ Vgl. Interview B 1, Z. 330-335.

³⁰⁷ Vgl. Interview B 4, Z. 322-326; Interview B 7, Z. 25-28; Interview B 8, Z. 175-180.

³⁰⁸ Vgl. Interview B 4, Z. 314-320.

³⁰⁹ Vgl. Interview B 8, Z. 643-649.

³¹⁰ Vgl. Interview B 5/1 und B 5/2, Z. 753-758.

Aspekten und insbesondere den Wünschen der Freier abhängig.³¹¹ Von Seiten der Betreiber kann dagegen eine grundsätzliche Befolgung der gesetzlichen Vorgaben festgestellt werden. Insbesondere die Einholung einer Betriebserlaubnis im Rahmen der Konzessionspflicht werde PB 1 zufolge eingehalten.³¹² Überdies berichten B 1, B 2 und B 8, dass Betreiber ihre Pflicht zur Prüfung von Anmelde Daten der Prostituierten befolgen.³¹³

Effektivität des Gesetzes

Hinsichtlich der Bekämpfung von Kriminalität im Prostitutionsgewerbe durch das Prostituiertenschutzgesetz äußerten sich die Experten insgesamt eher negativ. PB 1, B 1 und B 6 geben diesbezüglich an, dass die gesetzlichen Regelungen keinen Einfluss auf das Erkennen und den Ausschluss krimineller Akteure sowie das Vorliegen einer Zwangslage haben.³¹⁴ B 3 bekräftigt diese Aussagen, er betont dabei aber, dass das Prostituiertenschutzgesetz als Ordnungsgesetz keinen Einfluss hierauf haben *kann*.³¹⁵ B 7 gibt dagegen an, dass die Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes kriminelle Begleiterscheinungen zumindest dämpfen können.³¹⁶ B 2, B 3, B 6 und B 8 geben überdies an, dass die gesetzlichen Regelungen keinen Einfluss auf die strafrechtliche Erkenntnisgewinnung haben. Während B 1, B 4 und B 6 dabei konkretisieren, dass Opfer von Zwangslagen ohnehin von den Tätern zur Anmeldeberatung geschickt und über die abzugebenden Antworten unterrichtet werden, betont B 3 die Schweigepflicht der Gesundheitsberater.³¹⁷ B 1 ergänzt, dass die für die Anmeldeberatung zuständigen Verwaltungsbeamten nicht über die Fähigkeit des Erkennens einer Zwangslage verfügen.³¹⁸ Trotzdem geben B 3 und B 7 an, dass Notlagen im Rahmen der Gesundheitsberatung geschildert

³¹¹ Vgl. Interview B 2, Z. 667-671; Interview B 5/1 und B 5/2, Z. 745-748.

³¹² Vgl. Interview PB 1, Z. 273 ff.

³¹³ Vgl. Interview B 1, Z. 111-122; Interview B 2, Z. 569 ff.; Interview B 8, Z. 307 f.

³¹⁴ Vgl. Interview PB 1, Z. 139 ff., 205-211, 335-338; Interview B 1, Z. 562-574; Interview B 6, Z. 558-563.

³¹⁵ Vgl. Interview B 3, Z. 703-706, 1060-1066, 1079 f.

³¹⁶ Vgl. Interview B 7, Z. 432 f.

³¹⁷ Vgl. Interview B 1, Z. 239-242; Interview B 2, Z. 745 f., 917-923; Interview B 3, Z. 786-798; Interview B 4, Z. 334-344; Interview B 6, Z. 290-297, 303-306, 312-329; Interview B 8, Z. 488-492.

³¹⁸ Vgl. Interview B 1, Z. 665-675.

werden.³¹⁹ Einen weiteren Grund für die fehlende Aussagebereitschaft stellt B 3, B 5/2, B 6 und B 8 zufolge dar, dass von Kriminalität betroffene Prostituierte keine Angaben über die Täter machen, weil sie psychisch unter Druck gesetzt werden oder bei eigenem abweichendem Verhalten in Bezug zur unerlaubten Tätigkeitsausübung selbst staatliche Repressalien befürchten müssen.³²⁰ B 2 und B 5/2 geben überdies an, dass migrantische Prostituierte keine Anzeige erstatten, weil diese aufgrund der Situation im Heimatland kein Vertrauen in Behörden haben.³²¹ Darüber hinaus gibt PB 1 an, dass das Prostituiertenschutzgesetz die bereits dargestellte ‚Dumping-Prostitution‘ nicht hinreichend bekämpfe.³²²

Trotzdem konnten auch positive Aspekte des Prostituiertenschutzgesetzes im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Kriminalität und Missständen festgestellt werden. B 3 merkt an, dass durch die Aufzeichnungspflicht der Betreiber zwar nicht alle Missstände bekämpft, aber überwiegend reguliert werden können.³²³ Außerdem seien dadurch Ermittlungen auch rückwirkend erleichtert, weil die notwendigen Daten nicht mehr mühsam von verschiedenen Behörden gesammelt werden müssen.³²⁴

Auch hinsichtlich einer Verbesserung der Lebenssituation durch das Prostituiertenschutzgesetz können überwiegend negative Erfahrungen und Bewertungen der Experten festgestellt werden. B 2, B 3 und B 7 betonen dabei zwar zunächst, dass zur Effektivität aufgrund der teils späten Umsetzung des Gesetzes noch keine gesamtheitlichen Angaben gemacht werden können,³²⁵ entsprechende Erfahrungen konnten aber dennoch von allen Experten eingeholt werden. Während B 5/1 angibt, dass das Prostituiertenschutzgesetz die realistische Lage im Prostitutionsmilieu nicht beachte und es deshalb nicht die Lebenssituation der Prostituierten verbessern könne, sei der Grund für die ausbleibende Effektivität B 6 zufolge die weitgehende Missachtung der

³¹⁹ Vgl. Interview B 3, Z. 791-794; Interview B 7, Z. 360-369.

³²⁰ Vgl. Interview B 3, Z. 314-329, 708-721; Interview B 5/1 und B 5/2, Z. 100 ff., Z. 226-231; Interview B 6, Z. 197-202; Interview B 8, Z. 426-450.

³²¹ Vgl. Interview B 2, Z. 497-502; Interview B 5/1 und B 5/2, Z. 492-497.

³²² Vgl. Interview PB 1, Z. 382 f.

³²³ Vgl. Interview B 3, Z. 622-626.

³²⁴ Vgl. Interview B 3, Z. 1124-1127, 1222-1230.

³²⁵ Vgl. Interview B 2, Z. 471-475; Interview B 3, Z. 609 ff.; Interview B 7, Z. 236 f., 318-328.

gesetzlichen Vorgaben durch die Prostituierten.³²⁶ B 7 gibt hingegen an, dass er aufgrund von Rückmeldungen durch Behörden insgesamt von einem positiven Effekt ausgehe, wobei die Maßnahmen zum Schutz der Prostituierten noch nicht ausreichen. Er fügt seiner Aussage konkretisierend hinzu, dass jede Maßnahme, wie zum Beispiel die Schließung eines Bordells, das den Ansprüchen des Prostituiertenschutzgesetzes nicht gerecht wird, eine Verbesserung der Lebenssituation fremdbestimmter Prostituierter bedeute.³²⁷ Auch B 2 äußert, dass die gesetzlichen Bestimmungen für Betreiber sowie die Pflicht zur Konzession eines Prostitutionsgewerbes insofern sinnvoll seien, als diese den Betreiber zur Gewährleistung guter Arbeitsverhältnisse für die Prostituierten anhalten.³²⁸ B 8 führt hingegen aus, dass das staatliche Ziel des Schutzes durch das Gesetz gänzlich nicht erreicht werde.³²⁹ Sowohl B 1 als auch B 5/1 geben außerdem an, dass die rechtliche Selbstbestimmung der Prostituierten durch das Gesetz nicht gefördert werde. Hierauf habe insbesondere auch das Einsichtsrecht in die Gewerbeakte keinen Einfluss.³³⁰ In Bezug auf die Effektivität konkreter Maßnahmen des Gesetzes thematisieren die Experten sowohl die Anmelde- als auch die Beratungspflicht. B 5/1 und B 7 geben an, dass die Anmeldepflicht nur bedingt effektiv sein könne, weil die Prostituierten zwischen den Anmeldezeiträumen häufig und staatlich unerkannt ihren Tätigkeitsort wechseln. B 7 relativiert seine Aussage, indem er zumindest den Kontakt zu einer Behördenperson im Rahmen der Anmeldeberatung als positiv bewertet.³³¹ Überdies schildert B 3 die Problematik, dass Prostituierte leicht und staatlich unerkannt verschwinden können. Während B 3 den Grund hierfür in der Tatsache sieht, dass Prostituierte lediglich über Meldescheine und nicht über das gemeine Melderecht örtlich angemeldet sind, werde B 5/2 zufolge in einem Vermisstenfall nicht das Ordnungsamt, sondern die Polizei kontaktiert.³³² In Bezug auf die Beratungspflicht gibt B 5/1 an, dass diese nur auf

³²⁶ Vgl. Interview B 5/1 und B 5/2, Z. 536 ff., 941-944; Interview B 6, Z. 177, 257 f.

³²⁷ Vgl. Interview B 7, Z. 242 f., 391-396, 460-470.

³²⁸ Vgl. Interview B 2, Z. 242-247, 927-935.

³²⁹ Vgl. Interview B 8, Z. 171 ff., 276 f., 641.

³³⁰ Vgl. Interview B 1, Z. 299-311; Interview B 5/1, Z. 401-407.

³³¹ Vgl. Interview B 5/1 und B/2, Z. 312 f., 342 ff.; Interview B 7, Z. 217-222, 224-228.

³³² Vgl. Interview B 3, Z. 1131-1142; Interview B 5/1 und B 5/2, Z. 378-381.

deutsche Prostituierte ausgerichtet sei.³³³ Auch B 4 empfindet diese gesetzliche Regelung als nicht effektiv und präferiert stattdessen ein Beratungsangebot:

„Wenn ich gezwungen bin, mir etwas anzuhören, was Sie mir erzählen, wie groß wird mein Interesse an dem Thema sein? Ich erdulde das, ich stelle meine Ohren auf Durchzug, ich hoffe, dass das schnell vorbei geht. [...] Wenn ich dann einen [...] Zwang dahinter habe, [...] kann ich den Benefit ganz schwer erkennen. Kriege ich das als ein Angebot, dass Sie mir wirklich was zu sagen haben, dass mir das, was sie mir vermitteln, auch etwas nützt, dass ich darüber auch Strukturen besser verstehe.“³³⁴

B 1 und B 7 geben demgegenüber an, dass die Beratungspflicht zur Verbesserung der Lebenssituation von Prostituierten beitrage. Während B 7 dabei erneut die Kontaktmöglichkeit zu einer Behördenperson nennt, konkretisiert B 1 ihre Aussage damit, dass Prostituierte über die Möglichkeiten der Hilfesuche in Notfällen informiert werden. Eine freiwillige Beratung würde außerdem keine Prostituierte in Anspruch nehmen.³³⁵ Hierzu ergänzt B 3, dass durch die Kenntnis über mögliche Ansprechpartner das Selbstbewusstsein gegenüber Betreibern oder Stellvertretern gesteigert werde.³³⁶ B 1 und B 7 relativieren ihre Aussage allerdings und führen aus, dass die Beratungsintervalle nicht ausreichend seien.³³⁷ Darüber hinaus äußerten sich auch drei Experten zur Pflicht der Gesundheitsberatung. Während B 7 diesbezüglich angibt, dass durch die Beratung Missstände im gesundheitlichen Bewusstsein der Prostituierten aufgedeckt werden können, sehen B 2 und B 4 in dieser Pflicht keine Effektivität. B 4 nennt in diesem Zusammenhang erneut die abschreckende Wirkung einer Pflichtberatung.³³⁸ Abschließend äußert B 4, dass das Verbot der Werbung für Geschlechtsverkehr ohne Kondom die Effektivität des Gesundheitsschutzes mindere, weil man früher diese Personen gezielt über entsprechende Risiken aufklären konnte.³³⁹

³³³ Vgl. Interview B 5/1 und B 5/2, Z. 324-331.

³³⁴ Interview B 4, Z. 364-370.

³³⁵ Vgl. Interview B 1, Z. 220-229, 651 ff., 760; Interview B 7, Z. 217-222.

³³⁶ Vgl. Interview B 3, Z. 944-957.

³³⁷ Vgl. Interview B 1, Z. 604-607; Interview B 7, Z. 217-220.

³³⁸ Vgl. Interview B 2, Z. 671-674; Interview B 4, Z. 392-395; Interview B 7, Z. 222 ff., 355-359.

³³⁹ Vgl. Interview B 4, Z. 823-832.

7 Interpretation und Diskussion der Ergebnisse

In diesem Abschnitt werden zur Beantwortung der zentralen Forschungsfrage die wesentlichen, in Kapitel 6 dargestellten Forschungsergebnisse zusammengefasst und interpretiert. Dabei werden zunächst die in Kapitel 4 dargelegten Unterfragen unter Berücksichtigung der aufgezeigten Ziele und Intentionen des Gesetzgebers, des vorgestellten Forschungsstands sowie weiterführender Literatur beantwortet. Daran anschließend werden die zentralen Erkenntnisse dieser Unterfragen zusammengefasst, um hieraus ergänzende Schlussfolgerungen zur Beantwortung der forschungsleitenden Fragestellung abzuleiten.

Wie in Kapitel 2.1.1 dargestellt, begründet die Bundesregierung die Notwendigkeit der gesetzlichen Regulierung des Prostitutionsgewerbes im Wesentlichen mit den drei Dimensionen einer fehlenden Selbstbestimmung der Prostituierten, der Existenz krimineller Strukturen sowie einer von Missständen geprägten Lebens- und Arbeitssituation.

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung zeigen, dass einer solchen Einschätzung zum Status quo der die Arbeits- und Lebenssituation bedingenden Gesamtumstände *grundsätzlich* zugestimmt werden kann. So nannten die Experten mehrere Gründe einer Prostituierten, eine Tätigkeit in der Prostitution aufzunehmen, welche sowohl von selbstbestimmenden als auch von fremdbestimmenden Faktoren abhängig sein können. Dabei stellt die Aufnahme aus wirtschaftlichen Gründen zur Bestreitung des Lebensunterhalts oder zur Realisierung alternativer Ziele zunächst eine von fremdbestimmenden Aspekten unabhängige Entscheidung dar. Eine ebenso vom freien Willen der Prostituierten ausgehende Aufnahme ist grundsätzlich anzunehmen, wenn diese aufgrund innerer Beweggründe erfolgt, wobei die Experten diesbezüglich ein gesteigertes sexuelles Bedürfnis und die Neugier an der Prostitution nannten. Einer kritischen Betrachtung bedarf hingegen ein weiterer Aspekt der Aufnahme aus inneren Beweggründen, nämlich der von B 2 und B 4 genannte Grund zu Zwecken der Bewältigung sexueller Traumata. Zwar kann eine solche Tätigkeitsaufnahme – wie dem Kontext der Interviews zu entnehmen – zunächst selbstbestimmt und damit frei von äußeren Einflüssen erfolgen, das Erleben sexueller Gewalt kann aber auch Störungen, wie ein gesteigertes und

riskantes Sexualverhalten, bedingen.³⁴⁰ Deshalb ist davon auszugehen, dass diese Personengruppe aufgrund möglicher Dissoziationen von einer gesteigerten Vulnerabilität gegenüber abweichenden Verhaltens in Form von ausbeuterischen Abhängigkeitsverhältnissen durch Dritte geprägt ist. Dies bedeutet, dass die von der Bundesregierung dargestellte Gefahr für selbstbestimmte Prostituierte im Prostitutionsgewerbe³⁴¹ insofern bestätigt werden kann, als ein Übergang von einer selbstbestimmten *Aufnahme* der Tätigkeit zur fremdbestimmten *Wahrnehmung* der Tätigkeit zumindest teilweise möglich erscheint. Im Hinblick auf eine fremdbestimmte Tätigkeitsaufnahme in der Prostitution zeigt die vorliegende Untersuchung, dass eine solche im Wesentlichen von zwei Ursachen geprägt sein kann. Zum einen können fehlende Qualifikationen und ein niedriges Bildungsniveau der Prostituierten in Anbetracht der mehrheitlich hohen Zugangsvoraussetzungen bei alternativen Tätigkeiten zu einer subjektiven oder gar objektiven Alternativlosigkeit führen. Zum anderen kann eine aus Schulden oder der wirtschaftlichen Lage des Herkunftsstaats resultierende wirtschaftliche Not motivierend für die Aufnahme einer Tätigkeit im Prostitutionsgewerbe sein. Da die Gründe der Prostituierten zur Tätigkeitsaufnahme hierbei also auf äußeren Bedingungen basieren, sind diese der fremdbestimmten Aufnahme zuzuordnen. Zu beachten ist allerdings, dass wirtschaftliche Nöte im Gegensatz zu fehlenden Qualifikationen nicht zwingend zu einer objektiven, sondern zunächst lediglich zu einer subjektiven Alternativlosigkeit führen können. In beiden Fällen ist aber von einer erhöhten Vulnerabilität gegenüber abweichenden Verhaltens aufgrund der vereinfachten Beeinflussbarkeit durch Dritte zur Tätigkeitsaufnahme auszugehen.

In Bezug auf das im Prostitutionsgewerbe existente abweichende Verhalten in Form von Kriminalität und dessen konkreter Verteilung gaben die Experten teils stark divergierende Antworten, wobei ein Schwerpunkt auf Menschenhandel und Zwangsprostitution festgestellt werden kann. Während PB 1, B 2 und B 8 die Kriminalitätsbelastung im Hinblick auf Menschenhandel und Zwangsprostitution aufgrund geringer Verfahrens- und Verurteilungszahlen als gering einschätzen, stellten B 5/1, B 5/2 und B 6 ein von Zwang dominiertes Gewerbe dar. Zwei weitere Experten positionierten sich mit ihren Einschätzungen

³⁴⁰ Vgl. Büttner, 2018, S. 28.

³⁴¹ Vgl. BT-Drs. 18/8556, S. 32.

zwischen diese gegensätzlichen Pole. Tatsächlich ist dem ‚Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung‘ des Bundeskriminalamts zu entnehmen, dass im Jahr 2018 lediglich 356 Ermittlungsverfahren im Bereich der sexuellen Ausbeutung polizeilich abgeschlossen wurden.³⁴² Dieser Wert muss allerdings kritisch betrachtet werden, da hieraus einerseits keine Rückschlüsse auf rechtmäßige Verurteilungen gezogen werden können und er andererseits nur das Hellfeld darstellt. Dabei ist zu beachten, dass die Anzeigebereitschaft bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung als gering eingeschätzt wird³⁴³ und aus diesem Grund von einem erhöhten relativen Dunkelfeld ausgegangen werden muss. Erschwerend kommt hinzu, dass eine Anzeigeerstattung durch Prostituierte zu körperlichen Misshandlungen durch die entsprechenden Täter führen kann.³⁴⁴

Die heterogenen Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung bestätigen deshalb die allgemeine Annahme, dass keine zahlenmäßige Bestimmung der im Prostitutionsgewerbe existenten Kriminalität getroffen werden kann, Zwangsprostitution und Menschenhandel aber in Übereinstimmung mit der Gesetzesbegründung³⁴⁵ für das Gewerbe typische Kriminalitätsformen darstellen. Darüber hinaus kann die Einschätzung der Bundesregierung bezüglich kriminogener Strukturen im Prostitutionsgewerbe³⁴⁶ verifiziert werden.

Insgesamt äußerten sich diesbezüglich fünf Experten, wovon nur PB 1 derartige Strukturen negierte. Die Untersuchung zeigt dabei, dass die existente Kriminalität – insbesondere Menschenhandel und Zwangsprostitution – nicht direkt aus dem Prostitutionsmilieu selbst resultiert, sondern in Abhängigkeit zu externen Kriminellen steht. Eine mögliche Erklärung hierfür kann mithilfe des Routine Activity Approach nach Cohen und Felson gegeben werden, wonach das Viktimisierungsrisiko einer Person erhöht ist, wenn ein „[...] bereiter und motivierter **Täter** auf ein geeignetes [...] **Opfer** [...] trifft, das seinerseits **nicht hinreichend geschützt** ist.“³⁴⁷ Während mehrere Experten nämlich von

³⁴² Vgl. Bundeskriminalamt, 2019, S. 3.

³⁴³ Vgl. Kunz/Singelstein, 2016, S. 257.

³⁴⁴ Vgl. Baier/Quel/Zietlow, 2018, S. 152.

³⁴⁵ Vgl. BT-Drs. 18/8556, S. 33.

³⁴⁶ Vgl. BT-Drs. 18/8556, S. 32.

³⁴⁷ Bock, 2019, S. 351; Hervorhebungen im Original.

kriminellen Akteuren berichten, die aufgrund hoher Umsatzmöglichkeiten zur Begehung von Straftaten motiviert sind, existieren wie bereits dargestellt besonders vulnerable Prostituierte im Prostitutionsmilieu.

Darüber hinaus zeigen die Untersuchungsergebnisse in Übereinstimmung mit der Gesetzesbegründung,³⁴⁸ dass das Prostitutionsgewerbe ein weitestgehend isoliertes Umfeld darstellt und damit die Möglichkeit des Schutzes vor abweichendem Verhalten durch äußere Einflüsse minimiert. Die von der Bundesregierung dargestellte Bedeutung der Gewaltkriminalität gegen Prostituierte³⁴⁹ konnte in der Untersuchung dagegen nur bedingt festgestellt werden, wobei unklar bleibt, welches Gewaltverständnis der Gesetzesbegründung zugrunde liegt. Während B 3 von einer allgemeinen Gewaltbereitschaft im Prostitutionsgewerbe berichtete, gab B 5/1 an, dass Gewalt bis auf vereinzelte Ausnahmen kaum Bedeutung hat. Überdies werden ihm nach Waffen lediglich zur Demonstration von Gewaltbereitschaft geführt, was zunächst keine Rückschlüsse auf eine tatsächliche (physische) Gewaltanwendung erlaubt. Dabei bleibt die mögliche psychische Gewalt, auch im Rahmen der von den Experten geschilderten Anwerbe- und Schleusungsphase, unberührt. B 4 gab darüber hinaus an, dass die im Milieu existierende (ausbeuterische) Gewalt keine Unterschiede zu jener in anderen Tätigkeitsfeldern aufweist. Auch wenn B 5/1 mit der Nennung von Tötungsdelikten ein konkretes Beispiel der Gewaltkriminalität angeführt hat, kann auch diesen keine zahlenmäßige Bedeutung im Kontext der Prostitutionskriminalität beigemessen werden. Vielmehr legt die vorliegenden Untersuchung nahe, dass – neben Menschenhandel und Zwangsprostitution – anderweitiger Kriminalität in Form von aufenthaltsrechtlichen und steuerrechtlichen Verstößen, finanzieller Ausbeutung von Prostituierten sowie Rauschgiftdelikten demgegenüber eine verhältnismäßig höhere Relevanz zukommt. Zu beachten bleibt diesbezüglich aber die Feststellung einer vom BMFSFJ beauftragten Studie, wonach die Häufigkeit erfahrener Gewalt in der Prostitution höher liegt, als im Bevölkerungsdurchschnitt.³⁵⁰

Die von der Bundesregierung dargestellte Existenz einer von abweichendes Verhalten begünstigenden Missständen geprägten Lebens- und

³⁴⁸ Vgl. BT-Drs. 18/8556, S. 1.

³⁴⁹ Vgl. BT-Drs. 18/8556, S. 2.

³⁵⁰ Vgl. Schröttle/Müller, 2004, S. 85.

Arbeitssituation³⁵¹ kann in der Untersuchung verifiziert und konkretisiert werden. Die Ergebnisse zeigen nämlich, dass die Vulnerabilität einiger Prostituierte durch verschiedene dem Milieu inhärente Umstände bedingt wird. Drei Experten berichteten hierzu, dass in Deutschland ein hoher Anteil migrantischer Prostituierte aus prekären Lebenslagen und mit geringem Bildungsstand der Prostitution nachgeht. Diese Einschätzung deckt sich mit den Angaben des ‚European Network for the Promotion of Rights and Health among Migrant Sex Workers‘ (TAMPEP), welches in seinem 2019 veröffentlichten Positionspapier den Anteil der in Westeuropäischen Ländern tätigen migrierten Prostituierten mit bis zu 70% angibt.³⁵² Darüber hinaus wurde auch in der Studie von ‚KOBBER‘ ein erhöhter Anteil migrantischer Prostituierte festgestellt.³⁵³ Eine damit einhergehende erhöhte Vulnerabilität aufgrund der möglichen subjektiven oder objektiven Alternativlosigkeit wurde bereits erläutert. Hierneben zeigt die Untersuchung, dass eine trotz der Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes existierende ‚Dumping-Prostitution‘ das gemeine Prostitutionsgewerbe unter finanziellen Druck setzt, weil bei dieser Form – wie in Kapitel 2.1.3 dargestellt – sexuelle Dienstleistungen für geringe Geldbeträge angeboten werden können. Eine erhöhte Vulnerabilität der Prostituierten gegenüber abweichenden Verhaltens in Form ausbeuterischer Abhängigkeitsverhältnisse ergibt sich hierbei aus dem allgemeinen Preisverfall für sexuelle Dienstleistungen, weshalb einige Prostituierte in organisierten Betrieben über ihre körperlichen Leistungsgrenzen hinweg tätig werden müssen, um trotz der in solchen Betrieben erhöhten Nebenkosten finanzielle Gewinne erzielen zu können. Darüber hinaus zeigen die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung, dass die Lebens- und Arbeitssituation in organisierten Betriebsformen auch durch den Missstand der Erpressbarkeit von Prostituierten und Betreibern vonseiten krimineller Akteure beeinträchtigt werden kann. Zu beachten ist dabei, dass eine Erpressbarkeit der Prostituierten durch Schweigekartelle nur in Abhängigkeit einer subjektiven oder objektiven Alternativlosigkeit als gegeben betrachtet werden kann, da die Angst vor einem Verlust der Tätigkeit

³⁵¹ Vgl. BT-Drs. 18/8556, S. 1.

³⁵² Vgl. TAMPEP, 2019, S. 2.

³⁵³ Vgl. Degenhardt/Lintzen, 2019, S. 48.

aufgrund einer Anzeigeerstattung über abweichendes Verhalten ansonsten verhältnismäßig gering ausfallen dürfte.

Insgesamt muss berücksichtigt werden, dass die vorliegende Untersuchung keine numerische Bestimmung des konkreten Anteils vulnerabler Prostituiertes im gesamten Prostitutionsgewerbe geben kann. Zusammenfassend lassen die Ergebnisse aber den Rückschluss zu, dass eine aus den Gesamtumständen resultierende Vulnerabilität gegenüber abweichenden Verhaltens besonders für migrierte Prostituierte vorliegt. Überdies kann aus dem Gesamtkontext der Ergebnisse geschlossen werden, dass organisierte Betriebsformen mit einer Vielzahl an Prostituierten, wie Großbordelle und Laufhäuser, von einer erhöhten Kriminalitätsbelastung geprägt sind, da – wie oben dargestellt – kriminelle Akteure gerade aufgrund hoher Umsatzmöglichkeiten zur Begehung von Straftaten motiviert werden.

Nachdem die vorangegangenen Ausführungen einen Überblick über den Status quo der die Lebens- und Arbeitssituation bedingenden Gesamtumstände im Prostitutionsgewerbe gegeben hat, dient die nachfolgende Diskussion und Interpretation der Ergebnisse der abschließenden Beantwortung der forschungsleitenden Fragestellung.

Um die Frage nach den Auswirkungen des deutschen Politikansatzes betreffend die Prostitution zu beantworten, muss zunächst bestimmt werden, ob das Prostituiertenschutzgesetz einem kriminalisierenden oder entkriminalisierenden Ansatz zuzuordnen ist. Wie in Kapitel 3 dargestellt, besteht bei der Einordnung des deutschen Politikansatzes ein Wahrnehmungsgefälle hinsichtlich des Kriminalisierungsaspekts. Die Untersuchung zeigt diesbezüglich erklärend, dass *sowohl* eine Entkriminalisierung *als auch* eine Kriminalisierung vorliegt. Während nämlich eine objektive Kriminalisierung sexueller Dienstleistungen in Deutschland auch in dieser Untersuchung dadurch verifiziert wird, dass die Ausübung der Prostitution per se keiner Strafbarkeit unterliegt, zeigen die Ergebnisse hierneben eine subjektiv wahrgenommene Kriminalisierung einiger Prostituiertes aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Beschränkungen der Prostitutionstätigkeit. Diese Feststellung wird besonders durch die Aussage der Prostituierten B 8 deutlich, in welcher sie von einer Illegalisierung der Prostitution durch das Prostituiertenschutzgesetz berichtet. Hierbei muss

berücksichtigt werden, dass einer solchen Ansicht der soziologische Verbrechensbegriff zugrunde liegt, womit – wie bereits erläutert – auch die Belegung eines gesetzlich definierten Fehlverhaltens mit einem Bußgeld bereits als Kriminalisierung wahrgenommen wird. In Anbetracht der gesetzlichen Struktur als Sozialgesetz ist die Zielrichtung der Bußgeldtatbestände aber nicht als Mittel der Kriminalisierung von Prostitution, sondern lediglich als Mittel der ordnungsrechtlichen Regulierung des Prostitutionsgewerbes zu deuten.

Ausgehend von dieser Feststellung zeigen die Untersuchungsergebnisse, dass der Schutz der in Deutschland tätigen Prostituierten durch den entkriminalisierenden Politikansatz erhöht wird, wobei sich die Ergebnisse weitestgehend mit dem in Kapitel 3.2 vorgestellten internationalen Forschungsstand decken. Insbesondere konnte dabei die Möglichkeit eines erhöhten Schutzniveaus in Bezug zu gesundheitlichen Aspekten, aber auch in Bezug zur Kriminalität festgestellt werden. Die Experten setzen dies zum einen mit der Förderung des Hellfelds durch diesen Politikansatz in Beziehung, indem ein offizielles Erbringen sexueller Dienstleistung ermöglicht wird und die Aussagebereitschaft viktimisierter Prostituierten erhöht wird. Dieser Effekt deckt sich mit den Ergebnissen der internationalen Forschung.³⁵⁴ Zum anderen zeigt die Untersuchung, dass der Schutz der Prostituierten in Deutschland durch die aus der Entkriminalisierung resultierende Möglichkeit der Bereitstellung von Fachberatungsstellen gefördert wird. Zwar gaben B 5/1, B 5/2 und B 6 an, dass der entkriminalisierende Politikansatz zu einer Förderung des Menschenhandels aufgrund ungehinderter Einflussmöglichkeiten führe, diese Aussage muss aber kritisch betrachtet werden. So zeigt die Studie aus Nordirland, dass ein kriminalisierender Politikansatz in Form der Freierbestrafung keinen Einfluss auf das Niveau von Menschenhandel hat.³⁵⁵ Außerdem führt eine durch Kriminalisierung verursachte Beförderung der Prostitution in das Dunkelfeld zu einer verminderten Einflussmöglichkeit des Staates, womit das Schutzniveau für die Prostituierten sinkt und damit letztendlich die Vulnerabilität gegenüber abweichenden Verhaltens im Sinne des oben dargelegten Routine Activity Approach erhöht wird.

³⁵⁴ Vgl. Platt/Grenfell/Meiksin/et al., 2018, S. 45.

³⁵⁵ Vgl. Ellison/Ní Dhónaill/Early, 2019, S. 167.

Aus der Untersuchung geht ferner hervor, dass die konkreten Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes sowohl belastende als auch schützende Auswirkungen auf die Lebens- und Arbeitssituation der Prostituierten haben. So zeigen die Forschungsergebnisse, dass die gesetzliche Anmelde- und Beratungspflicht ein Drängen in die unerlaubte Ausübung der Prostitutionstätigkeit bewirken kann. Die Experten gaben diesbezüglich an, dass diese Pflicht zum einen stigmatisierend und damit abschreckend auf einige Prostituierte wirkt und zum anderen einige Prostituierte die Voraussetzungen einer Anmeldung aufgrund aufenthalts- oder arbeitsrechtlichen Aspekten von vornherein nicht erfüllen können. Überdies resultiert aus der Anmeldepflicht die Gefahr ungewollter Outings, da zum einen eine Mitführipflicht der Anmeldebescheinigung und zum anderen die Pflicht zur Angabe einer Meldeadresse besteht. Dabei muss berücksichtigt werden, dass ein solches Outing gerade für Prostituierte aus Ländern, in welchen Prostitution rechtlich oder sozial nicht anerkannt ist, weitreichende Gefahren zur Folge haben kann. Die genannten drei Faktoren können eine Nichtanmeldung fördern und damit in die unerlaubte Wahrnehmung der Prostitutionstätigkeit drängen, wobei zu beachten ist, dass die genannten Faktoren besonders auf migrierte Prostituierte zutreffen. Diese Erkenntnisse decken sich weitestgehend mit den Ergebnissen der Forschung von ‚KOBBER‘.³⁵⁶ Darüber hinaus zeigt die Untersuchung, dass die Vulnerabilität unangemeldeter Prostituierte gegenüber abweichenden Verhaltens zum einen durch die Angst vor einer Umkehr der Opferrolle bei einer Anzeigeerstattung und zum anderen durch die gezwungene Abhängigkeit zu kriminellen Unterstützern gefördert wird. Außerdem wirkt sich auch die gesetzliche Pflicht der Trennung des Tätigkeits- und Wohnbereichs negativ auf Prostituierte aus, da diese insbesondere für reisende Prostituierte eine zusätzliche finanzielle Belastung erzeugt. Die Untersuchung zeigt, dass zum Ausgleich dieser finanziellen Einbußen eine erhöhte Anzahl an Freiern notwendig ist, was wiederum zu einer Erhöhung der Vulnerabilität gegenüber abweichenden Verhaltens in Form von ausbeuterischen Abhängigkeitsverhältnissen führt. Besondere Belastungen zeigen sich in der Untersuchung auch für Wohnungsprostituierte, da diese Form insbesondere durch die baulichen Voraussetzungen des

³⁵⁶ Vgl. Degenhardt/Lintzen, 2019, S. 41 f.

Prostituiertenschutzgesetzes erschwert wird. Die Ergebnisse zeigen, dass sich Prostituierte, die diesen Regelungen nicht gerecht werden, entweder durch die Aufgabe der Tätigkeit oder einem Wechsel in eine andere Prostitutionsform anpassen oder aber der Prostitution weiterhin – und damit unerlaubt – nachgehen. Hieraus kann in Rückgriff auf die in Bezug zur Anmeldepflicht gewonnen Erkenntnisse geschlussfolgert werden, dass auch bei einer solchen unerlaubten Fortführung der Tätigkeit von einer erhöhten Vulnerabilität gegenüber abweichenden Verhaltens aufgrund der Angst vor einer möglichen Umkehr der Opferrolle bei Anzeigeerstattungen und einer Abhängigkeit zu Kriminellen auszugehen ist.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die aus dem Prostituiertenschutzgesetz resultierenden Belastungen und die damit verbundenen Gefahren besonders selbstorganisierte Prostitutionsformen und migrantische Prostituierte betreffen.

In Bezug auf die Auswirkungen auf Betreiber konzentrierten sich die Experten überwiegend auf die neu eingeführte Konzessionspflicht, bei welcher die Untersuchung sowohl schützende als auch belastende Folgen feststellen konnte. Übereinstimmend mit den Befunden von ‚KOBBER‘³⁵⁷ zeigen die Ergebnisse, dass die Pflicht zur Aufgabe einiger Betriebe führt, wobei hiervon sowohl Betreiber kleiner Betriebe aus Sanktionsfurcht als auch solche großer Betriebe aus Gründen mangelnder Schutzvorkehrungen betroffen sein können. Dabei ist zu beachten, dass B 2 und B 8 die in kleinen Betrieben vorherrschende Vertrauensbasis untereinander und einem davon ausgehenden gegenseitigen Schutz vor abweichendem Verhalten betonen, welcher bei einer Schließung der Prostitutionsstätte nicht mehr gewährleistet werden kann.³⁵⁸ Aus den Schließungen der erwähnten Großbordelle kann hingegen geschlussfolgert werden, dass hiermit unter anderem die Prostituierten gefährdende Betriebskonzepte unterbunden werden können. Als negative Auswirkung für Betreiber können überdies erhöhte Kosten festgestellt werden, welche entweder aus der Anmeldung des Betriebs oder auch durch die Pflicht zur Trennung des Tätigkeits- und Wohnbereichs für Prostituierte resultieren können. Hierbei ist davon

³⁵⁷ Vgl. Degenhardt/Lintzen, 2019, S. 28, 34 f.

³⁵⁸ Vgl. Interview B 2, Z. 224-229; Interview B 8, Z. 688-691.

auszugehen, dass die damit entstehenden Gewinneinbußen durch die Erhöhung der Zimmermieten kompensiert werden, was wiederum zu einem finanziellen Druck und damit einer erhöhten Vulnerabilität der Prostituierten gegenüber ausbeuterischen Abhängigkeitsverhältnissen führt.

Während die Experten keine relevanten Erkenntnisse über Veränderungen für Freier nannten, können durch das Prostituiertenschutzgesetz bedingte Veränderungen in der Milieustruktur festgestellt werden. Die Ergebnisse zeigen, dass eine Stärkung der Großbordelle insofern erfolgt, als einige kleine Betriebe die gesetzlich festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllen können. Zusätzlich hierzu geht aus der vorliegenden Untersuchung eine Verlagerung einiger Prostituiertes in Großbordelle hervor. Zuletzt kann auch eine Erhärtung der von migrantischen Prostituierten dominierenden Struktur aufgrund starker Zuwanderungen aus dem Ausland festgestellt werden. In Bezug auf das Prostituiertenschutzgesetz sind diese als direkte Folge der vielfältigen rechtlichen Möglichkeiten der Prostitution in Deutschland anzusehen. Hierbei wird erneut auf die bereits erläuterten Untersuchungsergebnisse hinsichtlich einer erhöhten Vulnerabilität gegenüber abweichenden Verhaltens bei migrierten Prostituierten hingewiesen.

Abschließend konnten in der Untersuchung Erkenntnisse bezüglich der Reichweite und Effektivität des Gesetzes gewonnen werden. Die Ergebnisse zeigen, dass das Prostituiertenschutzgesetz vor allem selbstorganisierte Formen der Prostitution, insbesondere die Hotel-, Gelegenheits- und Wohnungsprostitution, schwer erreicht, was die staatlichen Einwirkungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Bekämpfung abweichenden Verhaltens insgesamt beschränkt.

Auch der Bereich der Straßenprostitution wurde zwar thematisiert, aufgrund stark divergierender Antworten sind hierbei aber zunächst keine gesicherten Erkenntnisse möglich. Lediglich bei der Beschaffungsprostitution als Teil der Straßenprostitution konnte ebenfalls eine erschwerte Erreichung durch das Gesetz festgestellt werden. Die Untersuchung zeigt, dass die beschränkte Reichweite des Gesetzes hauptsächlich auf die Nichterfüllung der gesetzlichen Anmeldepflicht zurückführbar ist, wobei insgesamt vier Gründe hierfür erkennbar sind. Zum einen bietet die Hotelprostitution und die Wohnungsprostitution aufgrund ihrer allgemeinen Organisation die Möglichkeit, sexuelle

Dienstleistungen staatlich unerkant zu erbringen. Übereinstimmend mit den Erkenntnissen von ‚KOBER‘³⁵⁹ kann überdies ein fehlendes Verständnis über das deutsche Rechtssystem vor allem bei Beschaffungsprostituierten und migrierten Prostituierten eine ausbleibende Anmeldung bedingen. Ebenso konnte die Feststellung von ‚KOBER‘³⁶⁰ verifiziert werden, dass vor allem migrierte Prostituierte der Anmeldepflicht aufgrund von Angst vor Gefahren bei Bekanntwerden der Tätigkeit nicht nachkommen. Neben einer Verbindung zu migrierten Prostituierten zeigt die vorliegende Untersuchung außerdem, dass eine solche Angst auch bei Gelegenheitsprostituierten vorliegen kann, wobei sich diese auf Benachteiligungen für den späteren beruflichen Werdegang außerhalb des Prostitutionsgewerbes bezieht. Zuletzt ist von einer ausbleibenden Anmeldung insbesondere bei Gelegenheitsprostituierten auszugehen, da sich diese nicht mit der Tätigkeit einer Prostituierten im Sinne des Gesetzes identifizieren. Demgegenüber zeigen die Untersuchungsergebnisse, dass eine gesetzliche Erreichung in Großbordellen größtenteils gegeben ist, da die Betreiber die ihnen obliegenden Pflichten des Prostituiertenschutzgesetzes, insbesondere die Einholung einer Konzession und die Überprüfung der Anmelde-daten von Prostituierten, beachten. Auch wenn die Studie von ‚KOBER‘ diesbezüglich eher die Einhaltung von Pflichten zu Zwecken des Gesundheitsschutzes der Prostituierten betont,³⁶¹ deckt sich diese Feststellung weitestgehend mit der vorliegenden Studie.

Aus der Untersuchung geht darüber hinaus hervor, dass das Prostituiertenschutzgesetz im Hinblick auf die Bekämpfung von Kriminalität und sonstigen die Lebens- und Arbeitssituation beeinflussenden Missständen nur bedingt effektiv ist.

So zeigen die Ergebnisse, dass insbesondere die verpflichtende Anmeldeberatung keinen Einfluss auf das Erkennen und damit den Ausschluss krimineller Akteure im Prostitutionsgewerbe hat. Zwar wurde festgestellt, dass entsprechende Anhaltspunkte im Rahmen der Gesundheitsberatung gewonnen werden können, die zuständigen Sachbearbeiter aber der Schweigepflicht

³⁵⁹ Vgl. Degenhardt/Lintzen, 2019, S. 33.

³⁶⁰ Vgl. Degenhardt/Lintzen, 2019, S. 32.

³⁶¹ Vgl. Degenhardt/Lintzen, 2019, S. 30.

unterworfen sind. Dies bedeutet, dass viktimisierte Prostituierte ihre Zwangslage selbstständig und an einer ‚öffentlichen‘ Stelle, wie der Polizei, melden müssen. Eine solche Anzeigenerstattung ist aber nicht als wahrscheinlich anzusehen, da – wie bereits aufgezeigt – Schweigekartelle und eine damit einhergehende Erpressbarkeit sowie die Furcht vor Benachteiligungen die Anzeigebereitschaft beeinträchtigen können. Überdies zeigen die Ergebnisse in Übereinstimmung mit der Untersuchung von ‚KOBBER‘,³⁶² dass besonders migrierte Prostituierte aufgrund der Situation in ihren Heimatländern derartigen Behörden oftmals kein Vertrauen entgegenbringen. B 3 gab im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Kriminalität an, dass durch die Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes rückwirkende Ermittlungen erleichtert werden. Dies muss allerdings kritisch betrachtet werden, da die Zielrichtung des Gesetzes primär präventive Wirkung zeigen sollte.

Überdies zeigen die Ergebnisse, dass die Anmeldeberatung nur einen bedingten Einfluss auf die Selbstbestimmung fremdbestimmter Prostituerter hat. Während die Befunde von ‚KOBBER‘ eine Stärkung des Selbstbewusstseins lediglich durch das Vorhandensein des Prostituiertenschutzgesetzes aufzeigen konnten,³⁶³ kann mithilfe der vorliegenden Untersuchung eine mögliche Konkretisierung auf die informatorischen Inhalte zu möglichen Hilfsangeboten im Rahmen der Anmeldeberatung gegeben werden. Ein solches Selbstbewusstsein kann letztlich dazu führen, dass zum einen Hilfsangebote im Fall einer Viktimisierung aufgesucht werden. Zum anderen ist von einer gesteigerten Berufung auf bestehende Rechte bei der Ausübung der Prostitution auszugehen. Zu beachten ist allerdings, dass diese Effektivität sowohl aufgrund des verpflichtenden Aspekts der Beratung als auch aufgrund der in Kapitel 2.2.2 vorgestellten, verhältnismäßig langen Beratungsintervalle beeinträchtigt werden kann.

Schließlich zeigen die Untersuchungsergebnisse, dass durch die Konzessionspflicht für Betriebe eine überwiegende Regulierung des Tätigkeitsumfelds in Großbordellen erreicht wird und Prostituierte damit weniger prekären Arbeitsbedingungen ausgesetzt werden. Zu beachten bleibt dabei, dass von einer solchen Regulierung für selbstorganisierte Prostitutionsformen aufgrund

³⁶² Vgl. Degenhardt/Lintzen, 2019, S. 32.

³⁶³ Vgl. Degenhardt/Lintzen, 2019, S. 30.

der mangelnden Reichweite des Prostituiertenschutzgesetzes nicht ausgegangen werden kann.

Insgesamt können zu Zwecken einer abschließenden Beantwortung der forschungsleitenden Fragestellung zunächst die folgenden zentralen Erkenntnisse aus den Unterfragen zusammengefasst werden: Die Untersuchung zeigt, dass migrierte Prostituierte – insbesondere aufgrund ihrer subjektiven oder objektiven Alternativlosigkeit – allgemein als besonders vulnerabel gegenüber abweichenden Verhaltens sind. Zudem ist davon auszugehen, dass organisierte Betriebsformen, wie Großbordelle, von einer erhöhten Kriminalitätsbelastung betroffen sind, wobei eine zahlenmäßige Bestimmung weder für die im Prostitutionsgewerbe existente Kriminalität noch für den Anteil vulnerabler Prostituerter getroffen werden kann. Überdies wird aufgezeigt, dass die aus dem objektiv entkriminalisierenden Politikansatz resultierende Förderung des Hellfelds in der Prostitution sowie die Ermöglichung der Bereitstellung von Fachberatungsstellen den Schutz für Prostituierte, nicht zuletzt im Hinblick auf die Kriminalität, erhöht. Ebenso kann festgestellt werden, dass hierdurch die Aussagebereitschaft der Prostituierten zu abweichendem Verhalten grundsätzlich erhöht wird, auch wenn eine solche im Prostitutionsmilieu gemeinhin gering ist und durch eigenes abweichendes Verhalten im Sinne einer unerlaubten Ausübung der Tätigkeit zusätzlich vermindert wird. Darüber hinaus zeigt die Untersuchung überwiegend negative Auswirkungen des Prostituiertenschutzgesetzes, wobei eine besondere Belastung bei migrierten Prostituierten und selbstorganisierten Prostitutionsformen, wie der Wohnungsprostitution, feststellbar ist. Weiterhin bewirkt das Gesetz im Milieu eine Stärkung von Großbordellen neben der Erschwerung der Bedingungen für kleine Betriebe und eine Förderung der Zuwanderung ausländischer Prostituerter. Während die gesetzlichen Regelungen selbstorganisierte Prostitutionsformen nur selten erreichen, zeigt die Untersuchung eine solche Erreichung hingegen bei Großbordellen. Schließlich kann – bis auf eine leichte Stärkung des Selbstbewusstseins der Prostituierten – eine nur begrenzte Effektivität der Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes festgestellt werden.

Im Hinblick auf die der zentralen Forschungsfrage innewohnenden gesetzlichen Möglichkeiten zur Bekämpfung abweichenden Verhaltens kann

festgestellt werden, dass selbstorganisierte Prostitutionsformen nur schwer von den Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes erreicht werden können. Daraus ergibt sich bei diesen eine stark begrenzte staatliche Möglichkeit der Bekämpfung krimineller Strukturen. Hiergegen werden Großbordelle grundsätzlich erreicht, womit zunächst die vom Gesetzgeber beabsichtigte Regulierung des Tätigkeitsumfelds und damit die Verhinderung abweichenden Verhaltens im Sinne eines Aussetzens der Prostituierten in grundrechtsgefährdende und menschenunwürdige Arbeitsbedingungen und Betriebskonzepte weitestgehend erreicht wird. Allerdings weisen die auf die Verhinderung und Bekämpfung krimineller Betätigung ausgerichteten Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes nur eine bedingte Effektivität auf. Während nämlich nahezu ausschließlich im Rahmen der Gesundheitsberatung vereinzelt Anhaltspunkte für das Vorliegen krimineller Betätigung oder Fremdbestimmtheit gewonnen werden können, wird eine tatsächliche Verfolgung der vorliegenden Straftaten zum einen durch die Schweigepflicht der Sachbearbeiter und zum anderen durch die fehlende Aussagebereitschaft der Prostituierten begrenzt. Damit können kriminelle Strukturen auch innerhalb der Großbordelle letztendlich nicht unterbunden werden. Es bleibt dennoch festzuhalten, dass durch die – wenn auch nur bedingte – Stärkung des Selbstbewusstsein im Rahmen der Anmeldeberatung positive Effekte im Hinblick auf ein Aufsuchen von Hilfsangeboten sowie die Berufung auf bestehende Rechte zu erwarten ist.

Bezüglich der Entwicklung abweichenden Verhaltens durch das Prostituiertenschutzgesetz zeigen die Ergebnisse eine Stärkung der Großbordelle. Diese ist nicht zuletzt auf das Drängen ehemals selbstorganisierter Prostituiertes, welche ihr voriges Konzept sexueller Dienstleistungen aufgrund der teilweise unerfüllbaren Vorgaben des Gesetzes aufgeben mussten, in diese Form zurückzuführen. Aufgrund der zu erwartenden gesteigerten Kriminalitätsbelastung solcher Betriebe besteht damit insgesamt die Gefahr einer Erhärtung insbesondere der kriminellen Missstände im Prostitutionsmilieu. Dieser Umstand wird durch die Förderung der Zuwanderung ausländischer Prostituiertes, welche ohnehin einem erhöhten Viktimisierungsrisiko – nicht zuletzt aufgrund der möglichen subjektiven und objektiven Alternativlosigkeit – unterliegen, zusätzlich verstärkt.

Außerdem zeigen die Ergebnisse, dass die Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes besonders belastend für migrierte und selbstorganisierte Prostitutionsformen sind. So können einige migrierte Prostituierte der gesetzlichen Anmeldepflicht nicht entsprechen, weil sie entweder die aufenthalts- und arbeitsrechtlichen Bedingungen nicht erfüllen oder eine mit der Anmeldung verbundene Gefahr des ungewollten Bekanntwerdens ihrer Tätigkeit befürchten. Ebenso kann aber auch bei Gelegenheitsprostituierten die Angst vor Benachteiligungen für den späteren beruflichen Werdegang eine Nichtanmeldung bedingen. Darüber hinaus zeigt die Untersuchung, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für selbstorganisierte Formen, wie die Wohnungsprostitution, oftmals nicht umgesetzt werden können. Eine unter den genannten Umständen und aufgrund subjektiver oder objektiver Alternativlosigkeit bedingte Aufnahme oder Fortführung der Prostitutionstätigkeit drängt die betroffenen Personen letztendlich in die gesetzlich unerlaubte Ausübung. Neben der ausbleibenden Schutzmöglichkeit des Staates besteht damit insgesamt die Gefahr einer Erhärtung des Status quo abweichenden Verhaltens sowie der Erhöhung des relativen Dunkelfelds, da zum einen Abhängigkeitsverhältnisse zu kriminellen Akteuren entstehen können und zum anderen in der Regel von einer Anzeigeerstattung über Straftaten aufgrund einer möglichen Umkehr der Opferrolle abgesehen wird.

8 Kritische Reflexion des Forschungsprozesses

Wie aus der Untersuchung hervorgeht, mangelt es dem Themenbereich der Prostitution besonders im Zusammenhang mit den Auswirkungen des deutschen Regulierungssystems auf abweichendes Verhalten an einschlägiger Forschung. Deshalb können neue Untersuchungen nicht auf bereits bestehenden Erkenntnissen aufgebaut werden, was im Allgemeinen eine gesicherte Generierung neuer Theorie gefährdet. Zudem erschweren die stark moralische Vorbelastung des Gebiets, die weitestgehend isolierten Strukturen des Prostitutionsgewerbes und ein hohes relatives Dunkelfeld die Möglichkeiten der Erforschung. Außerdem ist eine Gewinnung generalisierbarer Erkenntnisse nicht nur aufgrund der komplexen Lebenswelt, sondern auch aufgrund des schnellen Wandels des Prostitutionsgewerbes – wenn überhaupt – nur schwer möglich. Ausgehend von diesen Vorüberlegungen werden mithilfe der

Forschungsreflexion die Ergebnisse und der Forschungsprozess der vorliegenden Untersuchung einer abschließenden kritischen Betrachtung unterzogen, um zum einen aufgetretene Komplikationen aufzuzeigen und zum anderen die Reichweite der Untersuchung zu beurteilen.

Die Wahl der explorativ ausgerichteten qualitativen Methode kann insofern als geeignet bewertet werden, als hiermit zum einen in Hinblick auf die Forschungsfrage soziale Zusammenhänge im Prostitutionsgewerbe erarbeitet und zum anderen neue Erkenntnisse in dem ansonsten eher unerforschten Themengebiet erlangt werden konnten. Ebenso eigneten sich die Experteninterviews zur Datenerhebung, da hiermit trotz der isolierten Strukturen ein Einblick in die Lebenswelt des Prostitutionsgewerbes erreicht werden konnte. Zwar wirkte ein kleiner Teil der Experten während den Interviews zeitweise emotional, dies war aber bereits nach der ersten Literaturrecherche zum Themenkomplex erwartbar. Es muss darüber hinaus beachtet werden, dass die Wahrnehmung der Befragten durch ihren jeweiligen beruflichen Kontakt zum Prostitutionsgewerbe beeinflusst sein kann. Um hieraus resultierende Verzerrungen der Daten möglichst zu verhindern, sollte insgesamt ein heterogenes Sample generiert werden. Wie Kapitel 5.2.2 zu entnehmen ist, konnte dies unter Berücksichtigung des beruflichen Aspekts weitestgehend erreicht werden. Es ist dabei lediglich anzumerken, dass zusätzlich zu den befragten Experten ursprünglich eine Vertreterin aus dem Gesundheitsamt³⁶⁴ interviewt werden sollte, was in Anbetracht der (bedingten) Effektivität der gesetzlichen Gesundheitsberatung auf das Erkennen abweichenden Verhaltens von Interesse gewesen wäre. Ein förmlicher Kontaktversuch blieb allerdings unbeantwortet. Außerdem wurden anfänglich Überlegungen zur Einbindung migrierter Prostituerter angestellt, was aufgrund möglicher und beidseitiger Sprachbarrieren aber die Wahrscheinlichkeit der Verzerrung der Daten erhöht und die allgemeine Organisation der Interviews maßgeblich erschwert hätte. Die erhoffte Offenheit der Fragestellungen konnte mithilfe des Interviewleitfadens erreicht werden, womit neue Erkenntnisse gewonnen werden konnten. Allerdings variieren die Interviewzeiten deshalb so stark, weil einige Experten die Fragen weit über das Erkenntnisinteresse hinaus beantwortet haben. Bei einer

³⁶⁴ Das förmliche Anschreiben ist Anlage 8 zu entnehmen.

durchschnittlichen Interviewdauer von etwa 70 Minuten ist dies weniger auf die Gestaltung der Fragestellungen, als vielmehr auf individuelle Aspekte der Experten zurückzuführen. Darüber hinaus ist den Transkripten zu entnehmen, dass die erhöhte Zeitdauer mancher Interviews oftmals auf äußeren Störungen basiert, woraufhin die entsprechenden Befragungen pausiert werden mussten. Während sich die konkrete Interviewführung anfänglich aufgrund von eigener Unerfahrenheit mit qualitativen Experteninterviews schwierig gestaltete, konnten Unsicherheiten mit weiteren Interviews weitestgehend behoben werden. Auch die Datenauswertung gestaltete sich zunächst dadurch problematisch, dass eine (zeit-)intensive technische Einarbeitung in die Computersoftware ‚MAXQDA‘ insbesondere in Hinblick auf die Übertragung der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring notwendig war. Hieran anschließend konnten aber alle relevanten Analyseschritte zentral innerhalb dieses Programms durchgeführt werden, was den Fokus auf das gesamte Datenmaterial förderte. Insgesamt konnten die Unterfragen sowie die Forschungsfrage beantwortet werden. Dabei deckten sich zum einen einige Ergebnisse mit den Befunden der nationalen und internationalen Forschungsarbeit und zum anderen konnten darüber hinaus neue Erkenntnisse gewonnen werden. Eine Generalisierbarkeit auf das gesamte Prostitutionsgewerbe konnte allerdings nicht erreicht werden, da unter anderem keine konkreten Kriminalitäts- und Vulnerabilitätsverhältnisse innerhalb des Gesamtmilieus erforscht werden konnten. Besonders der Bereich der Straßenprostitution war in den Experteninterviews unterrepräsentiert und konnte deshalb bis auf wenige Ausnahmen der Beschaffungsprostitution nicht hinreichend beleuchtet werden.

Abschließend ist anzumerken, dass in der Vorplanung der Untersuchung eine Einbindung der Stuttgarter ‚Paradise-Prozesse‘ angedacht war. In diesen wurde 2019 unter anderem der Betreiber der Bordellkette ‚Paradise‘ insbesondere wegen Beihilfe zur Zuhälterei und Menschenhandel aus Jahren vor der Einführung des Prostituiertenschutzgesetzes verurteilt.³⁶⁵ Hierzu wurden zum einen die Experten befragt, welche Möglichkeiten das Prostituiertenschutzgesetz in Bezug auf den Schutz der betroffenen Opfer gehabt hätte und inwiefern sich Prozesse wie diese auf das Prostitutionsgewerbe auswirken.³⁶⁶ Zum

³⁶⁵ Vgl. LG Stuttgart, Urteil vom 26.02.2019 – 7KLS 200 Js 115430/13.

³⁶⁶ Vgl. Anlage 1.

anderen sollte mithilfe einer zusätzlichen Urteilsanalyse ein Abgleich der in den Interviews gewonnenen Erkenntnisse vorgenommen werden. Zwar könnte eine solche Betrachtung die Beantwortung der Forschungsfrage intensivieren, dies war aber aufgrund des Umfangs, der für eine angemessene Behandlung notwendig gewesen wäre, im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht möglich. Deshalb konnten die Antworten der Experten sowie die Urteile in der vorliegenden Untersuchung nicht berücksichtigt werden.

9 Schlussbetrachtung und Ausblick

Die vorliegende Untersuchung hatte zum Ziel, mögliche Auswirkungen des Prostituiertenschutzgesetzes auf den Status quo abweichenden Verhaltens zu untersuchen. Die Relevanz der Forschung ergab sich dabei nicht nur aus der jungen Geschichte des Gesetzes selbst. In Anbetracht der häufig auf moralischen Argumenten basierenden öffentlichen Diskussion um die Regulierung der Prostitution war es darüber hinaus von Bedeutung, diese auf Grundlage empirisch wissenschaftlicher Standards zu erforschen.

Für eine vollständige Betrachtung des Untersuchungsgebiets war es hierfür zunächst unerlässlich, ein Abbild des Status quo abweichenden Verhaltens zu generieren. Dabei konnte festgestellt werden, dass sich die Motivationen der Prostituierten, eine solche Tätigkeit aufzunehmen, heterogen gestalten. Außerdem konnten hieraus Rückschlüsse auf den Aspekt der Selbstbestimmtheit gezogen werden, wobei sowohl selbst- als auch fremdbestimmende Faktoren identifiziert wurden. Im Bereich der fremdbestimmten Tätigkeitsaufnahme und -wahrnehmung zeigten die Ergebnisse eine besondere Vulnerabilität bei migrierten Prostituierten, da sich diese aufgrund von wirtschaftlichen Nöten oder versperrten Zugängen zum gemeinen Arbeitsmarkt oftmals einer subjektiven oder objektiven Alternativlosigkeit gegenüber sehen. Das Prostitutionsgewerbe kann überdies aufgrund weitestgehender Isolation zur Außenwelt und der Möglichkeit hoher Umsätze als kriminogen bezeichnet werden. Dabei konnten neben aufenthaltsrechtlichen Verstößen und Betäubungsmitteldelikten die Schwerpunkte des Menschenhandels und der Zuhälterei ausgemacht werden. Allerdings sind Angaben über konkrete Belastungen und Verteilungen der Kriminalität nach dem aktuellen Forschungsstand nicht möglich. Die Untersuchung legt aber nahe, dass im Verhältnis zur selbstorganisierten

Prostitution vor allem organisierte Formen, wie Großbordelle, vermehrt belastet sind. Dabei muss beachtet werden, dass im Bereich der Straßenprostitution keine hinreichenden Erkenntnisse generiert werden konnten.

Im Hinblick auf die zentrale Forschungsfrage der Auswirkungen des Prostituiertenschutzgesetzes auf den Status quo abweichenden Verhaltens zeigte die Untersuchung, dass ein Schutz vor Kriminalität und Missständen nur bedingt möglich ist. Außer im Bereich der Regulierung des Arbeitsumfelds in organisierten Betrieben durch die Konzessionspflicht konnte kaum ein Mehrwert des Gesetzes festgestellt werden. So erweist sich eine Erreichung selbstorganisierter Prostitutionsformen aufgrund erhöhter Missachtung der Anmeldepflicht ohnehin als schwierig, was die staatliche Einflussmöglichkeit auf abweichendes Verhalten erschwert. Auch die Kriminalität in organisierten Bereichen kann aufgrund mangelnder Effektivität der gesetzlichen Maßnahmen nur bedingt bekämpft werden. Dennoch zeigen die Ergebnisse, dass vereinzelt Anhaltspunkte für abweichendes Verhalten während der Gesundheitsberatung gewonnen werden können und eine leichte Steigerung des Selbstbewusstseins der Prostituierten durch die informatorischen Inhalte der Anmeldeberatung ermöglicht wird. Mitunter können die gesetzlichen Regelungen und Vorgaben abweichendes Verhalten aber auch fördern. Die Ergebnisse der Untersuchung haben eine Tendenz der Auflösung kleiner oder selbstorganisierter Betriebe, in welchen sich die Prostituierten gegenseitigen Schutz gewährleisten, und eine Verschiebung der Prostituierten in Großbordelle aufgezeigt, in denen wie bereits erwähnt nicht zuletzt aufgrund höherer Umsatzmöglichkeiten von einer gesteigerten Kriminalitätsbelastung ausgegangen werden muss. Damit kann letztendlich die Wahrscheinlichkeit einer Erhärtung krimineller Missstände steigen. Darüber hinaus kann den Ergebnissen entnommen werden, dass migrierte und selbstorganisierte Prostituierte der gesetzlichen Anmeldepflicht oftmals nicht entsprechen können, was eine unerlaubte Ausübung der Prostitutionsstätigkeit und damit auch die Vulnerabilität gegenüber abweichenden Verhaltens fördert.

Bezugnehmend auf die einleitend dargestellte Kontroverse muss angemerkt werden, dass eine Gleichstellung von Prostitution mit Menschenhandel oder Zuhälterei trotz der bedingten Schutzfunktion des Gesetzes nicht getroffen werden kann, da zum einen verschiedene Gründe zur Aufnahme der Tätigkeit

bestehen und zum anderen verlässliche Kriminalitätsstatistiken fehlen. Darüber hinaus können generalisierbare Aussagen aufgrund der Komplexität des Prostitutionsgewerbes nicht getroffen werden. In Anbetracht der Mehrheit migrierter Prostituierter im Milieu und einer erhöhten Vulnerabilität dieser Personen verwundern Vermutungen wie diese jedoch kaum. Auch bei der öffentlichen Diskussion oder politischen Überlegungen zur Regulierung von Prostitution muss dennoch ein angemessener Grad an Objektivität beibehalten werden. Während die Entkriminalisierung der Prostitution zwar den Schutz der Prostituierten bereits erhöhen kann, sollte auf eine staatliche Regulierung des Gewerbes – schon aufgrund der Schutzpflicht des Staates – nicht wie beispielsweise von Doña Carmen gefordert verzichtet werden. Hierbei zeigt die vorliegende Untersuchung allerdings Handlungsbedarf in der konkreten Ausgestaltung des Gesetzes. Diesbezüglich sollte insbesondere der Aspekt der Freiwilligkeit bei den bisher verpflichtenden Maßnahmen für Prostituierte erwägt werden, womit die Effektivität des Gesetzes gesteigert werden könnte. Zu bedenken ist auch, dass eine Zunahme an migrantischen Prostituierten und eine anschließende, nicht vollständig bedachte Tätigkeitsaufnahme in der Prostitution weiterhin zu erwarten ist, da in Folge der kapitalistischen Marktwirtschaft in Deutschland auch die Prostitution zunächst den Schein guter Verdienstmöglichkeiten bei zusätzlich mangelnder Bildung und Qualifikation trägt. Hierbei liegt es in der Pflicht des Staates, alternative Zugänge zum gemeinen Arbeitsmarkt bereitzustellen. Dies würde die subjektive und objektive Alternativlosigkeit der Personen in prekären Lebenslagen verhindern und letztendlich eine rein selbstbestimmte Tätigkeitsaufnahme im Prostitutionsgewerbe fördern.

Die vorliegende Untersuchung konnte das anfangs definierte Ziel erreichen und einen Beitrag zur Schließung der Forschungslücke leisten. Da die gewonnenen Erkenntnisse aufgrund der hohen Komplexität des Prostitutionsgewerbes nicht generalisierbar sind, sollte die Untersuchung durch weitere Forschungen abgesichert werden. Abschließend könnten interdisziplinäre Nachfolgeuntersuchungen, nicht zuletzt im Bereich der hier eher unterrepräsentierte Straßenprostitution, die Forschungslücke weiter ergänzen. Hierbei ist zu empfehlen, weitere Formen und Akteure der Prostitution in die Forschung mit einzubeziehen und dabei auch den besonderen Stellenwert migrierter

Prostituierter im Prostitutionsmilieu zu berücksichtigen. Insgesamt stellt die Untersuchung dennoch eine wichtige Grundlage für die weitere öffentliche und politische Diskussion um die Regulierung der Prostitution in Deutschland dar.

Literaturverzeichnis

- Baier, Dirk; Quel, Moritz; Zietlow, Bettina (2018): Die Ausbeutung von Prostituierten aus der Sicht der Kunden – Problembewusstsein und Einflussfaktoren der Hilfsbereitschaft. In: *Soziale Probleme* 29 (2), S. 151–168.
- Baur, Nina; Blasius, Jörg (Hg.) (2019): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. 2. Auflage. Wiesbaden: Springer VS.
- Berufsverband erotische und sexuelle Dienstleistungen e.V. (2017): Abgrenzung Menschenhandel und Sexarbeit. Online verfügbar unter <https://berufsverband-sexarbeit.de/index.php/sexarbeit/berufsbild-2/abgrenzung-menschenhandel-und-sexarbeit/>, zuletzt geprüft am 29.01.2020.
- Bock, Michael (2019): Kriminologie. Für Studium und Praxis. 5. neu bearbeitete Auflage. München: Verlag Franz Vahlen (Vahlen Jura. Lehrbuch).
- Bogner, Alexander; Littig, Beate; Menz, Wolfgang (2014): Interviews mit Experten. Eine praxisorientierte Einführung. Wiesbaden: Springer VS (Lehrbuch). Online verfügbar unter <http://link.springer.com/book/10.1007/978-3-531-19416-5>, zuletzt geprüft am 12.01.2020.
- Bundeskriminalamt (2019): Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung 2018. Online verfügbar unter <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelBundeslagebild2018.html;jsessionid=10E-ECA97482A65C50E0B684D6D81A7C3.live0612?nn=27956>, zuletzt geprüft am 25.01.2020.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017): Prostitution. Frauen vor Gewalt schützen. Online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/prostitution/prostitution/80646>, zuletzt geprüft am 31.01.2020.
- Büttner, Manfred (2017): Prostituiertenschutzgesetz. Kurzkommentar. Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden: Boorberg.
- Büttner, Melanie (2018): Sexualität und Trauma. Grundlagen und Therapie traumaassoziierter sexueller Störungen. 1. Auflage. Stuttgart: Schattauer.
- CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag (2019): Menschenhandel effektiv bekämpfen. Prostitution für Freier unter Strafe stellen. Online verfügbar unter <https://www.cducsu.de/presse/pressemitteilungen/menschenhandel-effektiv-bekaempfen>, zuletzt geprüft am 29.01.2020.
- Cho, Seo-young; Dreher, Axel; Neumayer, Eric (2013): Does legalized prostitution increase human trafficking? In: *World Development* (41), S. 67–82.
- Czarnecki, Dorothea; Engels, Henny; Kavemann, Barbara; Steffan, Elfriede; Schenk, Wiltrud; Türnau, Dorothee et al. (2014): Prostitution in Deutschland-Fachliche Betrachtung komplexer Herausforderungen. In: *Berlin: SPI Forschung*. Online verfügbar unter <https://www.spi-research.eu/wp-content/uploads/2014/11/ProstitutionFinal.pdf>, zuletzt geprüft am 28.12.2019.

- Degenhardt, Tamara; Lintzen, Laura-Maria (2019): Auswirkungen des Prostituiertenschutzgesetzes auf die Prostitutionsszene in NRW. Entwicklungsbeobachtung vor dem Hintergrund des am 01.07.2017 in Kraft getretenen Prostituiertenschutzgesetz für das Berichtsjahr 2018. Zweite korrigierte Fassung. Hg. v. KOBER Dortmund. Dortmund. Online verfügbar unter https://ksd-dortmund.de/fileadmin/user_upload/Dateien_Download/Auswirkungen_des_Prostituiertenschutzgesetzes_auf_die_Prostitutionsszene_in_NRW_zweite_Fassung.pdf, zuletzt geprüft am 06.01.2020.
- Diekmann, Andreas (2017): Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen. 11. Auflage, vollständig überarbeitete und erweiterte Neuauflage August 2017. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag (Rororo Rowohlts Enzyklopädie, 55678).
- Döring, Nicola (2014): Prostitution in Deutschland: Eckdaten und Veränderungen durch das Internet. In: *Zeitschrift für Sexualforschung* 27 (2), S. 99–137.
- Döring, Nicola (2018): Das neue Prostituiertenschutzgesetz: wie ist es aus fachlichen Perspektiven zu beurteilen? Eine Einführung. In: *Z Sex-Forsch* 31 (1), S. 44–56.
- Eisele, Jörg (2017): Reformbedürftigkeit der Strafvorschriften betreffend die Prostitution. In: *Kriminalpolitische Zeitschrift* 2 (6), S. 330–337. Online verfügbar unter <https://d-nb.info/1149088753/34>, zuletzt geprüft am 31.12.2019.
- Ellison, Graham; Ní Dhónaill, Caoimhe; Early, Erin (2019): A Review of the Criminalisation of the Payment for Sexual Services in Northern Ireland. Hg. v. Queen's University Belfast.
- EMMA Frauenverlags GmbH (2016): Was vom Prostitutionsgesetz übrig blieb. Online verfügbar unter <https://www.emma.de/artikel/was-vom-prostitutionsgesetz-uebrig-blieb-333003>, zuletzt geprüft am 29.01.2020.
- Euchner, Eva-Maria (2015): Prostitutionspolitik in Deutschland. Entwicklung im Kontext europäischer Trends. Wiesbaden: Springer VS (Essentials). Online verfügbar unter <http://search.ebscohost.com/login.aspx?direct=true&scope=site&db=nlebk&AN=1002822>.
- Fuß, Susanne; Karbach, Ute (2019): Grundlagen der Transkription. 2. Auflage. Stuttgart: UTB GmbH; Barbara Budrich.
- Gläser, Jochen; Laudel, Grit (2010): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen. 4. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag (Lehrbuch). Online verfügbar unter <http://d-nb.info/1002141753/04>.
- Häder, Michael (2019): Empirische Sozialforschung. Eine Einführung. 4. Auflage. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH; Springer VS.
- Helfferrich, Cornelia (2019): Leitfaden- und Experteninterviews. In: Nina Baur und Jörg Blasius (Hg.): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. 2. Auflage. Wiesbaden: Springer VS, S. 669–686.

- Henning, Juanita; Walentowitz, Gerhard (2012): 10 Jahre Prostitutionsgesetz. Mehr Menschenhandel durch Legalisierung von Prostitution? Ein aktuelles Lehrstück über den Umgang von Wissenschaft mit dem Thema "Menschenhandel". In: *Kritische Justiz : KJ : Vierteljahresschrift für Recht und Politik* 45 (4), S. 460–465.
- Hill, Elisabeth; Bibbert, Mark (2019): Zur Regulierung der Prostitution. Eine diskursanalytische Betrachtung des Prostituiertenschutzgesetzes (Theorie und Praxis der Diskursforschung).
- Hill, Paul B. (2018): Methoden der empirischen Sozialforschung. In: Johannes Kopp und Anja Steinbach (Hg.): *Grundbegriffe der Soziologie*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden, S. 301–312.
- Holmström, Charlotta; Skilbrei, May-Len (2017): The Swedish Sex Purchase Act: Where Does it Stand? In: *Oslo Law Review* 4 (02), S. 82–104. Online verfügbar unter https://www.i-dunn.no/file/pdf/66974315/the_swedish_sex_purchase_act_where_does_it_stand.pdf, zuletzt geprüft am 01.02.2020.
- Howe, Christiane (2008): Bericht der Bundesregierung zu den Auswirkungen des Prostitutionsgesetzes. Anmerkungen und Empfehlungen für den KOK und seine Mitgliedsorganisationen. Hg. v. Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Frauenhandel und Gewalt an Frauen im Migrationsprozess e.V. Online verfügbar unter https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/AuswirkungenProst-GHowe01.07.08.pdf, zuletzt aktualisiert am 14.10.2018, zuletzt geprüft am 29.01.2020.
- Howe, Christiane (2015): Prostitution: Sex-Arbeit, Arbeitsausbeutung, Menschenhandel oder kommerzialisierte Vergewaltigung? In: *vorgänge* 54 (4), S. 60–79.
- Jüttemann, Gerd (Hg.) (1985): *Qualitative Forschung in der Psychologie. Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder*. Weinheim: Beltz.
- Kelle, Udo (2008): *Die Integration qualitativer und quantitativer Methoden in der empirischen Sozialforschung. Theoretische Grundlagen und methodologische Konzepte*. 2. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften / GWV Fachverlage GmbH Wiesbaden. Online verfügbar unter <http://dx.doi.org/10.1007/978-3-531-91174-8>.
- Kopp, Johannes; Steinbach, Anja (Hg.) (2018): *Grundbegriffe der Soziologie*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Kruse, Jan (2015): *Qualitative Interviewforschung. Ein integrativer Ansatz*. 2. Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa (Grundlagentexte Methoden).
- Kuckartz, Udo (2018): *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung*. 4. Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa (Grundlagentexte Methoden). Online verfügbar unter http://ebooks.ciendo.com/book/index.cfm?bok_id/2513416.

- Kunz, Karl-Ludwig; Singelstein, Tobias (2016): Kriminologie. Eine Grundlegung. 7. grundlegend überarbeitete Auflage (utb Recht, Soziologie). Online verfügbar unter <http://www.utb-studi-e-book.de/9783838546834>.
- Langanke, Harriet (2018): Versorgung zur sexuellen Gesundheit unter dem Prostituiertenschutzgesetz – mehr Fragen als Antworten? In: *Zeitschrift für Sexualforschung* 31 (1), S. 77–86.
- Le Breton, Maritza (2011): Sexarbeit als transnationale Zone der Prekarität. Migrierende Sexarbeiterinnen im Spannungsfeld von Gewalterfahrungen und Handlungsoptionen. Online verfügbar unter <http://dx.doi.org/10.1007/978-3-531-94067-0>.
- Lembke, Ulrike (Hg.) (2017): Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat. Wiesbaden: Springer VS (Geschlecht und Gesellschaft, Band 60).
- Löw, Martina; Ruhne, Renate (2011): Prostitution. Herstellungsweisen einer anderen Welt. Originalausgabe, 1. Auflage. Berlin: Suhrkamp (Edition Suhrkamp, 2632).
- Macioti, P. G. (2014): Liberal zu sein reicht nicht aus. Eine progressive Prostitutionspolitik muss das "Hurenstigma" ebenso bekämpfen wie die Kriminalisierung von Sexarbeit. In: *Standpunkte* (7). Online verfügbar unter https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Standpunkte/Standpunkte_07-2014.pdf, zuletzt geprüft am 31.12.2019.
- Mamerow, Simon (2019): Arbeit im Spannungsfeld von Gesellschaft und Individuum. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden. Online verfügbar unter <http://dx.doi.org/10.1007/978-3-658-23359-4>.
- Mayring, Philipp (2015): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 12. Auflage.
- Meuser, Michael; Nagel, Ulrike (2009): Das Experteninterview — konzeptionelle Grundlagen und methodische Anlage. In: Susanne Pickel, Gert Pickel, Hans-Joachim Lauth und Detlef Jahn (Hg.): *Methoden der vergleichenden Politik- und Sozialwissenschaft: Neue Entwicklungen und Anwendungen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 465–479.
- Misoch, Sabina (2019): Qualitative Interviews. 2. Auflage.
- Müller, Ursula; Schöttle, Monika (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/84328/0c83aab6e685eeddc01712109bcb02b0/langfassung-studie-frauen-teil-eins-data.pdf>, zuletzt geprüft am 31.01.2020.
- Paulus, Manfred (2017): Sexsklaverei. Verbrechen hinter glitzernden Fassaden. In: *Kriminalistik : unabhängige Zeitschrift für die kriminalistische Wissenschaft und Praxis* 71 (11), S. 656–661.
- Pickel, Susanne; Pickel, Gert; Lauth, Hans-Joachim; Jahn, Detlef (Hg.) (2009): *Methoden der vergleichenden Politik- und Sozialwissenschaft: Neue*

Entwicklungen und Anwendungen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Platt, Lucy; Grenfell, Pippa; Meiksin, Rebecca; Elmes, Jocelyn; Sherman, Susan G.; Sanders, Teela et al. (2018): Associations between sex work laws and sex workers' health: A systematic review and meta-analysis of quantitative and qualitative studies. In: *PLoS medicine* 15 (12). Online verfügbar unter <https://journals.plos.org/plosmedicine/article/file?id=10.1371/journal.pmed.1002680&type=printable>, zuletzt geprüft am 07.01.2020.
- Rabe, Heike (2019): Prostitution und Sexkaufverbot. Hg. v. Deutsches Institut für Menschenrechte. Online verfügbar unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Prostitution_-_Sexkaufverbot_10.2019.pdf, zuletzt geprüft am 07.01.2020.
- Rädiker, Stefan; Kuckartz, Udo (2019): Analyse qualitativer Daten mit MAXQDA: Text, Audio und Video. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Rasmussen, Ingeborg; Strøm, Steinar; Sverdrup, Sidsel; Hansen, Vibeke Wøien (2014): Evaluering av forbudet mot kjøp av seksuelle tjenester. Übersetzt von: Sprachdienst des Deutschen Bundestages (2014/30). Online verfügbar unter https://www.regjeringen.no/contentassets/0823f01fb3d646328f20465a2afa9477/evaluering_sexkjoeplsloven_2014.pdf, zuletzt geprüft am 01.02.2020.
- Reichert, Jo (2019): Empirische Sozialforschung und soziologische Theorie. In: Nina Baur und Jörg Blasius (Hg.): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. 2. Auflage. Wiesbaden: Springer VS, S. 31–48.
- Reinschmidt, Lena (2016): Prostitution in Europa zwischen Regulierung und Verbot. Rechtslage und Auswirkungen im Vergleich. Hg. v. Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. Frankfurt a. M. Online verfügbar unter https://www.beobachtungsstelle-gesellschaftspolitik.de/uploads/tx_aebgppublications/AP_Prostitution_in_Europa_zwischen_Regulierung_und_Verbot.pdf, zuletzt geprüft am 06.01.2020.
- Schrötte, Monika; Müller, Ursula (2004): Teilpopulationen-Erhebung bei Prostituierten. In: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland.
- Skarhed, Anna (2010): The Ban against the Purchase of Sexual Services. An evaluation 1999-2008. Hg. v. Government of Sweden, Committee of Inquiry to Evaluate the Ban against the Purchase of Sexual Services. Online verfügbar unter https://ec.europa.eu/anti-trafficking/sites/antitrafficking/files/the_ban_against_the_purchase_of_sexual_services._an_evaluation_1999-2008_1.pdf, zuletzt geprüft am 31.01.2020.
- Statistisches Bundesamt (2019): Gültig angemeldete Prostituierte in Deutschland am 31.12.2018 nach Bundesländern. Online verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft->

Umwelt/Soziales/Prostituiertenschutz/Tabellen/prostitutionstaetigkeit2018.html, zuletzt geprüft am 07.01.2020.

- Steffan, Elfriede; Kavemann, Barbara; Netzelmann, Tzvetina Arsova; Helfferich, Cornelia (2015): Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung zum Bundesmodellprojekt. Unterstützung des Ausstiegs aus der Prostitution. Langfassung. Hg. v. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin. Online verfügbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/95446/b1f0b6af91ed2ddf0545d1cf0e68bd5e/unterstuetzung-des-ausstiegs-aus-der-prostitution-langfassung-data.pdf>, zuletzt geprüft am 29.12.2019.
- TAMPEP (2019): Position paper CEDAW 2019. Online verfügbar unter <https://tampep.eu/wp-content/uploads/2019/02/TAMPEP-Position-paper-CEDAW-2019.pdf>, zuletzt geprüft am 29.12.2019.
- TERRE DES FEMMES - Menschenrechte für die Frau e.V. (2014): Positionspapier zu Prostitution. Online verfügbar unter https://www.frauenrechte.de/images/downloads/prostitution/TDF_Positionspapier_Prostitution_2014.pdf, zuletzt geprüft am 29.01.2020.
- Weitzer, Ronald (Hg.) (2010): Sex for sale. Prostitution, pornography, and the sex industry. 2. Auflage. New York, London: Routledge.
- Weitzer, Ronald (2010): Sex work: paradigms and policies. In: Ronald Weitzer (Hg.): Sex for sale. Prostitution, pornography, and the sex industry. 2. Auflage. New York, London: Routledge, S. 1–43.
- Wersig, Maria (2017): Schutz durch Kontrolle? In: Ulrike Lembke (Hg.): Regulierungen des Intimen. Sexualität und Recht im modernen Staat. Wiesbaden: Springer VS (Geschlecht und Gesellschaft, Band 60), S. 215–234.
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2019): Auswirkungen des "Nordischen Modells". Studienergebnisse zur Prostitutionspolitik in Schweden und Norwegen. Hg. v. Deutscher Bundestag (WD 9 - 3000 - 082/19). Online verfügbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/678116/53f1edc9dc0f14f544a4bb076edfa9f4/WD-9-082-19-pdf-data.pdf>, zuletzt geprüft am 29.01.2020.
- Witz, Susanne (2017): Importware Frau. Eine kriminologisch-strafrechtliche Untersuchung von Zwangsprostitution in Deutschland mit dem Fokus auf Osteuropäerinnen. Frankfurt a.M.: Peter Lang GmbH Internationaler Verlag der Wissenschaften (Wuerzburger Schriften zur Kriminalwissenschaft, 37). Online verfügbar unter <https://ebookcentral.proquest.com/lib/gbv/detail.action?docID=4818638>.
- Witzel, Andreas (1985): Das problemzentrierte Interview. In: Gerd Jüttemann (Hg.): Qualitative Forschung in der Psychologie. Grundfragen, Verfahrensweisen, Anwendungsfelder. Weinheim: Beltz, S. 227–255.

Anlagen

Anlage 1: Interviewleitfaden

Einstieg

1. Welchen Ruf hat Prostitution und warum?

Prostitution allgemein

1. Was sind die Ursachen und Gründe, sich für die Ausübung der Prostitution zu entscheiden?
2. Inwiefern werden die Akteure der Prostitution (Prostituierte, Betreiber, Freier) in Deutschland noch immer kriminalisiert oder tatsächlich schon entkriminalisiert?
3. Wie wirkt sich eine (Ent-)Kriminalisierung allgemein auf die jeweilige Prostitutionsszene aus?

Prostituiertenschutzgesetz

1. Was sind bedeutsame Ziele des ProstSchG und inwiefern können die angestrebten Ziele erfüllt werden?
 - 1.1 Nachfrage: Inwiefern kann das (*nichtgenannte*) Ziel [*konkretes Ziel*] mithilfe des Prostituiertenschutzgesetzes erreicht werden?
 - 1.2 Nachfrage: In der Literatur wird oftmals kritisiert, dass die tatsächliche Intention des Gesetzgebers von den tatsächlichen Erfordernissen und Gegebenheiten im Milieu abweiche. Was ist Ihre Meinung hierzu?
2. Inwiefern werden die verschiedenen Formen der Prostitution vom Gesetz erreicht?
3. Inwiefern ist das Prostituiertenschutzgesetz dienlich, Tatbestandsmerkmale entsprechender Strafvorschriften schneller und effektiver nachweisen zu können?
4. Welche Auswirkungen haben konkret die Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes auf die Akteure der Prostitution? (*Welche Reaktionen sind jeweils zu erwarten?*)
5. Welche (kriminellen) Begleiterscheinungen halten Sie als Folge des Umgangs mit Prostitution in Deutschland für möglich und wieso?
 - 5.1 Nachfrage: Werden die genannten (kriminellen) Begleiterscheinungen durch die Regelungen des Prostituiertenschutzgesetzes verhindert oder gefördert oder hat das Gesetz keinen Einfluss darauf?
6. Inwiefern haben sich die Lebensbedingungen von Prostituierten in Deutschland durch die Einführung des Prostituiertenschutzgesetzes verändert?

6.1 Nachfrage: Haben sich die Bedingungen insgesamt eher verbessert oder verschlechtert?

7. Was sollte im Umgang mit Prostitution in Deutschland beibehalten oder intensiviert werden?

8. Welche Möglichkeiten bestehen zukünftig in Deutschland (auch vor dem Hintergrund einschlägiger Grundrechte) für die Verbesserung der Lebenssituation von Prostituierten?

8.1 Nachfrage: Welche Aspekte beim Umgang mit Prostitution aus dem europäischen Ausland können und sollten in Deutschland aufgegriffen werden und wieso?

Paradise-Prozesse

Anmerkung bei Bedarf: Wie in der Presse zu verfolgen war, wurden Ende Februar 2019 am Landgericht Stuttgart der Betreiber und der Marketingleiter der Bordellkette „Paradise“ wegen Beihilfe zur Zuhälterei und (schweren) Menschenhandels sowie Betrugsdelikten zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt.

1. Inwiefern hätte das geltende Prostituiertenschutzgesetz die hiervon betroffenen Prostituierten schützen können?

2. Inwiefern werden sich die Urteile der Paradise-Prozesse auf den weiteren Umgang mit Prostitution in Deutschland auswirken? (Stichwort: Signalwirkung; polizeilich, judikativ, gesellschaftlich)

Abschluss

1. Können Sie mir weitere, bisher unberücksichtigte Aspekte im Umgang mit Prostitution/Prostituierten nennen?

1.1 Nachfrage: Welche Chancen und Risiken ziehen diese nach sich und wieso?

Anlage 2: Datenschutzkonzept

Einwilligungserklärung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Interviewdaten

Forschungszweck:

Anfertigung einer Masterarbeit im Masterstudiengang „Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft“

Forschungsprojekt:

Auswirkungen der (Ent-)Kriminalisierung sexueller Dienstleistungen durch das deutsche Prostituiertenschutzgesetz

Beschreibung des Forschungsprojekts:

Im Rahmen des Forschungsprojekts sollen vor dem Hintergrund des Paradise-Prozesses Informationen darüber erhoben werden, welche Auswirkungen die Einführung des Prostituiertenschutzgesetzes in verschiedener Hinsicht hat bzw. in Zukunft haben wird. Hierfür sollen neben Urteilen, bereits durchgeführten Studien und Evaluationen im Bereich der Prostitution qualitative Experteninterviews geführt und ausgewertet werden.

Lehrstuhl:

Ruhr-Universität Bochum
Juristische Fakultät
Universitätsstraße 150
44801 Bochum

Interviewer:

Michael Winhard
Bippenwaldstraße 23
83088 Kiefersfelden
michael.winhard@ruhr-uni-bochum.de

Interviewdatum:

[Datum]

Art der personenbezogenen Daten der interviewten Person:

Persönliche Angaben (Name, Vorname, Institution, Tätigkeitsbereich, Anschrift der Institution, E-Mail), themenspezifisches Wissen, Einstellungen und Meinungen im Rahmen der o.g. wissenschaftlich empirischen Abschlussarbeit (Masterarbeit).

Die Interviews werden mit einem Aufnahmegerät aufgezeichnet und sodann in Schriftform gebracht. Für die weitere wissenschaftliche Auswertung der Interviewtexte werden alle Angaben, die zu einer Identifizierung der Person führen könnten, verändert oder aus dem Text entfernt. In wissenschaftlichen Veröffentlichungen werden Interviews nur in Ausschnitten zitiert, um gegenüber Dritten sicherzustellen, dass der entstehende Gesamtzusammenhang von Ereignissen nicht zu einer Identifizierung der Person führen kann.

Personenbezogene Kontaktdaten werden von Interviewdaten getrennt für Dritte unzugänglich gespeichert. Ihre personenbezogenen Daten können neben dem Ersteller der Masterarbeit (zugleich Interviewer) an die bei der Forschungsarbeit beteiligten Empfänger (insbesondere die zuständigen Prüfer) übermittelt werden. Zudem können die erhobenen Daten im Rahmen einer wissenschaftlichen Publikation in anonymisierter Form veröffentlicht werden. Die Daten müssen über einen Zeitraum von 10 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden diese automatisch gelöscht, es sein denn, Sie stimmen einer weiteren Speicherung zur Kontaktmöglichkeit für themenverwandte Forschungsprojekte ausdrücklich zu. Selbstverständlich können Sie einer längeren Speicherung zu jedem Zeitpunkt widersprechen.

Die Teilnahme an den Interviews ist freiwillig. Sie haben zu jeder Zeit die Möglichkeit, ein Interview abubrechen, weitere Interviews abzulehnen und Ihr Einverständnis in eine Aufzeichnung und Niederschrift des/der Interviews zurückziehen, ohne dass Ihnen dadurch irgendwelche Nachteile entstehen. Dies berührt die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung jedoch nicht.

Ich bin damit einverstanden, im Rahmen des genannten Forschungsprojekts an einem Interview/an mehreren Interviews teilzunehmen.

ja nein

Ich bin damit einverstanden, für zukünftige themenverwandte Forschungsprojekte kontaktiert zu werden. Hierzu bleiben meine Kontaktdaten über das Ende des Forschungsprojektes hinaus gespeichert.

ja nein

Nachname, Vorname (in Druckschrift)

Ort, Datum / Unterschrift

Anlage 3: Transkriptionsregeln

In Anlehnung an Kuckartz

Unter Hinzunahme von: Fuß/Karbach, 2019.

Modul	Beschreibung
Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> • Wörtliche Transkription • Vollständige Transkription (nicht zusammenfassend) • Sprecher werden unter Hinzunahme des zugeteilten Pseudonyms gekennzeichnet • Sprechbeiträge werden jeweils in neuem Absatz mit einer Leerzeile dazwischen transkribiert • Satzzeichen orientieren sich an gewöhnlicher Zeichensetzung
Sprachglättung	<ul style="list-style-type: none"> • Leichte Glättung <ul style="list-style-type: none"> ○ Breiter Dialekt wird korrigiert (z.B. „des isch“ wird zu „das ist“) ○ Annäherung an das Schriftdeutsche (z.B. „so'n Ding“ wird zu „so ein Ding“) ○ Umgangssprachliche Ausdrucksweisen werden beibehalten ○ Fehlerhafte Ausdrücke / Bezeichnungen / Satzbau werden beibehalten
Pausen	<ul style="list-style-type: none"> • Pause von einer Sekunde: (.) • Pause von zwei Sekunden: (..) • Pause ab drei Sekunden: (...)
Sprachklang	<ul style="list-style-type: none"> • Betonte Wörter werden unterstrichen • Wortdehnungen / Lautstärke werden nicht gekennzeichnet
Lautäußerungen / Wortabbrüche / Verschleifungen	<ul style="list-style-type: none"> • Verzögerungslaute werden transkribiert (z.B. „ähm“, „mhm“) • Zuhörersignale werden in runden Klammern und mit Angabe der Person ohne Zeilensprung transkribiert, sofern sie den Redefluss des Gegenübers unterbrechen (z.B. B 1: „[...] noch kann sie sie irgendwo unterbringen. (I: mhm) Also jedenfalls nicht [...].“) • Zustimmungende / ablehnende Lautäußerungen werden transkribiert und mit doppelter runder Klammer gekennzeichnet (z.B. B 1: „((zustimmend)) Mhmhm.“) • Wortabbrüche werden mit einem Bindestrich gekennzeichnet (z.B. B 1: „[...] selbstbestimmte Prostitui-, Prostitution [...].“) • Schnelle Wortwiederholungen (Verschleifungen) werden mit einem Et-Zeichen gekennzeichnet (z.B. B 1: „[...] es ist immer besser, wenn&wenn&wenn [...].“)

Nicht-sprachliche Ereignisse	<ul style="list-style-type: none"> • Nonverbale Ereignisse werden transkribiert und mit doppelter runder Klammer gekennzeichnet (z.B. B 1: „[...] einige sind halt echt bemüht, ja? ((lacht))“) • Nicht-sprachliche Begleiterscheinungen werden transkribiert und in einfacher runder Klammer gekennzeichnet; Ende der Begleiterscheinung wird mit einem Plus-Symbol in einfachen runden Klammern gekennzeichnet (z.B. B 1: „[...] also ein (lachend) Vergleich, der schon sehr hinkt, aber (+) die [...].“)
	<ul style="list-style-type: none"> • Besonders auffällige und störende Hintergrundgeräusche werden transkribiert und in einfachen runden Klammern gekennzeichnet (z.B. B 2: „(Hund bellt) Muss man halt [...].“)
Interaktion	<ul style="list-style-type: none"> • Gleichzeitiges Sprechen wird transkribiert und mit eckigen Klammern gekennzeichnet (z.B. I: „[...] Prostituiertenschutzge[setzes?“ B 1: „Ja], [...].“)
Unverständlichkeit / Unterbrechung / Auslassung / Anonymisierung	<ul style="list-style-type: none"> • Unverständliche Interviewteile werden gekennzeichnet: (unv.) • Unterbrechungen werden mit Nennung des Grundes und Zeitangabe in eigener Zeile gekennzeichnet (z.B. (B 6 sucht Rechtsvorschriften im Gesetzestext) #0:41:38.6# bis #0:41:57.6# • Auslassungen werden gekennzeichnet: [...] • Angaben, die Rückschlüsse auf Experten zulassen, werden anonymisiert in geschweiften Klammern gekennzeichnet (z.B. B 4: „[...] ich bin Jahrgang {Geburtsjahr} [...].“)

Anlage 4: Kodierleitfaden

	Kategorie	Definition	Ankerbeispiel	Kodierregel
1 HK	Selbstbestimmung, Kriminalität und Missstände im Milieu	Alle Textstellen, welche die UK's 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 beinhalten		
1.1 UK	(Hinter-)Gründe Berufsaufnahme	Alle Textstellen, welche die Motivation der Tätigkeitsaufnahme als Prostituierte beschreiben	B 4: „Und die Frauen, reden wir jetzt mal von Frauen, aber es gilt genauso gut auch für Männer, die Gründe, in die Prostitution zu gehen, sind in der Regel, ich muss irgendwie Geld verdienen.“	Nur Aussagen zur selbst- und fremdbestimmten Berufsaufnahme; wenn in konkreter Verbindung zu Kriminalität, dann: 1.2 Kriminalität im Milieu
1.2 UK	Kriminalität im Milieu	Alle Textstellen, welche kriminelle (Begleit-)Erscheinungen und die Bedeutung von Kriminalität im Prostitutionsgewerbe beinhalten	<p>B 2: „Was man halt hat, ist auch dieses, also dass man Leute beschäftigt, die keine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse haben.“</p> <p>B 6: „Dieses Milieu ist zu einem hohen Anteil ähm kriminogen.“</p> <p>B 3: „Dann ist es ein sehr gewaltbereites Gewerbe.“</p>	Nur Aussagen zur Kriminalität sowie dem Verhältnis von Kriminalität und Prostitution; nur konkreter Bezug auf Straftat oder direkt damit verbundene Phänomene

	Kategorie	Definition	Ankerbeispiel	Kodierregel
1.3 UK	Misstände im Milieu	Alle Textstellen, welche sonstige Misstände im Prostitutionsgewerbe beinhalten	<p>B 3: „Wir haben das große Problem, wir wissen nicht genau, ob, also in der Prostitution können Leute verschwinden, im Off verschwinden.“</p> <p>B 5/2: Oftmals sind die in ihrer eigenen Sprache gar nicht alphabetisiert, ne? (!: mhm) Wenn Sie so ein Romamädchen haben [...], ja? Dann hat, hat die, also ist die wirklich in ihrer eigenen Sprache nicht alphabetisiert.</p>	Nur Misstände, die keinen direkten Bezug zur Kriminalität haben; wenn direkter Bezug, dann: 1.2 Kriminalität im Milieu
1.4 UK	Sonstiges	Alle Textstellen, welche unter eine UK fallen können, aber keinen Bezug auf Forschungsfrage aufweisen	B 3: „Die bemängeln, dass die Frauen faktisch zu hundert Prozent ohne Krankenversicherung sind.“	Nur Aussagen, welche keinen direkten Bezug auf Forschungsfrage haben; wenn Bezug zu UK, dann: Zuordnung zu UK

	Kategorie	Definition	Ankerbeispiel	Kodierregel
2 HK	(Ent-)Kriminalisierung und Auswirkungen	Alle Textstellen, welche die UK's 2.1, 2.2, 2.3 beinhalten		
2.1 UK	(Ent-)Kriminalisierung	Alle Textstellen, welche die UUK's 2.1.1, 2.1.2 beinhalten		
2.1.1 UUK	Allgemeine (Ent-)Kriminalisierung	Alle Textstellen, welche Aussagen zur (Ent-)Kriminalisierung der Prostitution in Deutschland beinhalten	PB 1: „Die sind endgültig entkriminalisiert.“	Nur Aussagen zur (Ent-)Kriminalisierung der Prostitution in Deutschland ohne Bezug auf konkrete Strafnorm; wenn Bezug zu Strafnorm, dann: 2.1.2 Strafrechtliche (Ent-)Kriminalisierung

	Kategorie	Definition	Ankerbeispiel	Kodierregel
2.1.2 UUK	Strafrechtliche (Ent-)Kriminalisierung	Alle Textstellen, welche Aussagen zur (Ent-)Kriminalisierung strafrechtlicher Aspekte in Deutschland beinhalten	B 4: „Heute ist in dem Moment, wo ich mich darauf verständige mit meinem Partner möglicherweise, ähm dass ich den unterstützen und ernähre mit meiner Sexarbeit, da mache ich ihn automatisch zum Zuhälter. So kriminalisiere ich meinen, meinen Lebenspartner.“	Nur Aussagen zur strafrechtlichen (Ent-)Kriminalisierung; wenn anderweitig durch Politikansatz (ent-)kriminalisiert, dann: 2.1.1 Allgemeine (Ent-)Kriminalisierung
2.2 UK	Chancen und Risiken (ent-)kriminalisierender Modelle	Alle Textstellen, welche Aussagen zu Vor- und Nachteilen/Folgen von Politikansätzen betreffend die Prostitution beinhalten (auch: international)	B 6: „Es ist, in Deutschland ist Prostitution zunächst nicht strafbar. [...] das heißt, es ist eine vergleichsweise offene Szene. Was natürlich auch der Polizei es eher leichter macht, diese Szene im Auge zu haben, zu kontrollieren. Ähm es findet nicht im Verborgenen statt.“ I: „was sind denn die Auswirkungen einer solchen Entkriminalisierung?“ B 5/1: „Mehr Kriminalität, [...]“	Nur Aussagen zu Vor- und Nachteilen/Folgen von Politikansätzen; wenn bloße Aussage zur (Ent-)Kriminalisierung, dann: 2.1.1 Allgemeine (Ent-)Kriminalisierung oder 2.1.2 Strafrechtliche (Ent-)Kriminalisierung

	Kategorie	Definition	Ankerbeispiel	Kodierregel
2.3 UK	Sonstiges	Alle Textstellen, welche unter eine UK fallen können, aber keinen Bezug auf Forschungsfrage aufweisen	B 7: „Allerdings wenn die Betreiber, möglicherweise User, äh Käufer das immer noch für nicht nur moralisch, sondern mehr verwerflich halten. [...] Dann ist es zwar keine Kriminalisierung, aber eine <u>Schädigung</u> .“	Nur Aussagen, welche keinen direkten Bezug auf Forschungsfrage haben; wenn Bezug zu UK/UUK, dann: Zuordnung zu UK/UUK
3 HK	Auswirkungen des ProStSchG auf Akteure und Milieu	Alle Textstellen, welche die UK's 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5 beinhalten		Wenn Auswirkungen in Bezug auf Erreichung gesetzlicher Ziele, dann: 4 Auswirkungen auf Erreichung gesetzlicher Ziele
3.1 UK	Auswirkungen auf Prostituierte	Alle Textstellen, welche die UUK's 3.1.1, 3.1.2 beinhalten		

Kategorie	Definition	Ankerbeispiel	Kodierregel
3.1.1 UUK	Alle Textstellen, welche Aussagen zu Auswirkungen auf Prostituierte durch gesetzliche Pflichten des ProstSchG beinhalten	B 8: „[...] die Sache mit der Anmeldung, es kann sich nicht jeder anmelden, ne? [...] Man kann diese Wohnung nicht mehr machen. Ganz viele Leute arbeiten jetzt illegal, ne?“	Nur Aussagen zu Auswirkungen der gesetzlichen Pflichten auf Prostituierte; wenn Auswirkung nicht auf Prostituierte konkret, sondern auf Prostitutionsform, dann: 3.1.2 Prostitutionsform
3.1.2 UUK	Alle Textstellen, welche Aussagen zu Auswirkungen durch gesetzliche Bestimmungen des ProstSchG beinhalten	B 4: „[...] zum Beispiel dazu geführt hat, dass die <u>kleineren</u> Zusammenschlüsse von Frauen, die sich ein Appartement teilen und gemeinschaftlich als drei, vier Frauen der Prostitution darin nachgehen, jetzt durch das Prostituierten-schutzgesetz die Situation haben, dass sie das so nicht mehr können.“	Nur Aussagen zu Auswirkungen der gesetzlichen Bestimmungen auf Prostitutionsformen; wenn Pflicht und Bezug auf Prostituierte, dann: 3.1.1 Pflichten

	Kategorie	Definition	Ankerbeispiel	Kodierregel
3.2 UK	Auswirkungen auf Betreiber	Alle Textstellen, welche Auswirkungen auf Betreiber durch gesetzliche Bestimmungen des ProstSchG beinhalten	B 2: „Und dann bin ich rechtlich verantwortlich und wenn sich dann eine von den Mädels nicht richtig anmeldet, dann bin ich dran. Wie soll ich das denn verantworten?“ PB 1: „[...] Geschäfte, die ganz viele Auflagen erfüllen, haben natürlich etwas niedrigere Gewinnsschwellen, als die, die unhygienisch und unsauber und weiß ich wie arbeiten und keine Löhne zahlen und Arbeitszeiten nicht einhalten [...].“	Nur Aussagen zu Auswirkungen der gesetzlichen Bestimmungen auf Betreiber
3.3 UK	Auswirkungen auf Freier	Alle Textstellen, welche Aussagen zu Auswirkungen auf Freier durch gesetzliche Bestimmungen des ProstSchG beinhalten	B 7: „Also auf die Freier hat das relativ wenig Auswirkungen meines Wissens nach, weil die möglicherweise, natürlich finden sie nicht jedes Bördell wieder [...].“	Nur Aussagen zu Auswirkungen der gesetzlichen Bestimmungen auf Freier

	Kategorie	Definition	Ankerbeispiel	Kodierregel
3.4 UK	Auswirkungen auf Milieustruktur	Alle Textstellen, welche Auswirkungen auf Milieustruktur durch gesetzliche Bestimmungen des ProSt-SchG beinhalten	<p>B 4: „[...] wir stärken, und das zeigt sich auch schon ganz deutlich, wir stärken die <u>großen Laufhäuser, die Großbordelle, [...].</u>“</p> <p>B 3: „[...] ein Phänomen, das kann man jetzt schon sagen, es gibt in Deutschland <u>ganz, ganz handverlesene Ausnahmen</u>, gibt es keine Wohnwagenprostitution mehr, die sehr verbreitet war. Weil um eine Wohnwagenprostitution legal hinzukriegen, ist fast unmöglich nach dem Schutzgesetz.“</p>	Nur Aussagen zu Auswirkungen der gesetzlichen Bestimmungen auf Struktur des Milieus; wenn Auswirkung auf konkrete Akteure, dann: 3.1 Auswirkungen auf Prostituierte, 3.2 Auswirkungen auf Betreiber, 3.3 Auswirkungen auf Freier
3.5 UK	Sonstiges	Alle Textstellen, welche unter eine UK fallen können, aber keinen Bezug auf Forschungsfrage aufweisen	B 1: „[...] die Anmeldung finde ich [...], bin ich ein bisschen zwiegespalten, [...]. Die Daten werden ja automatisch an das, an die Steuerbehörden weitergegeben ähm und das hat halt manchmal auch so einen Ratenschwanz dahinter.“	Nur Aussagen, welche keinen direkten Bezug auf Forschungsfrage haben; wenn Bezug zu UK/UUK, dann: Zuordnung zu UK/UUK

	Kategorie	Definition	Ankerbeispiel	Kodierregel
4 HK	Auswirkungen auf Erreichung gesetzlicher Ziele	Alle Textstellen, welche die UK's 4.1, 4.2, 4.3 beinhalten		Wenn nur direkte Auswirkung gesetzlicher Regelung ProStSchG, dann: 3 Auswirkungen des ProStSchG auf Akteure und Milieu
4.1 UK	Reichweite des ProStSchG	Alle Textstellen, welche die UUK's 4.1.1, 4.1.2 beinhalten		
4.1.1 UUK	Erreichung Akteure	Alle Textstellen, welche Aussagen zur gesetzlichen Erreichung der Akteure durch das ProStSchG beinhalten (auch: konkrete Prostitutionsformen)	<p>I: „Denken Sie denn, dass alle Formen erreicht werden durch das Gesetz oder nicht?“ B 8: „Glaube nicht. Kein Stück. Die große, breite Masse ist irgendetwas am Arbeiten und denen ist es eh Wurst, weil die sind einfach irgendwo am Arbeiten, ne?“</p> <p>B 3: „Äh es gibt Bereiche, die schwer zu greifen sind, also zum Beispiel Hotel äh&äh zur Prostitution,[...] Die ist schwierig zu greifen.“</p>	Nur Aussagen zur Erreichung der Akteure durch das ProStSchG

	Kategorie	Definition	Ankerbeispiel	Kodierregel
4.1.2 UUK	Einhaltung von Pflichten	Alle Textstellen, welche Aussagen zur Einhaltung gesetzlicher Pflichten durch und Vorgaben für die Akteure beinhalten (auch: konkrete Prostitutionsformen)	<p>B 4: „[...] die Studentin, die sich die schöne Dachgeschosswohnung von ihrem Suigardaddy bezahlen lässt äh und vielleicht noch nebenher in der schönen Wohnung zwei, drei andere Gäste empfängt. Ähm die wird sich nicht anmelden.“</p> <p>B 2: “Und in dem Moment, wo man [...] in einem größeren Bordell arbeitet, muss man sich da ja anmelden. [...] Das kann man nicht anders, also in den größeren Schuppen.“</p> <p>PB 1: „Ok, also bei den Betreibern, die haben alle, wer Prostitution betreibt, wird sich um eine Erlaubnis kümmern, hat auch Anwälte, die da gut beraten, so.“</p>	Nur Aussagen in Bezug auf Einhaltung der im ProstSchG normierten Pflichten und Vorgaben durch die Akteure; wenn Aussage in Bezug zu Folgen für Erreichung, dann: 4.1.1 Erreichung Akteure
4.2 UK	Effektivität des ProstSchG	Alle Textstellen, welche die UUK's 4.2.1, 4.2.2, 4.2.3 beinhalten		

	Kategorie	Definition	Ankerbeispiel	Kodierregel
4.2.1 UUK	Effektivität Kriminalität	Alle Textstellen, welche Aussagen zu gesetzlichen Möglichkeiten bei der Bekämpfung der Kriminalität beinhalten	<p>PB 1: „[...] es gibt Kriminelle, die als Zuhälter sich betätigen. Und die muss ich halt identifizieren und aus dem Markt ziehen und dazu brauche ich halt ein konsequentes Gesetz und nicht ein halberziges Gesetz.“</p> <p>B 6: „[...] das widerspricht sich [...] nicht, das Prostituiertenschutzgesetz und die Strafvorschriften, aber das Prostituiertenschutzgesetz ist sicher auch kein Hilfsmittel, um ähm Straftaten in der Richtung aufzuklären.“</p> <p>B 3: „Das ist zum Beispiel einer der positiven Effekte des Schutzgesetzes, dass es jetzt halt im Zweifelsfall möglich ist, dass wir mal zwei, drei Jahre rückwärts eben tatsächlich auch Erhebungen machen können.“</p>	Nur Aussagen zu gesetzlichen Möglichkeiten des ProStSchG in Bezug auf Bekämpfung von Kriminalität; wenn in Bezug zu Lebenssituation/Gesundheit, dann: 4.2.2 Effektivität Lebenssituation/4.2.3 Effektivität Gesundheit

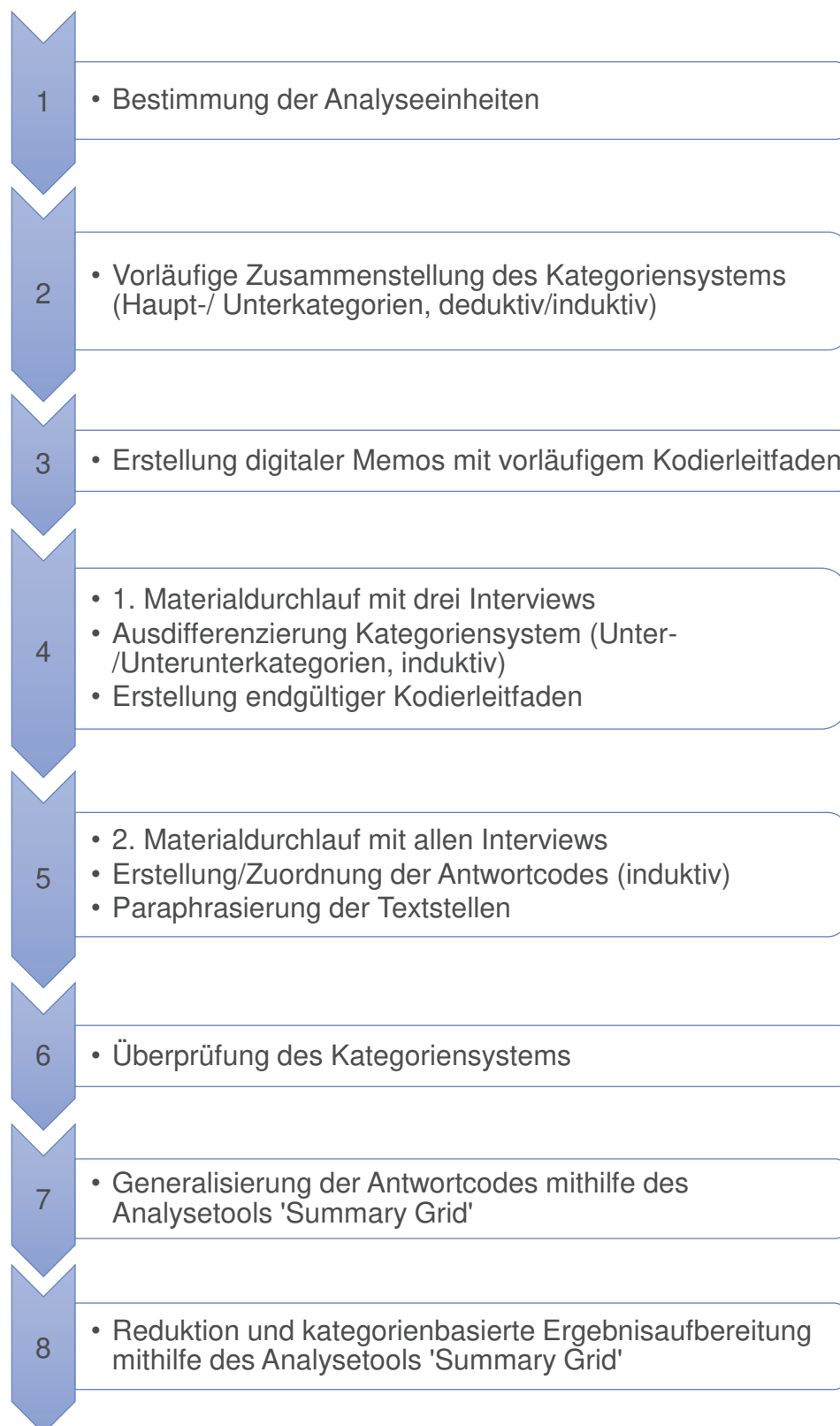
	Kategorie	Definition	Ankerbeispiel	Kodierregel
4.2.2 UUK	Effektivität Lebenssituation	Alle Textstellen, welche Aussagen zu gesetzlichen Möglichkeiten in Bezug auf Lebenssituation und Arbeitsbedingungen beinhalten	<p>B 2: „Also ich finde die Anmeldung von den Bordellen gut [...] Naja, weil die halt gucken müssen, dass [...] die Zimmer ordentlich sind, dass das eine bestimmte Größe hat, dass die Frauen auch bestimmte Arbeitsbedingungen haben, dass das ähm orden-, also sauber ist [...]“</p> <p>B 4: „Wenn ich dann einen [...] Zwang dahinter habe, ähm kann ich den Benefit ganz schwer erkennen. Kriege ich das als ein <u>Angebot</u>, dass Sie mir wirklich was zu sagen haben, das mir, das, was Sie mir vermitteln, auch etwas nützt, dass ich darüber auch Strukturen besser verstehe. Also unser deutsches System ist [...] ja relativ kompliziert, ne? Wo muss ich denn hingehen, wenn ich dies oder jenes habe?“</p>	Nur Aussagen zu gesetzlichen Möglichkeiten des ProStSchG in Bezug auf Lebenssituation oder zu Arbeitsbedingungen; wenn in Bezug zu Kriminalität/Gesundheit, dann: 4.2.1 Effektivität Kriminalität/4.2.3 Effektivität Gesundheit

4.2.3 UUK	Kategorie	Definition	Ankerbeispiel	Kodierregel
	Effektivität Gesundheit	Alle Textstellen, welche Aussagen zu gesetzlichen Möglichkeiten in Bezug auf Gesundheit beinhalten	<p>B 7: „[...] jede Prostituierte muss da möglicherweise ähm beim Gesundheitsamt aufschlagen, und da ist es tatsächlich so, dass die ersten Gesundheitsrückmeldungen kommen. Dass die gesundheitliche Wissen nicht mehr haben [...].“</p> <p>B 4: „Früher hatten wir AO-Foren. AO heißt "alles ohne", [...] wo propagiert wurde, wir haben Sex ohne Kondom. Da konnten wir hingehen und konnten sagen: ‚Okay, ist deine Entscheidung, aber sei dir der Folgen und der Konsequenzen bewusst.‘ Heute steht oben darüber ein Disclaimer, ähm, wann immer ihr schreibt, [...] die Dienstleisterin arbeitet ohne Kondom, müssen wir das löschen, weil das ein [...] Delikt ist.“</p>	Nur Aussagen zu gesetzlichen Möglichkeiten des ProStSchG in Bezug auf Gesundheit; wenn in Bezug zu Kriminalität/Lebenssituation, dann: 4.2.1 Effektivität Kriminalität/4.2.2 Effektivität Lebenssituation

	Kategorie	Definition	Ankerbeispiel	Kodierregel
4.3 UK	Sonstiges	Alle Textstellen, welche unter eine UK fallen können, aber keinen Bezug auf Forschungsfrage aufweisen	B 1: „Naja, um eine gewissen Kontrolle darüber zu haben, wie viele Prostituierte haben wir überhaupt in Deutschland und ähm ja, wo, keine Ahnung, wo melden die sich an, wie gibt es so, gibt es Schwere punktbundesländer, wo&wo die Frauen arbeiten, ja?“	Nur Aussagen, welche keinen direkten Bezug auf Forschungsfrage haben; wenn Bezug zu UK/UUK, dann: Zuordnung zu UK/UUK

Anlage 6: Ablaufmodell Qualitative Inhaltsanalyse

In Anlehnung an: Mayring, 2015.



Anlage 7: Anschreiben E-Mail

Betreff: Durchführung eines Experteninterviews für die Masterarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Name ist Michael Winhard, ich komme aus der Nähe von [REDACTED] und belege aktuell an der Ruhr-Universität in Bochum den Master-Studiengang „Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft“. Hauptberuflich bin ich seit 2011 Beamter der Bundespolizei und seit September 2017 bei der Bundespolizei [REDACTED] tätig.

Zum Abschluss des Studiums ist nun die Abgabe einer Masterarbeit erforderlich. Zu diesem Zweck möchte ich mich mit dem Themenbereich des Prostituiertenschutzgesetzes vor dem Hintergrund des Paradise-Prozesses beschäftigen. Einen kriminologischen Bezug stelle ich mir mit der Behandlung des (Ent-)Kriminalisierungsprozesses von Prostitution sowie der aus dem Gesetz resultierenden Chancen und Risiken vor. Deshalb bin ich derzeit auf der Suche nach geeigneten Interviewpartnern zur Durchführung von qualitativen Experteninterviews, welche die Grundlage für entsprechende Auswertungen bilden werden.

Ich würde mich sehr freuen, wenn ich deshalb mit [Name] über den oben genannten Themenbereich sprechen dürfte. Wie ich unter anderem dem Internet entnehmen konnte, sind Sie vom [...] direkt bei [...] beteiligt und wären insofern aus meiner Sicht ein idealer Ansprechpartner.

Mit dieser E-Mail möchte ich zunächst nur vorab Ihre generelle Bereitschaft zu einem Interview erfragen und würde nochmals auf Sie zukommen, um die weiteren Einzelheiten wie Terminfindung etc. zu besprechen. Vorläufig geplanter Interviewzeitraum wäre vermutlich [...]. Konkretere Angaben zum zeitlichen und inhaltlichen Ablauf meines Forschungsvorhabens sind der Anlage zu entnehmen.

Das Interview soll mit einem Aufnahmegerät aufgezeichnet werden. Diese Aufnahme wird gegen den Zugriff Dritter geschützt gespeichert und nach der Begutachtung der Masterarbeit gelöscht. Das Transkript wird ausschließlich an die mit der Begutachtung der Masterarbeit betrauten Personen weitergegeben. Ein gesondertes Datenschutzkonzept wird zu Beginn des Interviews ausgehändigt.

Über eine positive Rückmeldung würde ich mich sehr freuen!

Mit freundlichen Grüßen

Michael Winhard

Anlage 8: Anschreiben Gesundheitsamt

Michael Winhard
[Redacted]

[Redacted], den [Datum]

Michael Winhard, [Redacted]

Adresszeile 1
Adresszeile 2
Adresszeile 3
Adresszeile 4

Antrag auf Genehmigung einer wissenschaftlichen Erhebung und Verarbeitung von Daten zu Forschungszwecken

Durchführung eines Experteninterviews für die Masterarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Name ist Michael Winhard, ich komme aus der Nähe von [Redacted] und belege aktuell an der Ruhr-Universität in Bochum den Master-Studiengang „Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft“. Hauptberuflich bin ich seit 2011 Beamter der Bundespolizei und seit September 2017 bei der Bundespolizei [Redacted] tätig.

Zum Abschluss des Studiums ist nun die Abgabe einer Masterarbeit erforderlich. Zu diesem Zweck möchte ich mich mit dem Themenbereich des Prostituiertenschutzgesetzes vor dem Hintergrund des Paradise-Prozesses beschäftigen. Einen kriminologischen Bezug stelle ich mir mit der Behandlung des (Ent-) Kriminalisierungsprozesses von Prostitution sowie der aus dem Gesetz resultierenden Risiken und Chancen vor. Deshalb bin ich derzeit auf der Suche nach geeigneten Interviewpartnern zur Durchführung von qualitativen Experteninterviews, welche die Grundlage für entsprechende Auswertungen bilden werden.

Neben Medienauftritten habe ich in einem Gespräch mit Frau [Name] (Beratungsstelle „[Name]“ in Mannheim) erfahren, dass Frau [Name] vom Gesundheitsamt [Stadt] durch ihre Berufserfahrung als eine Expertin im Bereich des Prostituiertenschutzgesetzes gilt, weshalb sie aus meiner Sicht eine ideale Ansprechpartnerin wäre. Ich bitte Sie daher, mich bei meinem Vorhaben zu unterstützen und stelle hiermit einen Antrag auf die Genehmigung der Erhebung von Daten in Form eines Interviews mit Frau [Name] sowie der Erlaubnis zur Verarbeitung der erlangten Informationen im Rahmen der von mir anzufertigenden Masterthesis.

Das Interview soll mit einem Aufnahmegerät aufgezeichnet werden. Diese Aufnahme wird gegen den Zugriff Dritter geschützt gespeichert. Das Transkript wird ausschließlich an die mit der Begutachtung der Masterarbeit betrauten Personen weitergegeben.

Ein gesondertes Datenschutzkonzept soll zu Beginn des Interviews ausgehändigt werden.

Weitere Details zu meinem Vorhaben können der beigefügten vorläufigen Forschungsskizze entnommen werden.

Über eine positive Rückmeldung würde ich mich sehr freuen!

Mit freundlichen Grüßen

Michael Winhard

Anlage 9: Auszüge aus den verwendeten Gesetzen

Fundstelle: <https://www.gesetze-im-internet.de>

Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prost-SchG) – Fundstellen in Haupttext (ohne Fußnoten)

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Eine sexuelle Dienstleistung ist eine sexuelle Handlung mindestens einer Person an oder vor mindestens einer anderen unmittelbar anwesenden Person gegen Entgelt oder das Zulassen einer sexuellen Handlung an oder vor der eigenen Person gegen Entgelt. Keine sexuellen Dienstleistungen sind Vorführungen mit ausschließlich darstellerischem Charakter, bei denen keine weitere der anwesenden Personen sexuell aktiv einbezogen ist.
- (2) Prostituierte sind Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen.
- (3) Ein Prostitutionsgewerbe betreibt, wer gewerbsmäßig Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung sexueller Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person anbietet oder Räumlichkeiten hierfür bereitstellt, indem er
 1. eine Prostitutionsstätte betreibt,
 2. ein Prostitutionsfahrzeug bereitstellt,
 3. eine Prostitutionsveranstaltung organisiert oder durchführt oder
 4. eine Prostitutionsvermittlung betreibt.
- (4) Prostitutionsstätten sind Gebäude, Räume und sonstige ortsfeste Anlagen, die als Betriebsstätte zur Erbringung sexueller Dienstleistungen genutzt werden.
- (5) Prostitutionsfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, Fahrzeuganhänger und andere mobile Anlagen, die zur Erbringung sexueller Dienstleistungen bereitgestellt werden.
- (6) Prostitutionsveranstaltungen sind für einen offenen Teilnehmerkreis ausgerichtete Veranstaltungen, bei denen von mindestens einer der unmittelbar anwesenden Personen sexuelle Dienstleistungen angeboten werden.
- (7) Prostitutionsvermittlung ist die Vermittlung mindestens einer anderen Person zur Erbringung sexueller Dienstleistungen außerhalb von Prostitutionsstätten des Betreibers. Dies gilt auch, wenn sich lediglich aus den Umständen ergibt, dass zu den vermittelten Dienstleistungen auch sexuelle Handlungen gehören.

§ 3 Anmeldepflicht für Prostituierte

- (1) Wer eine Tätigkeit als Prostituierte oder als Prostitutierter ausüben will, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit persönlich bei der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt werden soll, anzumelden.
- (2) Soweit ein Land nach § 5 Absatz 3 Satz 1 eine abweichende Regelung zur räumlichen Gültigkeit der Anmeldebescheinigung getroffen hat, ist die Tätigkeit in diesem Land auch bei der dort zuständigen Behörde anzumelden.
- (3) Die Anmeldepflicht besteht unabhängig davon, ob die Tätigkeit selbständig oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird.

§ 4 Zur Anmeldung erforderliche Angaben und Nachweise

- (1) Bei der Anmeldung hat die anmeldepflichtige Person zwei Lichtbilder abzugeben und folgende Angaben zu machen:
 1. den Vor- und Nachnamen,
 2. das Geburtsdatum und den Geburtsort,
 3. die Staatsangehörigkeit,
 4. die alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Melderechts, hilfsweise eine Zustellanschrift und
 5. die Länder oder Kommunen, in denen die Tätigkeit geplant ist.
- (2) Bei der Anmeldung ist der Personalausweis, der Reisepass, ein Passersatz oder ein Ausweisersatz vorzulegen. Ausländische Staatsangehörige, die nicht freizügigkeitsberechtigt sind, haben bei der Anmeldung nachzuweisen, dass sie berechtigt sind, eine Beschäftigung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben.
- (3) Bei der ersten Anmeldung ist der Nachweis einer innerhalb der vorangegangenen drei Monate erfolgten gesundheitlichen Beratung nach § 10 Absatz 1 vorzulegen. Der bei der ersten Anmeldung vorgelegte Nachweis gilt während der Gültigkeitsdauer der ersten Anmeldebescheinigung auch als Nachweis bei weiteren Anmeldungen, soweit sie nach § 3 Absatz 2 erforderlich sind. Die Verpflichtung zur gesundheitlichen Beratung nach § 10 Absatz 3 Satz 3 und 4 bleibt hiervon unberührt.
- (4) Für eine Verlängerung der Anmeldung haben Prostituierte ab 21 Jahren Nachweise über die mindestens einmal jährlich erfolgten gesundheitlichen Beratungen nach § 10 Absatz 1 vorzulegen. Prostituierte unter 21 Jahren haben Nachweise über mindestens alle sechs Monate erfolgte gesundheitliche Beratungen vorzulegen.
- (5) Die oder der Prostituierte hat Änderungen in den Verhältnissen nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 innerhalb von 14 Tagen der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 5 Anmeldebescheinigung; Gültigkeit

- (1) Zum Nachweis über die erfolgte Anmeldung stellt die zuständige Behörde der anmeldepflichtigen Person innerhalb von fünf Werktagen eine Anmeldebescheinigung aus.
- (2) Die Anmeldebescheinigung darf nicht erteilt werden, wenn
 1. die nach § 4 erforderlichen Angaben und Nachweise nicht vorliegen,
 2. die Person unter 18 Jahre alt ist,
 3. die Person als werdende Mutter bei der Anmeldung in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung steht,
 4. die Person unter 21 Jahre alt ist und tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution veranlasst wird oder werden soll, oder
 5. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Person von Dritten durch Ausnutzung einer Zwangslage, ihrer Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit zur Prostitution veranlasst wird oder werden soll oder diese Person von Dritten ausgebeutet wird oder werden soll.
- (3) Die Anmeldebescheinigung ist örtlich unbeschränkt gültig, soweit die Länder keine abweichenden Regelungen zur räumlichen Geltung getroffen haben. In die Anmeldebescheinigung ist ein Hinweis auf die Möglichkeit abweichenden Landesrechts aufzunehmen.
- (4) Die Anmeldebescheinigung gilt für anmeldepflichtige Personen ab 21 Jahren für zwei Jahre. Für anmeldepflichtige Personen unter 21 Jahren gilt die Anmeldebescheinigung für ein Jahr.
- (5) Wird die Tätigkeit als Prostituierte oder als Prostitutierter nach Ablauf der Gültigkeitsdauer fortgesetzt, so ist die Anmeldebescheinigung zu verlängern. Für eine Verlängerung der Anmeldebescheinigung haben Prostituierte ab 21 Jahren Nachweise über die mindestens einmal jährlich erfolgten gesundheitlichen Beratungen vorzulegen. Prostituierte unter 21 Jahren haben Nachweise über mindestens alle sechs Monate erfolgte gesundheitliche Beratungen vorzulegen. Im Übrigen gelten für die Verlängerung der Anmeldebescheinigung die Regelungen zur Anmeldung.
- (6) Auf Wunsch der anmeldepflichtigen Person stellt ihr die Behörde zusätzlich eine pseudonymisierte Anmeldebescheinigung (Aliasbescheinigung) aus. Die Gültigkeitsdauer der Aliasbescheinigung entspricht der Gültigkeitsdauer der Anmeldebescheinigung. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Aliasbescheinigung die Regelungen für die Anmeldebescheinigung. Stellt die Behörde eine Aliasbescheinigung aus, so dokumentiert sie den Alias zusammen mit den personenbezogenen Daten und bewahrt eine Kopie der Aliasbescheinigung bei den Anmeldeunterlagen auf.
- (7) Die oder der Prostituierte hat bei der Ausübung der Tätigkeit die Anmeldebescheinigung oder die Aliasbescheinigung mitzuführen.

§ 6 Inhalt der Anmeldebescheinigung und der Aliasbescheinigung

(1) Die Anmeldebescheinigung enthält ein Lichtbild sowie die folgenden Angaben:

1. den Vor- und Nachnamen der Person,
2. das Geburtsdatum und den Geburtsort der Person,
3. die Staatsangehörigkeit der Person,
4. die bei der Anmeldung angegebenen Länder oder Kommunen,
5. die Gültigkeitsdauer und
6. die ausstellende Behörde.

Das Lichtbild ist untrennbar mit der Anmeldebescheinigung zu verbinden.

(2) Die Aliasbescheinigung enthält ein Lichtbild sowie die folgenden Angaben:

1. den für die Prostitutionstätigkeit gewählten Alias,
2. das Geburtsdatum der Person,
3. die Staatsangehörigkeit der Person,
4. die bei der Anmeldung angegebenen Länder oder Kommunen,
5. die Gültigkeitsdauer und
6. die ausstellende Behörde.

Das Lichtbild ist untrennbar mit der Aliasbescheinigung zu verbinden.

(3) In einer Anmeldebescheinigung, die auf Grundlage einer nach § 5 Absatz 3 Satz 1 getroffenen landesrechtlichen Regelung ergeht, ist der räumliche Gültigkeitsbereich der Anmeldebescheinigung anzugeben.

§ 7 Informationspflicht der Behörde; Informations- und Beratungsgespräch

(1) Bei der Anmeldung ist ein Informations- und Beratungsgespräch zu führen.

(2) Das Informations- und Beratungsgespräch muss mindestens umfassen:

1. Grundinformationen zur Rechtslage nach diesem Gesetz, nach dem Prostitutionsgesetz sowie zu weiteren zur Ausübung der Prostitution relevanten Vorschriften, die im räumlichen Zuständigkeitsbereich der Behörde für die Prostitutionsausübung gelten,
2. Grundinformationen zur Absicherung im Krankheitsfall und zur sozialen Absicherung im Falle einer Beschäftigung,
3. Informationen zu gesundheitlichen und sozialen Beratungsangeboten einschließlich Beratungsangeboten zur Schwangerschaft,
4. Informationen zur Erreichbarkeit von Hilfe in Notsituationen und
5. Informationen über die bestehende Steuerpflicht der aufgenommenen Tätigkeit und die in diesem Zusammenhang zu erfüllenden umsatz- und ertragsteuerrechtlichen Pflichten.

(3) Die zuständige Behörde stellt der oder dem Prostituierten während des Beratungsgesprächs Informationen zur Ausübung der Prostitution in geeigneter Form zur Verfügung. Die Informationen sollen in einer Sprache verfasst sein, die die oder der Prostituierte versteht.

§ 8 Ausgestaltung des Informations- und Beratungsgesprächs

(1) Die persönliche Anmeldung und das Informations- und Beratungsgespräch sollen in einem vertraulichen Rahmen durchgeführt werden.

(2) Die zuständige Behörde kann mit Zustimmung der anmeldepflichtigen Person eine nach Landesrecht anerkannte Fachberatungsstelle für Prostituierte oder eine mit Aufgaben der gesundheitlichen Beratung betraute Stelle zu dem Informations- und Beratungsgespräch hinzuziehen. Dritte können mit Zustimmung der Behörde und der anmeldepflichtigen Person zum Gespräch hinzugezogen werden. Zum Zwecke der Sprachmittlung kann die Behörde Dritte auch ohne Zustimmung der anmeldepflichtigen Person hinzuziehen.

§ 10 Gesundheitliche Beratung

(1) Für Personen, die als Prostituierte tätig sind oder eine solche Tätigkeit aufnehmen wollen, wird eine gesundheitliche Beratung durch eine für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde angeboten. Die Länder können bestimmen, dass eine andere Behörde für die Durchführung der gesundheitlichen Beratung zuständig ist.

(2) Die gesundheitliche Beratung erfolgt angepasst an die persönliche Lebenssituation der beratenen Person und soll insbesondere Fragen der Krankheitsverhütung, der Empfängnisregelung, der Schwangerschaft und der Risiken des Alkohol- und Drogengebrauchs einschließen. Die beratene Person ist auf die Vertraulichkeit der Beratung hinzuweisen und erhält Gelegenheit, eine etwaig bestehende Zwangslage oder Notlage zu offenbaren. Dritte können mit Zustimmung der Behörde und der anmeldepflichtigen Person zum Gespräch nur zum Zwecke der Sprachmittlung hinzugezogen werden.

(3) Personen, die eine Tätigkeit als Prostituierte oder als Prostituiertes ausüben wollen, müssen vor der erstmaligen Anmeldung der Tätigkeit eine gesundheitliche Beratung wahrnehmen. Die gesundheitliche Beratung erfolgt bei der am Ort der Anmeldung für die Durchführung der gesundheitlichen Beratung nach Absatz 1 zuständigen Behörde. Nach der Anmeldung der Tätigkeit haben Prostituierte ab 21 Jahren die gesundheitliche Beratung mindestens alle zwölf Monate wahrzunehmen. Prostituierte unter 21 Jahren haben die gesundheitliche Beratung mindestens alle sechs Monate wahrzunehmen.

(4) Die nach Absatz 1 zuständige Behörde stellt der beratenen Person eine Bescheinigung über die durchgeführte gesundheitliche Beratung aus. Auf der Bescheinigung müssen angegeben sein:

1. der Vor- und Nachname der beratenen Person,
2. das Geburtsdatum der beratenen Person,
3. die ausstellende Stelle und
4. das Datum der gesundheitlichen Beratung.

Die Bescheinigung kann auf Wunsch der beratenen Person auch auf den in einer gültigen Aliasbescheinigung nach § 6 Absatz 2 verwendeten Alias ausgestellt werden.

(5) Die Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung gilt auch als Nachweis, soweit nach § 3 Absatz 2 weitere Anmeldungen erforderlich sind.

(6) Die oder der Prostituierte hat bei der Ausübung der Tätigkeit die Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung mitzuführen.

§ 12 Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe; Verfahren über einheitliche Stelle

(1) Wer ein Prostitutionsgewerbe betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann befristet werden. Die Erlaubnis ist auf Antrag zu verlängern, wenn die für die Erteilung der Erlaubnis maßgeblichen Voraussetzungen fortbestehen.

(2) Die Erlaubnis für das Betreiben einer Prostitutionsstätte wird zugleich für ein bestimmtes Betriebskonzept und für bestimmte bauliche Einrichtungen, Anlagen und darin befindliche Räume erteilt.

(3) Die Erlaubnis für die Organisation oder Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen wird für ein bestimmtes Betriebskonzept erteilt. Sie kann als einmalige Erlaubnis oder als Erlaubnis für mehrere gleichartige Veranstaltungen erteilt werden.

(4) Die Erlaubnis für das Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeugs wird für ein bestimmtes Betriebskonzept und für ein bestimmtes Fahrzeug mit einer bestimmten Ausstattung erteilt. Sie ist auf höchstens drei Jahre zu befristen und kann auf Antrag verlängert werden.

(5) Die Erlaubnis ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Betriebskonzept,
2. die weiteren erforderlichen Unterlagen und Angaben zum Nachweis des Vorliegens der Erlaubnisvoraussetzungen sowie
3. bei einer natürlichen Person Name, Geburtsdatum und Anschrift derjenigen Person, für die die Erlaubnis beantragt wird, oder bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung deren Firma, Anschrift, Nummer des Registerblattes im Handelsregister sowie deren Sitz.

(6) Verwaltungsverfahren nach diesem Abschnitt oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(7) Erlaubnis- oder Anzeigepflichten nach anderen Vorschriften, insbesondere nach den Vorschriften des Gaststätten-, Gewerbe-, Bau-, Wasser- oder Immissionschutzrechts, bleiben unberührt.

§ 14 Versagung der Erlaubnis und der Stellvertretungserlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. die antragstellende Person oder eine als Stellvertretung oder Betriebsleitung vorgesehene Person unter 18 Jahre alt ist oder
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die antragstellende Person oder eine als Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes vorgesehene Person nicht die für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(2) Die Erlaubnis ist auch zu versagen, wenn

1. aufgrund des Betriebskonzepts, aufgrund der Angebotsgestaltung, aufgrund der vorgesehenen Vereinbarungen mit Prostituierten oder aufgrund sonstiger tatsächlicher Umstände Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Art des Betriebes mit der Wahrnehmung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung unvereinbar ist oder der Ausbeutung von Prostituierten Vorschub leistet,
2. aufgrund des Betriebskonzepts oder sonstiger tatsächlicher Umstände Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen § 26 Absatz 2 oder 4 vorliegen,
3. die Mindestanforderungen nach den §§ 18 und 19 oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung nicht erfüllt sind, soweit die Behörde keine Ausnahme von der Einhaltung der Mindestanforderungen zugelassen hat und die Erfüllung der Mindestanforderungen nicht durch eine der antragstellenden Person aufzuerlegende Auflage gewährleistet werden kann,
4. aufgrund des Betriebskonzepts oder sonstiger tatsächlicher Umstände erhebliche Mängel im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach § 24 Absatz 1 für den Gesundheitsschutz und für die Sicherheit der Prostituierten oder anderer Personen bestehen, soweit die Beseitigung dieser Mängel nicht durch eine der antragstellenden Person aufzuerlegende Auflage behoben werden kann,
5. das Betriebskonzept oder die örtliche Lage des Prostitutionsgewerbes dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere, wenn sich dadurch eine Gefährdung der Jugend oder schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes oder Gefahren oder sonstige erhebliche Nachteile oder Belästigungen für die Allgemeinheit befürchten lassen, oder
6. das Betriebskonzept oder die örtliche Lage einer nach Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch ergangenen Verordnung widerspricht.

(3) Die Stellvertretungserlaubnis ist zu versagen, wenn

1. die als Stellvertretung vorgesehene Person unter 18 Jahre alt ist oder
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die als Stellvertretung vorgesehene Person nicht die für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

§ 15 Zuverlässigkeit einer Person

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht,

1. wer innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung rechtskräftig verurteilt worden ist
 - a) wegen eines Verbrechens,
 - b) wegen eines Vergehens gegen die sexuelle Selbstbestimmung, gegen die körperliche Unversehrtheit oder gegen die persönliche Freiheit,
 - c) wegen Erpressung, Betrugs, Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, Bestechung, Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt oder Urkundenfälschung,
 - d) wegen eines Vergehens gegen das Aufenthaltsgesetz, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz oder
 - e) wegen eines Vergehens gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren,
2. wem innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung die Erlaubnis zur Ausübung eines Prostitutionsgewerbes entzogen wurde oder wem die Ausübung eines Prostitutionsgewerbes versagt wurde oder
3. wer Mitglied in einem Verein ist, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt oder Mitglied in einem solchen Verein war, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind.

(2) Die zuständige Behörde hat im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung folgende Erkundigungen einzuholen:

1. ein Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Absatz 5, §§ 31 und 32 Absatz 3 und 4 des Bundeszentralregistergesetzes) und
2. eine Stellungnahme der für den Wohnort zuständigen Behörde der Landespolizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder des jeweiligen Landeskriminalamtes, ob und welche tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können, soweit Zwecke der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr einer Übermittlung der tatsächlichen Anhaltspunkte nicht entgegenstehen.

Bei Verurteilungen, die länger als fünf Jahre zurückliegen, oder bei Vorliegen sonstiger Erkenntnisse ist im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob sich daraus Zweifel an der Zuverlässigkeit der Person ergeben.

(3) Die zuständige Behörde überprüft die Zuverlässigkeit des Betreibers und der als Stellvertretung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes eingesetzten Personen in regelmäßigen Abständen erneut, spätestens jedoch nach drei Jahren.

§ 16 Betriebskonzept für Prostitutionsgewerbe; Veranstaltungskonzept

(1) Im Betriebskonzept sind die wesentlichen Merkmale des Betriebes und die Vorkehrungen zur Einhaltung der Verpflichtungen nach diesem Gesetz zu beschreiben.

(2) Im Betriebskonzept sollen dargelegt werden:

1. die typischen organisatorischen Abläufe sowie die Rahmenbedingungen, die die antragstellende Person für die Erbringung sexueller Dienstleistungen schafft,
2. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass im Prostitutionsgewerbe der antragstellenden Person zur Erbringung sexueller Dienstleistungen keine Personen tätig werden, die
 - a) unter 18 Jahre alt sind,
 - b) als Personen unter 21 Jahren oder als Opfer einer Straftat des Menschenhandels durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution gebracht werden,
3. Maßnahmen, die dazu dienen, das Übertragungsrisiko sexuell übertragbarer Infektionen zu verringern,
4. sonstige Maßnahmen im Interesse der Gesundheit von Prostituierten und Dritten,
5. Maßnahmen, die dazu dienen, die Sicherheit von Prostituierten und Dritten zu gewährleisten sowie
6. Maßnahmen, die geeignet sind, die Anwesenheit von Personen unter 18 Jahren zu unterbinden.

(3) Vor jeder einzelnen Prostitutionsveranstaltung hat der Betreiber ein Veranstaltungskonzept zu erstellen, das die räumlichen, organisatorischen und zeitlichen Rahmenbedingungen der jeweiligen Veranstaltung beschreibt und die Darlegungen des Betriebskonzepts konkretisiert.

§ 18 Mindestanforderungen an zum Prostitutionsgewerbe genutzte Anlagen

(1) Prostitutionsstätten müssen nach ihrem Betriebskonzept sowie nach ihrer Lage, Ausstattung und Beschaffenheit den Anforderungen genügen, die erforderlich sind

1. zum Schutz der im Prostitutionsgewerbe tätigen Prostituierten, der Beschäftigten, anderer dort Dienstleistungen erbringenden Personen sowie zum Schutz der Kundinnen und Kunden,
2. zum Schutz der Jugend und
3. zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner, der Anlieger oder der Allgemeinheit.

(2) Insbesondere muss in Prostitutionsstätten mindestens gewährleistet sein, dass

1. die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume von außen nicht einsehbar sind,
2. die einzelnen für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume über ein sachgerechtes Notrufsystem verfügen,
3. die Türen der einzelnen für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume jederzeit von innen geöffnet werden können,
4. die Prostitutionsstätte über eine angemessene Ausstattung mit Sanitäreinrichtungen für Prostituierte, Beschäftigte und Kundinnen und Kunden verfügt,
5. die Prostitutionsstätte über geeignete Aufenthalts- und Pausenräume für Prostituierte und für Beschäftigte verfügt,
6. die Prostitutionsstätte über individuell verschließbare Aufbewahrungsmöglichkeiten für persönliche Gegenstände der Prostituierten und der Beschäftigten verfügt und
7. die für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume nicht zur Nutzung als Schlaf- oder Wohnraum bestimmt sind.

(3) Die zuständige Behörde kann für Prostitutionsstätten in Wohnungen im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 2 Nummer 2 und 4 bis 7 zulassen, wenn die Erfüllung dieser Anforderungen mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre und die schützenswerten Interessen von Prostituierten, von Beschäftigten und von Kundinnen und Kunden auf andere Weise gewährleistet werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind entsprechend auf für Prostitutionsveranstaltungen genutzte Gebäude, Räume oder sonstige ortsfeste Anlagen anzuwenden.

(5) Der Betreiber einer Prostitutionsstätte ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Mindestanforderungen nach den Absätzen 1 und 2 während des Betriebes eingehalten werden.

§ 24 Sicherheit und Gesundheitsschutz

- (1) Der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes hat dafür Sorge zu tragen, dass die Belange der Sicherheit und Gesundheit von Prostituierten und anderen im Rahmen seines Prostitutionsgewerbes tätigen Personen gewahrt werden. Die räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Erbringung sexueller Dienstleistungen sind so zu gestalten, dass eine Gefährdung für die Sicherheit und Gesundheit der Personen, die in der Prostitutionsstätte, in dem Prostitutionsfahrzeug oder bei der Prostitutionsveranstaltung tätig sind, möglichst vermieden wird und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird. Der Betreiber einer Prostitutionsstätte, eines Prostitutionsfahrzeugs oder einer Prostitutionsveranstaltung hat diejenigen Schutzmaßnahmen zu treffen, die unter Berücksichtigung der Anzahl der dort tätigen Personen, der Dauer ihrer Abwesenheit und der Art ihrer Tätigkeit angemessen und zur Erreichung der Zwecke nach Satz 2 förderlich sind.
- (2) Der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes ist verpflichtet, auf eine Verringerung des Übertragungsrisikos sexuell übertragbarer Infektionen hinzuwirken; insbesondere hat er auf die Einhaltung der Kondompflicht durch Kunden und Kundinnen und Prostituierte hinzuwirken. Der Betreiber einer Prostitutionsstätte, eines Prostitutionsfahrzeugs oder einer Prostitutionsveranstaltung hat dafür Sorge zu tragen, dass in den für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räumen während der Betriebszeiten eine angemessene Ausstattung mit Kondomen, Gleitmitteln und Hygieneartikeln jederzeit bereitsteht.
- (3) Der Betreiber einer Prostitutionsstätte ist verpflichtet, den zuständigen Behörden oder den von diesen beauftragten Personen auf deren Verlangen die Durchführung von Beratungen zu gesundheitserhaltenden Verhaltensweisen und zur Prävention sexuell übertragbarer Krankheiten in der Prostitutionsstätte zu ermöglichen.
- (4) Der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes ist verpflichtet, Prostituierten jederzeit die Wahrnehmung von gesundheitlichen Beratungen nach § 10 sowie das Aufsuchen von Untersuchungs- und Beratungsangeboten insbesondere der Gesundheitsämter und von weiteren Angeboten gesundheitlicher und sozialer Beratungsangebote ihrer Wahl während deren Geschäftszeiten zu ermöglichen.
- (5) Die zuständige Behörde kann den Betreiber eines Prostitutionsgewerbes zur Aufstellung und Durchführung von Hygieneplänen verpflichten. Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 25 Auswahl der im Betrieb tätigen Personen; Beschäftigungsverbote

- (1) Der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes darf eine Person nicht als Prostituierte oder Prostituierten in seinem Prostitutionsgewerbe tätig werden lassen, wenn für ihn erkennbar ist, dass
1. diese Person unter 18 Jahre alt ist,
 2. diese Person unter 21 Jahre alt ist und durch Dritte zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution gebracht wird oder werden soll,
 3. diese Person von Dritten durch Ausnutzung einer Zwangslage, ihrer Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, oder ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeit zur Prostitution veranlasst wird oder werden soll oder diese Person von Dritten ausgebeutet wird oder werden soll oder
 4. diese Person nicht über eine gültige Anmelde- oder Aliasbescheinigung verfügt.
- (2) Der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes darf für Aufgaben der Stellvertretung, der Betriebsleitung und -beaufsichtigung, für Aufgaben im Rahmen der Einhaltung des Hausrechts oder der Hausordnung, der Einlasskontrolle und der Bewachung nur Personen einsetzen, die über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen. Dies gilt auch, wenn die entsprechenden Personen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Betreiber des Prostitutionsgewerbes stehen.
- (3) Dem Betreiber eines Prostitutionsgewerbes kann von der zuständigen Behörde die Beschäftigung einer Person oder deren Tätigkeit in seinem Prostitutionsgewerbe untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person nicht die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. § 15 Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

§ 28 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes ist verpflichtet, folgende Angaben über die Prostituierten, die in seinem Prostitutionsgewerbe sexuelle Dienstleistungen erbringen, gemäß Absatz 3 aufzuzeichnen:
1. den Vor- und Nachnamen oder bei Vorlage einer gültigen Aliasbescheinigung den darin benannten Alias,
 2. die aus der Anmelde- oder Aliasbescheinigung ersichtlichen Angaben zu deren Gültigkeitsdauer und zu der ausstellenden Behörde sowie die aus der Bescheinigung über die gesundheitliche Beratung ersichtlichen Angaben zum Datum der Ausstellung und zu der ausstellenden Behörde und
 3. die einzelnen Tätigkeitstage der Prostituierten in seinem Prostitutionsgewerbe.
- (2) Der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes ist verpflichtet, Zahlungen von Prostituierten, die im Rahmen seines Prostitutionsgewerbes sexuelle Dienstleistungen erbringen, mit der Angabe des Vor- und Nachnamens, des Datums und des Betrages gemäß Absatz 3 aufzuzeichnen. Dies gilt auch für Zahlungen des Betreibers an die Prostituierten. Bei Vorlage einer gültigen Aliasbescheinigung hat der Betreiber anstelle des Vor- und Nachnamens den Alias und die aus der Aliasbescheinigung ersichtlichen Angaben zu deren Gültigkeitsdauer und der ausstellenden Behörde aufzuzeichnen.
- (3) Die Aufzeichnungen sind für jeden Tätigkeitstag am gleichen Tag vorzunehmen.
- (4) Der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes ist verpflichtet, die Aufzeichnungen den zuständigen Behörden auf deren Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen sind in der jeweiligen Betriebsstätte aufzubewahren. Führt der Betreiber Aufzeichnungen in Erfüllung anderer gesetzlicher Verpflichtungen, so genügen diese Aufzeichnungen den Anforderungen, wenn sie die in den Absätzen 1 und 2 geforderten Angaben enthalten und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgelegt werden.
- (5) Aufzeichnungen, die personenbezogene Daten enthalten, sind so aufzubewahren, dass Unberechtigte keinen Zugriff haben. Personenbezogene Daten sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen zu löschen. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.
- (6) Übt der Betreiber mehr als ein Prostitutionsgewerbe aus, so sind für jedes dieser Gewerbe gesonderte Aufzeichnungen zu führen.
- (7) Der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes hat die Aufzeichnungen vom Tag der Aufzeichnung an zwei Jahre lang aufzubewahren.

§ 32 Kondompflicht; Werbeverbot

- (1) Kunden und Kundinnen von Prostituierten sowie Prostituierte haben dafür Sorge zu tragen, dass beim Geschlechtsverkehr Kondome verwendet werden.
- (2) Der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes ist verpflichtet, auf die Kondompflicht in Prostitutionsstätten, in sonstigen regelmäßig zur Prostitution genutzten Räumen und in Prostitutionsfahrzeugen durch einen gut sichtbaren Aushang hinzuweisen.
- (3) Es ist verboten, durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder Darstellungen Gelegenheit zu sexuellen Dienstleistungen anzubieten, anzukündigen oder anzupreisen oder Erklärungen solchen Inhaltes bekannt zu geben
1. unter Hinweis auf die Gelegenheit zum Geschlechtsverkehr ohne Kondom, auch wenn der Hinweis in mittelbarer oder sprachlich verdeckter Form erfolgt,
 2. in einer Weise, die nach Art der Darstellung, nach Inhalt oder Umfang oder nach Art des Trägermediums und seiner Verbreitung geeignet ist, schutzbedürftige Rechtsgüter der Allgemeinheit, insbesondere den Jugendschutz, konkret zu beeinträchtigen oder
 3. unter Hinweis auf die Gelegenheit zum Geschlechtsverkehr mit Schwangeren, auch wenn der Hinweis in mittelbarer oder sprachlich verdeckter Form erfolgt.
- Dem Verbreiten steht das öffentliche Ausstellen, Anschlagen, Vorführen oder das sonstige öffentliche Zugänglichmachen gleich.

§ 33 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 3 Absatz 1 eine dort genannte Tätigkeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anmeldet,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Absatz 1, 2 oder 3 zuwiderhandelt oder
3. entgegen § 32 Absatz 1 als Kunde oder Kundin nicht dafür Sorge trägt, dass ein Kondom verwendet wird.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Erlaubnis nach § 12 Absatz 1 Satz 1 oder § 13 Absatz 1 ein Prostitutionsgewerbe betreibt,
2. einer vollziehbaren Auflage nach § 17 Absatz 1 oder 2 zuwiderhandelt,
3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Absatz 3, § 20 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5, § 21 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 oder § 25 Absatz 3 Satz 1 zuwiderhandelt,
4. entgegen § 18 Absatz 5 nicht dafür Sorge trägt, dass eine in § 18 Absatz 2 genannte Anforderung eingehalten wird,
5. entgegen § 19 Absatz 6 nicht dafür Sorge trägt, dass eine in § 19 Absatz 2 bis 4 genannte Anforderung eingehalten wird,
6. entgegen § 20 Absatz 1 Satz 1 oder § 21 Absatz 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
7. entgegen § 25 Absatz 1 eine dort genannte Person in seinem Prostitutionsgewerbe tätig werden lässt,
8. entgegen
 - a) § 27 Absatz 1 oder
 - b) § 32 Absatz 2einen Hinweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gibt,
9. entgegen § 27 Absatz 2 sich ein dort genanntes Dokument nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen lässt,
10. entgegen § 28 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig fertigt,
11. entgegen § 28 Absatz 4 Satz 1 eine Aufzeichnung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
12. entgegen § 28 Absatz 4 Satz 2, Absatz 6 oder Absatz 7 eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht mindestens zwei Jahre aufbewahrt,
13. entgegen § 30 Absatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
14. entgegen § 32 Absatz 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine sexuelle Dienstleistung anbietet, ankündigt oder anpreist oder eine dort genannte Erklärung bekannt gibt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 bis 5, 7, 8 Buchstabe b und Nummer 14 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 8 Buchstabe a und Nummer 9 bis 12 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 34 Datenverarbeitung; Datenschutz

(1) Die zuständige Behörde darf personenbezogene Daten von Prostituierten, von Betreibern eines Prostitutionsgewerbes sowie von solchen Personen, auf die es für die Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis ankommt, verarbeiten, soweit die Daten für die Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere zur Beurteilung der Zuverlässigkeit, erforderlich sind. § 11 der Gewerbeordnung ist entsprechend anzuwenden auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Betreiber eines Prostitutionsgewerbes und der Personen, auf die es für die Erteilung der Erlaubnis ankommt.

(2) Nach diesem Gesetz erhobene personenbezogene Daten dürfen nur für die Überwachung der Ausübung eines Prostitutionsgewerbes oder einer Prostitutionstätigkeit verarbeitet werden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

(3) Die im Zusammenhang mit der Anmeldung erhobenen personenbezogenen Daten von Prostituierten sowie die Art der durch die Prostituierten angezeigte Tätigkeit dürfen auch innerhalb der zuständigen Behörden nur weitergegeben werden, soweit dies für die Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecke erforderlich ist. Die Anmeldedaten sind spätestens drei Monate nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Anmeldebescheinigung zu löschen, sofern kein Fall des § 9 Absatz 2 vorliegt oder eine Anordnung nach § 11 Absatz 3 ergangen ist. Die Empfänger personenbezogener Daten sind über die Löschung unverzüglich zu informieren und auf ihre Pflicht zur Löschung hinzuweisen.

(4) Personenbezogene Daten von Prostituierten dürfen nicht an nichtöffentliche Stellen übermittelt werden. Die Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten von Prostituierten in anonymisierter oder pseudonymisierter Form zum Zwecke der Forschung und Statistik richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen des Bundes und der Länder.

(5) Öffentlichen Stellen dürfen der Zweckbindung nach Absatz 2 unterliegende personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit

1. die Kenntnis der Daten für Maßnahmen nach § 7 oder nach § 9 Absatz 2 erforderlich ist,
2. die Kenntnis der Daten zur Abwehr einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl erforderlich ist oder
3. die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der Aufgaben nach Abschnitt 2 oder Abschnitt 5 erforderlich ist.

Für die Weitergabe von Daten innerhalb der zuständigen öffentlichen Stellen gelten die Übermittlungsregelungen nach Satz 1 entsprechend. Unter den Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 ist eine Übermittlung auch zulässig an nichtöffentliche Stellen, soweit diese durch Landesrecht mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Gesetz betraut worden sind. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dem sie ihm übermittelt werden oder übermittelt werden dürften.

(6) Die zuständige Behörde übermittelt die Daten aus der Anmeldung an die an den angemeldeten Tätigkeitsorten der oder des Prostituierten für Aufgaben nach Abschnitt 2 oder Abschnitt 5 zuständigen Behörden.

(7) Im Rahmen der gesundheitlichen Beratung dürfen personenbezogene Daten von Prostituierten nur für Zwecke der Beratung verarbeitet werden. Sie dürfen nur mit Einwilligung der oder des Prostituierten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Landes an eine andere Stelle übermittelt werden.

(8) Die zuständige Behörde hat das nach § 19 Absatz 1 der Abgabenordnung zuständige Finanzamt unverzüglich, möglichst auf elektronischem Wege, von dem Inhalt der Anmeldung nach § 3 unter zusätzlicher Mitteilung der Daten nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 sowie über die erstmalige Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes nach § 12 unter Mitteilung der Daten nach § 12 Absatz 5 Nummer 3 zu unterrichten. § 138 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

(9) Übermittlungen der nach diesem Gesetz erhobenen personenbezogenen Daten sind im Übrigen nur zulässig, soweit die Kenntnis der Daten zur Verfolgung von Straftaten oder von Ordnungswidrigkeiten wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz erforderlich ist oder eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht.

§ 38 Evaluation

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend evaluiert die Auswirkungen dieses Gesetzes auf wissenschaftlicher Grundlage unter Einbeziehung der Erfahrungen der Anwendungspraxis und eines wissenschaftlichen Sachverständigen, der im Einvernehmen mit dem Deutschen Bundestag zu bestellen ist. Die Evaluation setzt am 1. Juli 2022 ein. Der Evaluationsbericht ist dem Deutschen Bundestag spätestens am 1. Juli 2025 vorzulegen.

Strafgesetzbuch (StGB) – Fundstelle in Fußnote

§ 181a Zuhälterei

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine andere Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet oder
2. seines Vermögensvorteils wegen eine andere Person bei der Ausübung der Prostitution überwacht, Ort, Zeit, Ausmaß oder andere Umstände der Prostitutionsausübung bestimmt oder Maßnahmen trifft, die sie davon abhalten sollen, die Prostitution aufzugeben,

und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die persönliche oder wirtschaftliche Unabhängigkeit einer anderen Person dadurch beeinträchtigt, dass er gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung der anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird auch bestraft, wer die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Handlungen oder die in Absatz 2 bezeichnete Förderung gegenüber seinem Ehegatten oder Lebenspartner vornimmt.

Gewerbeordnung (GewO) – Fundstelle in Fußnote

§ 6 Anwendungsbereich


(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, auf die Tätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare, der nach § 16 des Rechtsdienstleistungsgesetzes im Rechtsdienstleistungsregister eingetragenen Personen, der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, der vereidigten Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften, der Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften sowie der Steuerbevollmächtigten, auf den Gewerbebetrieb der Auswandererberater, das Seelotswesen und die Tätigkeit der Prostituierten. Auf das Bergwesen findet dieses Gesetz nur insoweit Anwendung, als es ausdrückliche Bestimmungen enthält; das gleiche gilt für den Gewerbebetrieb der Versicherungsunternehmen, die Ausübung der ärztlichen und anderen Heilberufe, den Verkauf von Arzneimitteln, den Vertrieb von Lotterielosen und die Viehzucht. Ferner findet dieses Gesetz mit Ausnahme des Titels XI auf Beförderungen mit Krankenkraftwagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes keine Anwendung.

(1a) § 6c findet auf alle Gewerbetreibenden und sonstigen Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Richtlinie 2006/123/EG Anwendung, deren Dienstleistungen unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen.

(2) Die Bestimmungen des Abschnitts I des Titels VII finden auf alle Arbeitnehmer Anwendung.

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe, alle Ausführungen, die anderen Schriften wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, kenntlich gemacht sind und der Leistungsnachweis in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung war.

, 03.02.2020